

Nomos Aktuell

Ausgabe
April 2025
2. Jahrgang

Daten- und Informationsrecht

Digitaler Rechtsprechungsdienst
zum Datenschutz-,
Datenwirtschafts-,
Informations-/
IT-Sicherheits- und
Informationsfreiheitsrecht

Der Rechtsprechungsdienst informiert Sie monatlich über die neuesten Entwicklungen im Daten- und Informationsrecht. Die maßgeblichen Entscheidungen werden ausgewählt, aufbereitet und übersichtlich präsentiert. Dazu zählt sowohl die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung von EuGH, BVerfG, BVerwG und BGH zu grundlegenden Rechtsfragen als auch die untergerichtliche Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte zu einzelnen und spezifischen Fragestellungen im Daten- und Informationsrecht. So bleiben Sie zu diesen Themen immer auf dem aktuellen Stand.

Dr. Sebastian Bretthauer

Inhaltsverzeichnis

Datenschutz

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Betriebsvereinbarungen EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-65/23	193
Werbemail an Vertragspartner begründet keinen immateriellen Schadenersatz nach der DSGVO BGH, Urt. v. 28.1.2025 – VI ZR 109/23	199
Vorschneller Schufa-Eintrag begründet immateriellen Schadenersatz nach der DSGVO BGH, Urt. v. 28.1.2025 – VI ZR 183/22	201
Polizei darf Finger des Beschuldigten zur Entsperrung des Handys auflegen OLG Bremen, Beschl. v. 8.1.2025 – 1 ORs 26/24	203

IT-Sicherheit

Sicherheitsvorkehrungen beim Versand von E-Mails mit angehängten Rechnungen im Geschäftsverkehr OLG Schleswig, Urt. v. 18.12.2024 – 12 U 9/24	207
--	-----

Informationsfreiheit

§ 6 Abs. 1 UIG als aufdrängende Sonderzuweisung OVG Münster, Beschl. v. 3.1.2025 – 15 E 445/24	216
Einwilligungserfordernis in einen Informationszugang bei Offenbarung von Betriebsgeheimnissen OVG Lüneburg, Urt. v. 14.1.2025 – 12 LB 98/24	222
Kein Informationszugang zu Informationen aus beschränkt zugänglichen öffentlichen Registern VG Köln, Urt. v. 12.12.2024 – 13 K 3512/19	241



Datenschutz

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Betriebsvereinbarungen

DSGVO Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 9, Art. 82, Art. 88, Art. 99; BDSG § 26

1. **Art. 88 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass eine nach Art. 88 Abs. 1 dieser Verordnung erlassene nationale Rechtsvorschrift über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke von Beschäftigungsverhältnissen bewirken muss, dass ihre Adressaten nicht nur die Anforderungen erfüllen müssen, die sich aus Art. 88 Abs. 2 dieser Verordnung ergeben, sondern auch diejenigen, die sich aus Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung ergeben.**
2. **Art. 88 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass im Fall einer in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallenden Kollektivvereinbarung der Spielraum der Parteien dieser Kollektivvereinbarung bei der Bestimmung der „Erforderlichkeit“ einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung das nationale Gericht nicht daran hindert, insoweit eine umfassende gerichtliche Kontrolle auszuüben.**

EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-65/23

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 82 Abs. 1 sowie von Art. 88 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1, berichtigt in ABl. 2018, L 127, S. 2, im Folgenden: DSGVO).
- 2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen MK, einer natürlichen Person, und der K GmbH, ihrem Arbeitgeber, über den Ersatz des immateriellen Schadens, der dieser Person durch eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die genannte Gesellschaft auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung entstanden sein soll.
- ...
- Ausgangsverfahren und Vorlagefragen**
- 13 Der Kläger des Ausgangsverfahrens ist bei der Beklagten des Ausgangsverfahrens, einer Gesellschaft deutschen

Rechts, beschäftigt und Vorsitzender des bei dieser Gesellschaft gebildeten Betriebsrats.

- 14 Ursprünglich verarbeitete diese Gesellschaft bestimmte personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten, insbesondere zu Abrechnungszwecken, im Rahmen der Nutzung einer „SAP“ genannten Software (im Folgenden: SAP-Software) und schloss hierzu mit ihrem Betriebsrat mehrere Betriebsvereinbarungen ab.
- 15 Der D-Konzern, zu dem die Beklagte des Ausgangsverfahrens gehört (im Folgenden: D-Konzern), führte im Jahr 2017 konzernweit die cloudbasierte Software „Workday“ (im Folgenden: Software Workday) als einheitliches Personal-Informationsmanagementsystem ein. In diesem Rahmen übertrug die Beklagte des Ausgangsverfahrens verschiedene personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten aus der SAP-Software auf einen Server der Muttergesellschaft des D-Konzerns mit Standort in den USA.
- 16 Am 3.7.2017 unterzeichneten die Beklagte des Ausgangsverfahrens und ihr Betriebsrat eine „Duldungs-Betriebsvereinbarung über die Einführung von Workday“ (im Folgenden: Duldungs-Betriebsvereinbarung), die u. a. verbot, diese Software während des Testzeitraums für die Personalverwaltung, wie etwa die Bewertung von Arbeitnehmern, zu verwenden. Gemäß Anhang 2 dieser Vereinbarung waren die einzigen Datenkategorien, die zur Befüllung der Software Workday übertragen werden durften, die Personalnummer des Arbeitnehmers im D-Konzern, sein Nachname, sein Vorname, seine Telefonnummer, sein Eintrittsdatum in die betroffene Gesellschaft, sein Eintrittsdatum in den D-Konzern, sein Arbeitsort, die Firma der betroffenen Gesellschaft sowie seine geschäftliche Telefonnummer und seine geschäftliche E-Mail-Adresse. Die Wirkungen dieser Vereinbarung wurden bis zum Inkrafttreten einer am 23.1.2019 geschlossenen endgültigen Betriebsvereinbarung verlängert.
- 17 In diesem Zusammenhang erhob der Kläger des Ausgangsverfahrens beim örtlich zuständigen Arbeitsgericht (Deutschland) und dann beim örtlich zuständigen Landesarbeitsgericht (Deutschland) Klagen auf Zugang zu bestimmten Informationen, auf Löschung ihn betreffender Daten und auf Schadensersatz. Er machte u. a. geltend, dass die Beklagte des Ausgangsverfahrens ihn betreffende personenbezogene Daten auf den Server der Muttergesellschaft übertragen habe, von denen einige in der Duldungs-Betriebsvereinbarung nicht genannt seien, insbesondere seine privaten Kontaktdaten, seine Vertrags- und Vergütungsdetails, seine Sozialversicherungsnummer, seine Steuer-Identifikationsnummer, seine Staatsangehörigkeit und seinen Familienstand.
- 18 Da er nicht vollständig obsiegt hatte, legte der Kläger des Ausgangsverfahrens Revision beim Bundesarbeitsgericht (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, ein. Noch anhängig ist nur der auf die DSGVO gestützte Antrag

des Klägers des Ausgangsverfahrens auf Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm durch eine rechtswidrige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten mittels der Software Workday während des Zeitraums ab dem ersten Geltungstag dieser Verordnung, d. h. dem 25.5.2018, bis zum Ende des ersten Quartals 2019 entstanden sein soll.

- 19 Zur Rechtswidrigkeit dieser Verarbeitung macht der Kläger des Ausgangsverfahrens zum einen geltend, dass diese weder für das Arbeitsverhältnis, für das die Beklagte des Ausgangsverfahrens vormals die SAP-Software verwendet habe, noch für die Erprobung der Software Workday erforderlich gewesen sei, da zu diesem Zweck die Verwendung fiktiver Daten ausgereicht und sichergestellt hätte, dass innerhalb des D-Konzerns keine Echtdaten zugänglich gemacht würden. Zum anderen wäre, selbst wenn die Duldungs-Betriebsvereinbarung eine gültige Grundlage für diese Verarbeitung darstellen könnte, die darin enthaltene Erlaubnis überschritten worden, da die Beklagte des Ausgangsverfahrens andere als die in Anhang 2 dieser Vereinbarung vorgesehenen Daten übermittelt habe. Schließlich liege die Beweislast für die Vereinbarkeit ihres Verhaltens mit der DSGVO bei der Beklagten des Ausgangsverfahrens.
- 20 Die Beklagte des Ausgangsverfahrens wendet ein, dass die in Rede stehende Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO entspreche, die Beweislast beim Kläger des Ausgangsverfahrens liege und dieser weder das Vorliegen eines immateriellen Schadens noch den Kausalzusammenhang zwischen einem etwaigen Verstoß gegen die DSGVO und dem geltend gemachten Schaden nachgewiesen habe.
- 21 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die vom Kläger des Ausgangsverfahrens beanstandeten Vorgänge in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fielen, da sie eine „Verarbeitung“ „personenbezogener Daten“ dieser „betroffenen Person“ im Sinne von Art. 4 Nrn. 1 und 2 DSGVO darstellten. Zudem sei die Beklagte des Ausgangsverfahrens „Verantwortliche“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 dieser Verordnung. Was den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung angehe, habe die Verarbeitung zwar vor dem ersten Geltungstag der Verordnung begonnen, sei aber nach diesem Zeitpunkt wegen mehrerer Verlängerungen der ursprünglichen Wirkungen der Duldungs-Betriebsvereinbarung fortgesetzt worden.
- 22 In diesem Zusammenhang stellt sich das vorlegende Gericht erstens die Frage, ob eine nationale Norm, wie § 26 Abs. 4 BDSG, die die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke von Beschäftigungsverhältnissen regelt und im Wesentlichen vorsieht, dass eine solche Verarbeitung auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen unter Beachtung von Art. 88 Abs. 2 DSGVO zulässig ist, mit dieser Verordnung vereinbar ist oder ob die betreffende Verarbeitung zu diesem Zweck auch mit den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung vereinbar sein muss. Das vorlegende Gericht neigt zu der Auffassung, dass im Fall einer durch eine „Kollektivvereinbarung“ im Sinne von Art. 88 DSGVO geregelten Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten diese Verarbeitung nicht nur von den sich aus Art. 88 ergebenden Anforderungen nicht abweichen dürfe, sondern auch nicht von denen, die sich aus Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 DSGVO ergäben, insbesondere was das in den drei letztgenannten Artikeln vorgesehene Kriterium der Erforderlichkeit der Verarbeitung angehe.
- 23 Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird, möchte das vorlegende Gericht zweitens wissen, ob die Parteien einer solchen Kollektivvereinbarung über einen Spielraum verfügen, der bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der betreffenden Verarbeitung im Sinne von Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 DSGVO nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegen sollte. Diese Auffassung lasse sich auf die Erwägung stützen, dass diese Parteien eine große Sachnähe besäßen und im Regelfall zu einem angemessenen Interessenausgleich gekommen seien. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu anderen Rechtsakten des Unionsrechts, insbesondere die Urteile vom 7.2.1991, Nimz (C-184/89, EU:C:1991:50), und vom 20.3.2003, Kutz-Bauer (C-187/00, EU:C:2003:168), deute jedoch eher darauf hin, dass die Bestimmungen einer Kollektivvereinbarung, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle, diesem nicht zuwiderlaufen dürften und dass solche Bestimmungen gegebenenfalls unangewendet gelassen werden müssten.
- 24 Drittens möchte das vorlegende Gericht für den Fall, dass seine zweite Frage bejaht wird, wissen, auf welche Beurteilungskriterien es gegebenenfalls seine gerichtliche Kontrolle zu beschränken hat.
- 25 Schließlich betrafen die ursprünglich vorgelegten Fragen 4 bis 6, bevor diese vom vorlegenden Gericht zurückgenommen wurden, im Wesentlichen das Recht auf immateriellen Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO.
- 26 Unter diesen Umständen hat das Bundesarbeitsgericht beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:
1. Ist eine nach Art. 88 Abs. 1 DSGVO erlassene nationale Rechtsvorschrift – wie etwa § 26 Abs. 4 BDSG –, in der bestimmt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten – einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten – von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen unter Beachtung von Art. 88 Abs. 2 DSGVO zulässig ist, dahin auszulegen, dass stets auch die sonstigen Vorgaben der DSGVO – wie etwa Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO – einzuhalten sind?

2. Sofern Frage 1 bejaht wird:
Darf eine nach Art. 88 Abs. 1 DSGVO erlassene nationale Rechtsvorschrift – wie § 26 Abs. 4 BDSG – dahin ausgelegt werden, dass den Parteien einer Kollektivvereinbarung (hier den Parteien einer Betriebsvereinbarung) bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung im Sinne der Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO ein Spielraum zusteht, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist?
3. Sofern Frage 2 bejaht wird:
Worauf darf in einem solchen Fall die gerichtliche Kontrolle beschränkt werden?
4. Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen, dass Personen ein Recht auf Ersatz des immateriellen Schadens bereits dann haben, wenn ihre personenbezogenen Daten entgegen den Vorgaben der DSGVO verarbeitet wurden, oder setzt der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens darüber hinaus voraus, dass die betroffene Person einen von ihr erlittenen immateriellen Schaden – von einigem Gewicht – darlegt?
5. Hat Art. 82 Abs. 1 DSGVO spezial- bzw. generalpräventiven Charakter und muss dies bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO zulasten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters berücksichtigt werden?
6. Kommt es bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf den Grad des Verschuldens des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters an? Insbesondere, darf ein nicht vorliegendes oder geringes Verschulden auf Seiten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters zu dessen Gunsten berücksichtigt werden?

Verfahren vor dem Gerichtshof

- 27 Durch Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24.1.2024, wurden dem vorlegenden Gericht die Urteile vom 4.5.2023, Österreichische Post (Immaterieller Schaden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten) (C-300/21, EU:C:2023:370), vom 14.12.2023, Natsionalna agentsia za prihodite (C-340/21, EU:C:2023:986), vom 14.12.2023, Gemeinde Ummendorf (C-456/22, EU:C:2023:988), vom 21.12.2023, Krankenversicherung Nordrhein (C-667/21, EU:C:2023:1022), und vom 25.1.2024, MediaMarktSaturn (C-687/21, EU:C:2024:72), zugestellt, damit es erkläre, ob es in Anbetracht dieser Urteile sein Vorabentscheidungsersuchen, insbesondere hinsichtlich der Fragen 4 bis 6, aufrechterhalten möchte.
- 28 Durch Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15.3.2024 ist das Verfahren gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bis zum Eingang der Antwort auf diese Frage ausgesetzt worden.

29 Mit schriftlicher Mitteilung, die am 8.5.2024 beim Gerichtshof eingegangen ist, hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof darüber informiert, dass es seine Fragen 4 bis 6 zurücknehme, seine Fragen 1 bis 3 jedoch aufrechterhalte.

Zur Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens

- 30 Die Beklagte des Ausgangsverfahrens macht geltend, die Fragen 1 bis 3 seien unzulässig, da sie für die Entscheidung des beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreits nicht erheblich seien. Im Wesentlichen macht sie geltend, der Kläger des Ausgangsverfahrens wende sich nicht gegen den Inhalt der im vorliegenden Fall anwendbaren Betriebsvereinbarung, sondern gegen eine Überschreitung der Grenzen dieser Vereinbarung durch die in Rede stehende Datenverarbeitung, so dass dieser Rechtsstreit keinen Verstoß gegen die Anforderungen von Art. 88 DSGVO im Zusammenhang mit einer solchen Vereinbarung zum Gegenstand habe. Überdies seien diese Fragen hypothetisch, da sie darauf abzielten, es dem vorlegenden Gericht zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung insgesamt und nicht nur in Bezug auf die vom Kläger des Ausgangsverfahrens beanstandeten Punkte zu überprüfen.
- 31 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es nach ständiger Rechtsprechung allein Sache des nationalen Gerichts ist, das mit dem Rechtsstreit befasst ist und in dessen Verantwortungsbereich die zu erlassende Entscheidung fällt, anhand der Besonderheiten der Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung für den Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der Fragen zu beurteilen, die es dem Gerichtshof vorlegt, wobei für die Fragen eine Vermutung der Entscheidungserheblichkeit gilt. Der Gerichtshof ist folglich grundsätzlich gehalten, über die ihm vorgelegte Frage zu befinden, wenn sie die Auslegung oder die Gültigkeit einer Vorschrift des Unionsrechts betrifft, es sei denn, dass die erbetene Auslegung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, dass das Problem hypothetischer Natur ist oder dass der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der Frage erforderlich sind (Urteil vom 20.6.2024, Scalable Capital, C-182/22 und C-189/22, EU:C:2024:531, Rn. 18 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 32 Im vorliegenden Fall betreffen die Fragen 1 bis 3 die Auslegung mehrerer Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere von Art. 88 in Verbindung mit den Art. 5, 6 und 9 DSGVO. Zudem ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die in der im vorliegenden Fall anwendbaren Betriebsvereinbarung, die es als „Kollektivvereinbarung“ im Sinne der DSGVO einstuft, festgelegten Grenzen überschritten worden seien und die im Ausgangsverfahren in

Rede stehende Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrer Gesamtheit geprüft werden müsse, da sie sowohl im Hinblick auf § 26 Abs. 1 als auch im Hinblick auf § 26 Abs. 4 BDSG, der ausdrücklich auf Art. 88 DSGVO Bezug nehme, rechtswidrig sein könnte.

33 Das Vorabentscheidungsersuchen ist daher zulässig.

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

34 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO dahin auszulegen ist, dass eine nach Art. 88 Abs. 1 dieser Verordnung erlassene nationale Rechtsvorschrift über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke von Beschäftigungsverhältnissen bewirken muss, dass ihre Adressaten nicht nur die Anforderungen erfüllen müssen, die sich aus Art. 88 Abs. 2 dieser Verordnung ergeben, sondern auch diejenigen, die sich aus Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung ergeben.

35 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die DSGVO eine grundsätzlich vollständige Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherstellen soll. Allerdings eröffnen einzelne Bestimmungen dieser Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzliche, strengere oder einschränkende, nationale Vorschriften vorzusehen, und lassen ihnen ein Ermessen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung dieser Bestimmungen („Öffnungsklauseln“) (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30.3.2023, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, C-34/21, EU:C:2023:270, Rn. 51 und die dort angeführte Rechtsprechung).

36 Art. 88 DSGVO, der die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext betrifft, legt die Bedingungen fest, unter denen die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen „spezifischere Vorschriften“ zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten der von einer solchen Verarbeitung betroffenen Beschäftigten vorsehen können. Im 155. Erwägungsgrund dieser Verordnung heißt es u. a., dass der Begriff „Kollektivvereinbarung“ im Sinne von Art. 88 DSGVO „Betriebsvereinbarungen“ wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende einschließt. Ferner enthalten die Art. 5, 6 und 9 dieser Verordnung die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen dieser Verarbeitung und Vorschriften für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

37 Nach ständiger Rechtsprechung müssen die Begriffe einer Bestimmung des Unionsrechts, die – wie Art. 88 DSGVO – für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Tragweite nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten, die insbesondere

unter Berücksichtigung des Wortlauts der betreffenden Bestimmung, der mit ihr verfolgten Ziele und des Zusammenhangs, in den sie sich einfügt, zu ermitteln ist (vgl. entsprechend Urteil vom 14.12.2023, Natsionalna agentsia za prihodite, C-340/21, EU:C:2023:986, Rn. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung).

38 Erstens ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 88 DSGVO, dass in dessen Abs. 1 verlangt wird, dass die nach dieser Bestimmung zugelassenen „spezifischeren Vorschriften“ einen zu dem geregelten Bereich passenden Regelungsinhalt haben, der sich von den allgemeinen Regeln der DSGVO unterscheidet, während Art. 88 Abs. 2 DSGVO im Einklang mit dem Harmonisierungsziel dieser Verordnung dem Ermessen der Mitgliedstaaten, die den Erlass einer nationalen Regelung auf der Grundlage dieses Abs. 1 beabsichtigen, einen Rahmen setzt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30.3.2023, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, C-34/21, EU:C:2023:270, Rn. 61, 65, 72 und 75).

39 Indessen enthält dieser Wortlaut keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, ob die „spezifischeren Vorschriften“, die die Mitgliedstaaten somit erlassen können, der Einhaltung nur der in Art. 88 Abs. 2 DSGVO genannten Anforderungen Rechnung tragen müssen oder auch der Einhaltung der Anforderungen in anderen Bestimmungen dieser Verordnung, so dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Anwendung solcher Vorschriften überdies mit diesen letztgenannten Bestimmungen im Einklang stehen müsste.

40 Zweitens hat der Gerichtshof zu den Zielen von Art. 88 DSGVO bereits entschieden, dass dieser Artikel eine „Öffnungsklausel“ darstellt und dass sich die den Mitgliedstaaten durch Art. 88 Abs. 1 DSGVO eingeräumte Befugnis unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer solchen Verarbeitung insbesondere durch das Bestehen eines Unterordnungsverhältnisses zwischen dem Beschäftigten und demjenigen, der ihn beschäftigt, erklärt. Die Vorgaben von Art. 88 Abs. 2 DSGVO spiegeln die Grenzen des Ermessens der Mitgliedstaaten in dem Sinne wider, dass der damit verbundene Bruch in der Harmonisierung nur zulässig sein kann, wenn die verbleibenden Unterschiede mit besonderen und geeigneten Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten der Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext einhergehen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30.3.2023, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, C-34/21, EU:C:2023:270, Rn. 52, 53 und 73).

41 Ferner hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie von der ihnen durch Art. 88 DSGVO eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, von ihrem Ermessen unter den Voraussetzungen und innerhalb der Grenzen der Bestimmungen dieser Verordnung Gebrauch machen und daher Rechtsvorschriften erlassen müssen, die nicht gegen den Inhalt und die Ziele der

DSGVO verstoßen, die, wie sich aus ihrem zehnten Erwägungsgrund ergibt, u. a. ein hohes Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten der von einer solchen Verarbeitung betroffenen Personen gewährleisten soll. Daher müssen die von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage von Art. 88 DSGVO erlassenen Vorschriften zum Ziel haben, die Rechte und Freiheiten der Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30.3.2023, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, C-34/21, EU:C:2023:270, Rn. 54, 59, 62 und 74).

- 42 Art. 88 DSGVO kann aber nicht dahin ausgelegt werden, dass die „spezifischeren Vorschriften“, die die Mitgliedstaaten nach diesem Artikel erlassen dürfen, die Umgehung der sich aus anderen Bestimmungen dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen des Verantwortlichen oder gar des Auftragsverarbeiters bezwecken oder bewirken könnten, da sonst alle diese Ziele, insbesondere das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Beschäftigten im Fall der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext sicherzustellen, beeinträchtigt würden.
- 43 Daraus folgt, dass Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO dahin auszulegen ist, dass auch dann, wenn sich die Mitgliedstaaten auf diesen Artikel stützen, um in ihre jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnungen „spezifischere Vorschriften“ durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen einzuführen, auch die Anforderungen erfüllt sein müssen, die sich aus den anderen Bestimmungen ergeben, auf die sich die vorliegende Frage speziell bezieht, nämlich Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung. Dies gilt somit u. a. für die Einhaltung des in diesen Bestimmungen vorgesehenen Kriteriums der Erforderlichkeit der Verarbeitung, nach dem das vorliegende Gericht insbesondere fragt.
- 44 Drittens bestätigt der Kontext, in den sich Art. 88 DSGVO einfügt, diese Auslegung.
- 45 Art. 88 DSGVO ist nämlich in deren Kapitel IX („Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen“) enthalten, während die Art. 5, 6 und 9 zu Kapitel II („Grundsätze“) DSGVO gehören, das somit allgemeinere Tragweite hat. Im Übrigen geht aus dem Wortlaut von Art. 6 DSGVO, der in seinen Abs. 2 und 3 ausdrücklich auf die Bestimmungen dieses Kapitels IX Bezug nimmt, klar hervor, dass die in diesem Art. 6 vorgesehenen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen auch im Rahmen der in den Bestimmungen des Kapitels IX der Verordnung geregelten „besonderen Situationen“ verbindlich sind.
- 46 Zudem müssen nach ständiger Rechtsprechung bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten die in Kapitel II DSGVO aufgestellten Grundsätze für die Verarbeitung solcher Daten sowie die in Kapitel III DSGVO geregelten Rechte der betroffenen Person beachtet werden. Insbesondere muss die Verarbeitung mit den in Art. 5 der Ver-
- ordnung aufgestellten Grundsätzen für die Verarbeitung dieser Daten im Einklang stehen und die in Art. 6 der Verordnung aufgezählten Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erfüllen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 2.3.2023, Norra Stockholm Bygg, C-268/21, EU:C:2023:145, Rn. 43, und vom 11.7.2024, Meta Platforms Ireland (Verbandsklage), C-757/22, EU:C:2024:598, Rn. 49 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 47 Was insbesondere das Verhältnis zwischen Art. 88 DSGVO und anderen Bestimmungen dieser Verordnung betrifft, hat der Gerichtshof u. a. im Licht des achten Erwägungsgrundes dieser Verordnung festgestellt, dass ungeachtet etwaiger von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Art. 88 Abs. 1 dieser Verordnung erlassener „spezifischerer Vorschriften“ bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten die Verpflichtungen beachtet werden müssen, die sich aus den Bestimmungen der Kapitel II und III DSGVO sowie insbesondere aus deren Art. 5 und 6 ergeben (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30.3.2023, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, C-34/21, EU:C:2023:270, Rn. 67 bis 71).
- 48 Ebenso sind die Verpflichtungen aus Art. 9 DSGVO bei jeder unter diese Verordnung fallenden Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten, auch wenn nach Art. 88 Abs. 1 DSGVO erlassene „spezifischere Vorschriften“ vorliegen. Dieser Art. 9, der die Verarbeitung der dort aufgeführten besonderen Datenkategorien regelt, gehört nämlich zu Kapitel II der Verordnung, ebenso wie deren Art. 5 und 6, deren Anforderungen im Übrigen mit denen aus Art. 9 kumulierbar sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21.12.2023, Krankenversicherung Nordrhein, C-667/21, EU:C:2023:1022, Rn. 73 und 77 bis 79). Diese Auslegung steht darüber hinaus im Einklang mit dem Zweck von Art. 9 DSGVO, der darin besteht, einen erhöhten Schutz vor Datenverarbeitungen zu gewährleisten, die aufgrund der besonderen Sensibilität der betreffenden Daten einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen darstellen können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4.10.2024, Lindenapotheke, C-21/23, EU:C:2024:846, Rn. 89 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 49 Daher müssen in dem Fall, dass zum Recht eines Mitgliedstaats „spezifischere Vorschriften“ im Sinne von Art. 88 Abs. 1 DSGVO gehören, die von diesen Vorschriften erfassten Verarbeitungen personenbezogener Daten nicht nur die Voraussetzungen in Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO, sondern auch die Voraussetzungen in den Art. 5, 6 und 9 dieser Verordnung in ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs erfüllen.
- 50 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO dahin auszulegen ist, dass eine nach Art. 88 Abs. 1 dieser Verordnung erlassene nationale Rechtsvorschrift über die Verarbeitung personen-

bezogener Daten für die Zwecke von Beschäftigungsverhältnissen bewirken muss, dass ihre Adressaten nicht nur die Anforderungen erfüllen müssen, die sich aus Art. 88 Abs. 2 dieser Verordnung ergeben, sondern auch diejenigen, die sich aus Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung ergeben.

Zur zweiten Frage

- 51 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 88 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass im Fall einer in den Anwendungsbe- reich dieser Bestimmung fallenden Kollektivvereinbarung der Spielraum der Parteien dieser Kollektivvereinbarung bei der Bestimmung der „Erforderlichkeit“ einer Verar- beitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung das nationale Gericht daran hindert, insoweit eine umfas- sende gerichtliche Kontrolle auszuüben.
- 52 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass, wie in Rn. 41 des vorliegenden Urteils ausgeführt, die Mitgliedstaaten, die die ihnen durch Art. 88 DSGVO eingeräumte Befugnis ausüben, von ihrem Ermessen unter den Voraussetzungen und innerhalb der Grenzen der Bestimmungen dieser Verordnung Gebrauch machen und somit dafür Sorge tragen müssen, dass die „spezifischeren Vorschriften“, die sie in ihre innerstaatliche Rechtsordnung einfügen, nicht gegen den Inhalt und die Ziele der DSGVO verstoßen. Diese Vorschriften müssen u. a. darauf abzielen, ein hohes Schutzniveau für die Freiheiten und Grundrechte der Be- schäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext zu gewährleisten.
- 53 Zum Umfang der gerichtlichen Kontrolle, die in Bezug auf solche spezifischen Vorschriften ausgeübt werden kann, hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass es Sache des angerufenen nationalen Gerichts ist, das für die Auslegung des nationalen Rechts allein zuständig ist, zu beurteilen, ob diese Vorschriften die insbesondere in Art. 88 DSGVO vorgegebenen Voraussetzungen und Grenzen beachten. Gemäß dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ist das vorliegende Gericht, sollte es zu der Feststellung gelangen, dass die betreffenden nationa- len Bestimmungen diese Voraussetzungen und Grenzen nicht beachten, dazu verpflichtet, diese Bestimmungen unangewendet zu lassen. In Ermangelung spezifischerer Vorschriften, die den Anforderungen von Art. 88 DSGVO genügen, wird die Verarbeitung personenbezogener Da- ten im Beschäftigungskontext unmittelbar durch diese Verordnung geregelt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30.3.2023, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, C-34/21, EU:C:2023:270, Rn. 80, 82 bis 84 und 89).
- 54 Diese Erwägungen gelten auch für die Parteien einer Kollektivvereinbarung im Sinne von Art. 88 DSGVO wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden. Wie die Europäische Kommission in ihren schriftlichen Erklärun- gen im Wesentlichen ausgeführt hat, müssen die Par- teien einer Kollektivvereinbarung nämlich über einen Spielraum verfügen, der insbesondere hinsichtlich seiner Grenzen dem den Mitgliedstaaten zuerkannten Ermessen gleichwertig ist, da sich die „spezifischeren Vorschriften“ im Sinne von Art. 88 Abs. 1 DSGVO u. a. aus Kollektivver- einbarungen ergeben können. Im 155. Erwägungsgrund dieser Verordnung heißt es auch, dass solche Vorschriften im Recht der Mitgliedstaaten oder in Kollektivvereinba- rungen, einschließlich „Betriebsvereinbarungen“, vorgese- hen werden können.
- 55 Ungeachtet des Spielraums, den Art. 88 DSGVO den Par- teien einer Kollektivvereinbarung einräumt, muss sich da- her die gerichtliche Kontrolle einer solchen Kollektivver- einbarung ebenso wie die einer nach dieser Bestimmung erlassenen Vorschrift des nationalen Rechts ohne jede Einschränkung auf die Einhaltung aller Voraussetzungen und Grenzen erstrecken können, die die Bestimmungen dieser Verordnung für die Verarbeitung personenbezoge- ner Daten vorschreiben.
- 56 Sodann ist darauf hinzuweisen, dass eine solche gericht- liche Kontrolle speziell auf die Prüfung gerichtet sein muss, ob die Verarbeitung solcher Daten im Sinne der Art. 5, 6 und 9 DSGVO „erforderlich“ ist. Mit anderen Worten kann Art. 88 DSGVO nicht dahin ausgelegt wer- den, dass die Parteien einer Kollektivvereinbarung über eine Beurteilungsbefugnis verfügen, die es ihnen erlauben würde, „spezifischere Vorschriften“ einzuführen, die dazu führen, dass diese Voraussetzung der Erforderlichkeit we- niger streng angewandt wird oder gar darauf verzichtet wird.
- 57 Zwar verfügen, wie das vorliegende Gericht und Irland im Wesentlichen ausgeführt haben, die Parteien einer Kollektivvereinbarung im Allgemeinen über gute Grundlagen für die Beurteilung, ob eine Datenverarbeitung in einem konkreten beruflichen Kontext erforderlich ist, da diese Parteien gewöhnlich umfangreiche Kenntnisse in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse im Beschäftigungsbereich und im betreffenden Tätigkeitsbereich haben. Ein sol- cher Beurteilungsprozess darf jedoch nicht dazu führen, dass diese Parteien aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Einfachheit Kompromisse schließen, die das Ziel der DSGVO, ein hohes Schutzniveau der Freiheiten und Grundrechte der Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, in unzulässi- ger Weise beeinträchtigen könnten.
- 58 Daher wäre eine Auslegung von Art. 88 DSGVO dahin, dass die nationalen Gerichte in Bezug auf eine Kollektivvereinbarung keine umfassende gerichtliche Kontrolle ausüben können, insbesondere um zu prüfen, ob die von den Parteien dieser Kollektivvereinbarung geltend ge- machten Rechtfertigungsgründe die Erforderlichkeit der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verarbeitung

personenbezogener Daten belegen, in Anbetracht des in der vorstehenden Randnummer des vorliegenden Urteils genannten Schutzziels nicht mit dieser Verordnung vereinbar.

- 59 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das angerufene nationale Gericht, sollte es nach seiner Prüfung feststellen, dass einzelne Bestimmungen der betreffenden Kollektivvereinbarung die von der DSGVO vorgeschriebenen Voraussetzungen und Grenzen nicht beachten, diese Bestimmungen gemäß der in Rn. 53 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung unangewendet lassen müsste.
- 60 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 88 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass im Fall einer in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallenden Kollektivvereinbarung der Spielraum der Parteien dieser Kollektivvereinbarung bei der Bestimmung der „Erforderlichkeit“ einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung das nationale Gericht nicht daran hindert, insoweit eine umfassende gerichtliche Kontrolle auszuüben.

Zur dritten Frage

- 61 In Anbetracht der Antwort auf die zweite Frage braucht die dritte Frage nicht beantwortet zu werden.

Werbemail an Vertragspartner begründet keinen immateriellen Schadenersatz nach der DSGVO

DSGVO Art. 82

Zur Frage des immateriellen Schadens im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

BGH, Urt. v. 28.1.2025 – VI ZR 109/23

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten im Revisionsverfahren noch um immateriellen Schadenersatz wegen Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 2 Der Kläger kaufte im Januar 2019 vom Beklagten Aufkleber für seinen Briefkasten mit der Aufschrift „Betteln und Hausieren verboten“. Mit E-Mail vom 20.3.2020 meldete sich der Beklagte beim Kläger und warb damit, weiterhin für ihn da zu sein, trotz der Corona-Pandemie stehe der volle Service zur Verfügung. Der Kläger übersandte dem Beklagten noch am selben Tag eine E-Mail, mit der er der „Verarbeitung oder Nutzung“ seiner Daten „für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung auf jeglichem Kommunikationsweg“ widersprach. Er verlangte neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch „Schmerzensgeld gem. Art. 82

DSGVO“ in Höhe von 500 €. Diesen Text sandte der Kläger am 6.4.2020 nochmals per Fax an den Beklagten.

- 3 Mit seiner Klage hat der Kläger beantragt, dem Beklagten zu untersagen, mit dem Kläger per E-Mail zu Werbezwecken ohne seine Einwilligung Kontakt aufzunehmen. Außerdem hat er beantragt, den Beklagten zur Zahlung eines angemessenen „Schmerzensgeldes“ in Höhe von mindestens 500 € nebst Zinsen zu verurteilen. Der Beklagte hat den Unterlassungsantrag anerkannt. Das Amtsgericht hat den Beklagten seinem Teilanerkenntnis gemäß verurteilt und im Übrigen die Klage abgewiesen sowie die Berufung zugelassen. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

- 4 Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung, soweit für das Revisionsverfahren relevant, ausgeführt: Dem Kläger stehe kein Anspruch auf „Schmerzensgeld“ aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu. Zwar sei von einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung durch den Beklagten auszugehen, da die Verwendung der E-Mail-Adresse des Klägers zur Übersendung der Werbe-E-Mail eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne eine Rechtsgrundlage darstelle; der Beklagte habe sich auf keine der in Art. 6 DSGVO aufgeführten Bedingungen berufen. Es fehle aber an der hinreichenden Darlegung eines Schadens. Der bloße Verstoß gegen eine Bestimmung der Datenschutz-Grundverordnung reiche für einen Entschädigungsanspruch nach Art. 82 DSGVO nicht aus, vielmehr müsse der Anspruchsteller die Entstehung eines materiellen oder immateriellen Schadens substantiiert darlegen.
- 5 Einen materiellen Schaden habe der Kläger selbst verneint. Dem Vorbringen des Klägers sei auch kein immaterieller Schaden zu entnehmen, sondern lediglich Vortrag zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Für die Bejahung eines immateriellen Schadens müsse eine Bagatellgrenze überschritten sein, die bei einem lediglich kurzfristigen Verlust der Datenhoheit nicht überschritten sei. Bei einem Bagatellverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung bzw. mit lediglich individuell empfundenen Unannehmlichkeiten bestehe kein Anspruch auf „Schmerzensgeld“.
- 6 Zu einem spürbaren Nachteil, der infolge des Verstoßes entstanden sei, bzw. zu einer objektiv nachvollziehbaren Beeinträchtigung persönlichkeitsbezogener Belange trage der Kläger nicht hinreichend vor. Auch in der Berufungsbegründung würden lediglich substanzlose und allgemeine Belästigungen dargelegt, die eine Bagatellgrenze nicht überschritten. Im Übrigen sei zu sehen, dass die E-Mail zu Beginn der Pandemie übersandt worden sei. Es beste-

he auch keine Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Schadens.

II.

- 7 Die zulässige Revision hat in der Sache keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Ersatz von immateriellem Schaden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verneint.
- 8 1. Zu Recht wendet sich die Revision allerdings gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Kläger stehe schon deshalb kein Anspruch auf immateriellen Schadenersatz zu, da eine Bagatellgrenze nicht überschritten sei.
- 9 a) Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren (st. Rspr., EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 31 – PS GbR; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 28; jeweils mwN). Dabei soll nach ErwG 146 Satz 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht (Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 28). Weiter hat der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat (EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 26 – PS GbR; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 29 mwN).
- 10 b) Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung unter anderem damit begründet, dass der Kläger lediglich substanzlose und allgemeine Belästigungen dargelegt habe, die eine Bagatellgrenze nicht überschreiten würden. Nach den angeführten Grundsätzen kann ein Anspruch des Klägers auf immateriellen Schadenersatz jedoch nicht mit der Begründung verneint werden, ein Schaden überschreite einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit, also eine Bagatellgrenze, nicht.
- 11 2. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers zu Recht aber deshalb verneint, weil der Kläger einen immateriellen Schaden bereits nicht hinreichend dargelegt hat.
- 12 a) Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle durch den Gerichtshof bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die DatenschutzGrundverordnung betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 dieser Verordnung darstellen (vgl. EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 27 – PS GbR; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 29; jeweils mwN). Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung reicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht aus, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich (st. Rspr., vgl. EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 25 – PS GbR; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 28; jeweils mwN).
- 13 b) Das Berufungsgericht hat den Vortrag des Klägers – auch den Vortrag in der Klageschrift, auf den die Revision verweist – zu Recht als nicht hinreichend zur Darlegung eines immateriellen Schadens des Klägers angesehen. Deshalb bedarf es keiner Entscheidung, ob überhaupt ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung vorlag (Art. 95 DSGVO, Art. 13 Abs. 2 der RL 2002/58/EG, § 7 Abs. 3 UWG).
- 14 Die Revision ist der Ansicht, der Kläger habe ausreichend zu einem immateriellen Schaden vorgetragen, der ihm aus dem gerügten Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung entstanden sei. So habe er bereits in der Klageschrift darauf hingewiesen, durch Zusendungen der in Rede stehenden Art werde das unguete Gefühl erweckt, dass personenbezogene Daten Unbefugten bekannt gemacht worden seien, eben weil die Daten unbefugt verwendet worden seien. Der Kläger habe sich mit der Abwehr der von ihm unerwünschten Werbung und der Herkunft der Daten auseinandersetzen müssen, was zu einem durchaus belastenden Eindruck des Kontrollverlusts geführt habe. Außerdem habe der Beklagte nach dem Verstoß zunächst einmal nicht reagiert; darin komme eine erneute Missachtung des Klägers zum Ausdruck.
- 15 Aus diesem Vortrag ergibt sich jedoch nicht, dass dem Kläger durch die Verwendung seiner E-Mail-Adresse ohne Einwilligung zum Zweck der Zusendung einer Werbe-E-Mail ein immaterieller Schaden entstanden wäre. Es liegt weder ein auf dem gerügten Verstoß beruhender Kontrollverlust des Klägers über seine personenbezogenen Daten vor (hierzu unter aa)), noch ist die vom Kläger geäußerte Befürchtung eines Kontrollverlusts substantiiert dargelegt (unter bb)). Das Berufungsgericht hat auch keine weiteren Umstände festgestellt, aus denen sich ein immaterieller Schaden ergäbe. Die Revision zeigt insoweit keinen übergangenen Vortrag auf (unter cc)).
- 16 aa) Der Gerichtshof hat in seiner jüngeren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf ErwG 85 DSGVO (vgl. ferner ErwG 75 DSGVO) klargestellt, dass schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Scha-

- dens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert (EuGH, Urteil vom 4.10.2024 – C-200/23, juris Rn. 145, 156 i.V.m. 137 – Agentsia po vpisvaniyata; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 30 mwN).
- 17 Freilich muss auch insoweit die betroffene Person den Nachweis erbringen, dass sie einen solchen – d.h. in einem bloßen Kontrollverlust als solchem bestehenden – Schaden erlitten hat (vgl. EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 33 – PS GbR; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 31 mwN). Ist dieser Nachweis erbracht, steht der Kontrollverlust also fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern (Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 31).
- 18 Weder den Feststellungen des Berufungsgerichts noch den Angaben in der Klageschrift, auf die die Revision verweist, ist zu entnehmen, dass der Kläger aufgrund der Verwendung seiner E-Mail-Adresse zur Übersendung der Werbe-E-Mail am 20.3.2020 einen Kontrollverlust über seine personenbezogenen Daten erlitten hätte. Ein Kontrollverlust könnte allenfalls dann vorliegen, wenn der Beklagte die Daten des Klägers mit der Übersendung der Werbe-E-Mail zugleich Dritten zugänglich gemacht hätte. Das war aber nicht der Fall (zu den Voraussetzungen eines Kontrollverlusts auch BAG, DB 2024, 3114 Rn. 18).
- 19 bb) Wenn ein Kontrollverlust nicht nachgewiesen werden kann, reicht die begründete Befürchtung einer Person, dass ihre personenbezogenen Daten aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung von Dritten missbräuchlich verwendet werden, aus, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen (vgl. EuGH, Urteil vom 25.1.2024 – C-687/21, CR 2024, 160 Rn. 67 – MediaMarktSaturn; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 32 mwN). Die Befürchtung samt ihrer negativen Folgen muss dabei ordnungsgemäß nachgewiesen sein (vgl. EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 36 – PS GbR; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 32 mwN). Demgegenüber genügt die bloße Behauptung einer Befürchtung ohne nachgewiesene negative Folgen ebenso wenig wie ein rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung durch einen unbefugten Dritten (vgl. EuGH, Urteile vom 20.6.2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 35 – PS GbR; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 32 mwN).
- 20 Die Revision verweist hierzu auf Vortrag des Klägers, aus dem sich die Befürchtung ergebe, der Beklagte werde die E-Mail-Adresse des Klägers auch Dritten zugänglich machen, da er sie bereits unbefugt (gegenüber dem Kläger) verwendet habe. Damit legt der Kläger aber nur die – im Übrigen aus sich heraus nicht ohne Weiteres nachvollziehbare – Befürchtung weiterer Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung durch den Beklagten dar. Diese könnten unter Umständen zu eigenständigen Schadenersatzansprüchen führen. Ein sich daraus gegebenenfalls ergebender Kontrollverlust hätte seine Ursache aber nicht in dem Streitgegenständlichen Verstoß. Auch die von der Revision angeführte Abwehr der unerwünschten Werbung rechtfertigt den behaupteten Eindruck eines Kontrollverlusts für sich genommen nicht.
- 21 cc) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe zu einer objektiv nachvollziehbaren Beeinträchtigung persönlichkeitsbezogener Belange nicht hinreichend vorgebracht. Demgegenüber macht die Revision geltend, ein immaterieller Schaden liege in der Missachtung des Klägers, die sich auch in der fehlenden Reaktion des Beklagten auf die E-Mail des Klägers vom 20.3.2020 und auf ein gleichlautendes Fax vom 20.4.2020 zeige.
- 22 Die Übersendung der Werbe-E-Mail begründet allenfalls den gerügten Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung. Dieser reicht allein nicht aus, um zugleich einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu begründen (vgl. EuGH, Urteil vom 11.4.2024 – C-741/21, VersR 2024, 1147 Rn. 18 f., 30, 37, 43 – juris, zur Direktwerbung per E-Mail trotz Widerspruchs). Die – durch Übersendung der Werbe-E-Mail erfolgte – Kontaktaufnahme als solche ist nicht ehrverletzend (vgl. Senatsurteil vom 10.7.2018 – VI ZR 225/17, BGHZ 219, 233 Rn. 14 mwN). Die unterbliebene Reaktion des Beklagten auf die E-Mail vom 20.4.2019 und das Fax vom 6.4.2020 könnte einen immateriellen Schaden des Klägers allenfalls vertiefen, aber nicht begründen.

Vorschneller Schufa-Eintrag begründet immateriellen Schadenersatz nach der DSGVO

DSGVO Art. 82

Zur Frage des immateriellen Schadens im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

BGH, Urt. v. 28.1.2025 – VI ZR 183/22

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten im Revisionsverfahren noch um die Höhe des immateriellen Schadenersatzes wegen Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 2 Die Beklagte schloss mit der Klägerin, einem Telekommunikationsunternehmen, am 25.9.2018 einen Mobilfunkvertrag. Der Vertrag räumte der Beklagten die Möglichkeit ein, im Fall einer frühzeitigen Vertragsverlängerung um 24 Monate zu einem günstigeren Tarif zu wechseln.

Die Beklagte nahm diese Möglichkeit am 27.12.2018 in Anspruch. In der Auftragsbestätigung der Klägerin vom 27.12.2018 heißt es: „Ihr bisheriger Tarif ... mit allen Inklusivleistungen entfällt zum 27.12.2018“. Die Beklagte widerrief mit Schreiben vom 6.1.2019 den „Vertrag vom 27.12.2018“. Die Klägerin stellte der Beklagten mehrfach Beträge in Rechnung, die die Beklagte nicht beglich. Sie berief sich darauf, den Vertrag widerrufen zu haben und nicht zur Leistung verpflichtet zu sein. Am 16.9.2019 veranlasste die Klägerin einen Eintrag bei der SCHUFA zulasten der Beklagten; am 27.9.2019 gab sie die Löschung des Eintrags in Auftrag. Der Eintrag wurde frühestens im Juli 2021 vollständig gelöscht.

- 3 Mit ihrer Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 542 € nebst Zinsen und Nebenkosten zu verurteilen. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat im Wege der Widerklage beantragt, die Klägerin zu verurteilen, immateriellen Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO in Höhe eines Teilbetrags von 6.000 € nebst Zinsen zu zahlen und die SCHUFA darüber zu informieren, dass die Voraussetzungen für die Meldung personenbezogener Daten und eines Zahlungsverzugs der Beklagten nicht vorgelegen hätten und sämtliche von der Klägerin mitgeteilten Daten der Beklagten zu löschen seien. Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.
- 4 Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert. Es hat die Klage abgewiesen und unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung die Klägerin im Hinblick auf die Widerklage verurteilt, an die Beklagte 500 € abzüglich eines von der Beklagten auf die Klageforderung anerkannten Betrags von 54,74 € als immateriellen Schadenersatz nebst Zinsen zu zahlen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren im Wege der Widerklage geltend gemachten Zahlungsantrag im verbleibenden Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

- 5 Das Berufungsgericht (OLG Koblenz, MDR 2022, 962) hat zur Begründung seiner Entscheidung, soweit für das Revisionsverfahren relevant, ausgeführt: Der Beklagten stehe ein Anspruch auf Zahlung von immateriellem Schadenersatz aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Höhe von 500 € zu. Die Klägerin habe ihre Pflichten aus Art. 5, 6 i.V.m. Art. 4 Nr. 2 DSGVO verletzt, indem sie personenbezogene Daten der Beklagten an die SCHUFA gemeldet habe, obwohl die Forderungen der Klägerin streitig und noch nicht titulierte gewesen seien, eine Meldung daher nicht hätte erfolgen dürfen.
- 6 Die Beklagte habe einen ihr entstandenen immateriellen Schaden hinreichend dargelegt. Sie habe ausgeführt, die unberechtigt weitergegebenen Daten seien geeignet gewe-

sen, ihre Kreditwürdigkeit erheblich herabzusetzen und ihre Teilhabe am Wirtschaftsleben zu erschweren. So sei eine Kreditvergabe bei ihrer Hausbank angehalten worden, des Weiteren sei zu befürchten, dass ihr künftig bei Geschäften im Internet ein Kauf auf Rechnung versagt werde. Die Beklagte sei durch die widerrechtliche Weitergabe ihrer Daten an die SCHUFA und deren Veröffentlichung als zahlungsunfähige oder jedenfalls zahlungsunwillige Kundin stigmatisiert worden. Diese Rufschädigung sei nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO auszugleichen.

- 7 Ein Betrag von 500 € sei angemessen und ausreichend, um einerseits der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des immateriellen Schadenersatzes zu genügen, und andererseits dessen generalpräventiver Funktion hinreichend Rechnung zu tragen. Zur Bestimmung der Höhe des Anspruchs auf immateriellen Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO seien neben der inhaltlichen Schwere des Verstoßes, seiner Dauer und dem Kontext, in dem der Verstoß erfolgt sei, auch die Ausgleichs-, Genugtuungs- und Vorbeugefunktion des Schadenersatzanspruchs sowie drohende Folgen zu berücksichtigen. Wesentlich seien am Ende allerdings die konkreten Umstände des Einzelfalls.

II.

- 8 Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Zwar sind die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den immateriellen Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO mit 500 € bemessen hat, rechtsfehlerhaft. Entgegen der Ansicht der Revision hätte das Berufungsgericht bei der Bemessung des Schadenersatzes einer abschreckenden Wirkung aber nicht noch größeres Gewicht einräumen müssen. Es hätte diese vielmehr überhaupt nicht, sondern ausschließlich eine Ausgleichsfunktion des Schadenersatzes berücksichtigen dürfen. Dass sich dieser Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten ausgewirkt hätte, ist aber nicht ersichtlich.
- 9 1. Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren (st. Rspr., EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 31 – PS GbR; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 28; jeweils mwN). Dabei soll nach ErwG 146 Satz 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht (Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 28).
- 10 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union kommt dem in Art. 82 Abs. 1 DSGVO niedergelegten Schadenersatzanspruch ausschließlich eine Ausgleichsfunktion zu. Er erfüllt – entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts und der Revision – keine Ab-

schreckungs- oder gar Straffunktion (EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-182/22 und C-189/22, NJW 2024, 2599 Rn. 23 – Scalable Capital; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 18; jeweils mwN).

- 11 In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadensersatzanspruchs, wie sie in ErwG 146 Satz 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld als „vollständig und wirksam“ anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen (vgl. EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-182/22 und C-189/22, NJW 2024, 2599 Rn. 24 – Scalable Capital; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 96 mwN). Da der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO weder eine Abschreckungs- noch eine Straffunktion erfüllt, darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob schuldhaft gehandelt wurde (vgl. Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 96 mwN).
- 12 2. Als immateriellen Schaden hat das Berufungsgericht zum einen die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Beklagten an die SCHUFA, die im Rahmen etwaiger SCHUFA-Abfragen zu einem für eine unbekannte Zahl von Dritten einsehbar Eintrag bei der SCHUFA zu Lasten der Beklagten führte, berücksichtigt (vgl. zum Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten als immateriellem Schaden EuGH, Urteil vom 4.10.2024 – C-200/23, juris Rn. 145, 156 i.V.m. 137 – Agentsia po vpisvanyata; Senatsurteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, DB 2024, 3091 Rn. 30 mwN). Zum anderen hat es beachtet, dass der Eintrag bei der SCHUFA die Kreditwürdigkeit der Beklagten beeinträchtigte und sich dies nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts bereits zum Nachteil der Beklagten ausgewirkt hatte, da ihre Hausbank eine Kreditvergabe zeitweilig angehalten hatte. Ein etwaiger daraus resultierender materieller Schaden ist allerdings nicht Gegenstand der Klage.
- 13 3. Die Revision hat weder geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass der vom Berufungsgericht zuerkannte Betrag von 500 € nicht ausreichend wäre, um den immateriellen Schaden der Beklagten auszugleichen. Das Berufungsgericht hat bei der Bemessung des Schadensersatzes neben dem Kreis derjenigen, die Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Klägerin bei der SCHUFA hatten, auch die Dauer des Eintrags und dessen Folgen für die Beklagte in den Blick genommen.
- 14 Soweit das Berufungsgericht die Höhe des zuerkannten Schadensersatzes rechtsfehlerhaft auch mit einer Genugtuungs- und generalpräventiven Funktion des Schadensersatzes begründet hat, ist nicht ersichtlich, dass sich die-

ser Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten ausgewirkt hätte. Denn diese Erwägungen haben allenfalls dazu geführt, dass das Berufungsgericht der Beklagten einen höheren Schadensersatz zuerkannt hat, als es für angemessen gehalten hätte, hätte es allein die Ausgleichsfunktion des immateriellen Schadensersatzes nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO berücksichtigt.

Polizei darf Finger des Beschuldigten zur Entsperrung des Handys auflegen

GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1; StGB § 113; StPO § 81b Abs. 1, § 94, § 110

1. **Die Entsperrung eines Mobiltelefons durch Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor des Telefons kann auf die Ermächtigungsgrundlage des § 81b Abs. 1 StPO gestützt werden.**
2. **Als Annexkompetenz ermächtigt § 81b Abs. 1 StPO auch zur Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Entsperrung eines Mobiltelefons durch Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor des Telefons.**
3. **Der Zugriff auf die im Mobiltelefon gespeicherten Daten und deren Verwendung für die Zwecke des Strafverfahrens ist nicht auf § 81b Abs. 1 StPO zu stützen, sondern auf die Bestimmungen zur Durchsuchung und Beschlagnahme in den §§ 94 und 110 StPO.**

OLG Bremen, Beschl. v. 8.1.2025 – 1 ORs 26/24

Gründe:

I.

- 1 Mit Urteil vom 29.8.2023 verhängte das Amtsgericht Bremerhaven gegen den Angeklagten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je EUR 10,-. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein. Mit Urteil der Strafkammer 63 des Landgerichts Bremen vom 7.3.2024 wurde die Berufung des Angeklagten als unbegründet verworfen.
- 2 Nach den Feststellungen des Landgerichts zur vorgeworfenen Tat wurde am 1.2.2023 die Wohnung des Angeklagten aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Bremen wegen des Verdachts der Verbreitung kinderpornographischer Schriften polizeilich durchsucht. Zu Beginn der Durchsuchungsmaßnahme teilte der Angeklagte auf Nachfrage mit, er besitze kein funktionierendes Smartphone. Während der Durchsuchung klingelte sodann ein Mobiltelefon, welches im Bereich des auf einem Sofa sitzenden Angeklagten aufgefunden wurde. Das Mobiltelefon war gesperrt und der Angeklagte wurde durch die Polizeibeamtin ... aufgefordert, das Mobiltelefon mittels Fingerabdrucks zu entsperren. Nachdem der Angeklagte die Mitwirkung verweigert hatte, wurde er darüber belehrt, dass andernfalls eine Entsperrung mittels

Zwangs durchgeführt werde. Der Angeklagte versuchte sich daraufhin der Maßnahme durch Verlassen des Zimmers in Richtung der Wohnungstür zu entziehen. Um dies zu verhindern, ergriff der Polizeibeamte ... den Arm des Angeklagten, woraufhin dieser versuchte, sich aus dem Griff zu befreien, indem er mehrfach um sich schlug und sich wegdrehte. Da sich der Angeklagte trotz wiederholter Aufforderungen weiter widersetzte, musste er schließlich zu Boden gebracht und fixiert werden. Nachfolgend wurde das Mobiltelefon durch Auflegen des Fingers des Angeklagten auf den Fingerabdrucksensor entsperrt.

3 Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte am 8.3.2024 Revision ein, die er mit Schriftsatz vom 15.5.2024 begründete. Der Angeklagte rügt die Verletzung materiellen Rechts. Der Angeklagte meint, die vorgeworfene Tat sei aufgrund des § 113 Abs. 3 StGB nicht strafbar, da die Diensthandlung nicht rechtmäßig gewesen sei. Der Angeklagte sei aufgrund des strafverfahrensrechtlichen Selbstbelastungsverbots nicht zur Mitwirkung an der Entsperrung des Mobiltelefons verpflichtet gewesen, vielmehr wäre das Mobiltelefon sicherzustellen gewesen und die Eigentumsverhältnisse daran wären dann durch weitere Ermittlungen festzustellen gewesen, ohne dass der Angeklagte hieran hätte mitwirken müssen. Zudem sei die Maßnahme auch unter dem Aspekt nicht verhältnismäßig gewesen, dass es nicht allein um die Bestimmung des Eigentümers gegangen sei, sondern auch um die Sicherstellung von auf dem Mobiltelefon gespeicherten Beweismitteln. Schließlich sei das Landgericht auch zu Unrecht davon ausgegangen, dass ein Irrtum des Angeklagten bezüglich der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung vermeidbar gewesen sei.

4 Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat am 9.9.2024 Stellung genommen und beantragt, die Revision des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen.

II.

5 Die Revision des Angeklagten ist statthaft (§ 333 StPO), form- und fristgerecht eingelegt (§ 341 StPO) und begründet (§§ 344, 345 StPO) worden. Die Revision ist aber nicht begründet. Die Nachprüfung des Urteils der Strafkammer 63 des Landgerichts Bremen vom 7.3.2024 zeigt auf die mit der Revision allein erhobene Sachrüge keinen Rechtsfehler zulasten des Angeklagten auf.

6 1. Die Verurteilung des Angeklagten zeigt keinen sachlich-rechtlichen Mangel zum Nachteil des Angeklagten auf. Rechtsfehler bezüglich der Beweiswürdigung des Landgerichts sind nicht ersichtlich und es tragen die vom Landgericht getroffenen Feststellungen die Verurteilung des Angeklagten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB. Insbesondere steht entgegen der Auffassung der Revision nicht die Regelung des § 113 Abs. 3 StGB der Strafbarkeit der vorgeworfenen

Tat entgegen. Die Diensthandlung der einschreitenden Polizeibeamten, mit Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen den Willen des Angeklagten dessen Mobiltelefon durch Auflegen seines Fingers auf den Fingerabdrucksensor zu entsperren, wogegen sich der Angeklagte widersetzte, war rechtmäßig.

7 a. Die Entsperrung eines Mobiltelefons durch Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor des Telefons kann auf die Ermächtigungsgrundlage des § 81b Abs. 1 StPO gestützt werden. Dies ist bereits mehrfach in der Rechtsprechung so entschieden worden (siehe LG Ravensburg, Beschluss vom 14.2.2023 – 2 Qs 9/23, juris Rn. 8, NStZ 2023, 446; AG Baden-Baden, Beschluss vom 13.11.2019 – 9 Gs 982/19, juris Rn. 15 ff.) und entspricht auch der wohl überwiegenden Auffassung in der Literatur (siehe BeckOK-Goers, 53. Ed., § 81b StPO Rn. 4.1; Deutscher, StRR 2023, 26 ff.; Meyer-Goßner/Schmitt, 67. Aufl., § 81b StPO Rn. 8a; MK-Trück, 2. Aufl., § 81b StPO Rn. 8; Neuhaus, StV 2020, 489 f.; Rottmeier/Eckel, NStZ 2020, 193 ff.; Ruhs, GSZ 2024, 254). Soweit von Teilen der Literatur demgegenüber vertreten wird, dass § 81b Abs. 1 StPO keine geeignete Grundlage für eine solche Maßnahme darstellen könne (so Bäumerich, NJW 2017, 2718, 2720; Bock/Fülscher, StraFo 2023, 386, 388; Grzesiek/Zühlke, StV 2021, 117, 119; Hecken/Ziegler, jurisPR-ITR 10/2023 Anm. 5; Horter, NStZ 2023, 447 f.; Momsen, DRiZ 2018, 140 f.; Nadeborn/Irscheid, StraFo 2019, 274 f.; Nadeborn/Albrecht, NZWiSt 2021, 420, 421; zweifelnd auch BeckOK, Schild, 50. Ed., § 46 BDSG Rn. 52), ist dem nicht zu folgen.

8 § 81b Abs. 1 StPO erlaubt die Vornahme von Maßnahmen an einem Beschuldigten gegen dessen Willen nicht nur in Bezug auf die in der Vorschrift genannten Maßnahmen der Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken sowie der Vornahme von Messungen, sondern die Vorschrift ist ausdrücklich technikoffen formuliert und erlaubt damit auch die Vornahme ähnlicher Maßnahmen (so auch LG Ravensburg, Beschluss vom 14.2.2023 – 2 Qs 9/23, juris Rn. 11, NStZ 2023, 446; ebenso Rottmeier/Eckel, NStZ 2020, 193, 195; Ruhs, GSZ 2024, 254 f. m.w.N.). Das Auflegen eines Fingers auf einen Fingerabdrucksensor ist als ähnliche Maßnahme zur Aufnahme eines Fingerabdrucks anzusehen: In beiden Fällen werden durch eine grundsätzlich ohne stärkeren Zwang mögliche und rein auf äußerlich erkennbare Daten beschränkte Maßnahme identische biometrische Daten des Beschuldigten in Form der individuellen anatomischen Merkmale der Papillarleisten vermessen, ähnliches gilt auch für eine Entsperrung durch eine Gesichtserkennung (Face-ID) oder einen Iris-Scan im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit einer Lichtbildaufnahme. Zudem handelt es sich bezogen auf den Schutz der betroffenen Daten des Beschuldigten um eine weniger eingriffsintensive Maßnahme, da die Aufnahme von Fingerabdrücken noch weitergehend die Speicherung

dieser Daten und die Verarbeitung durch den Vergleich mit beliebigen weiteren Spuren erlaubt, während es sich bei dem Auflegen des Fingers auf einen Fingerabdrucksensor eines Mobiltelefons um eine Vermessung zur einmaligen Verwendung und ohne dauerhafte Speicherung durch die Ermittlungsbehörden handelt.

- 9 Die Ermächtigungsgrundlage des § 81b Abs.1 StPO ist auch nicht auf Maßnahmen von Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit zu erkennungsdienstlichen Zwecken beschränkt (so aber Bäumerich, NJW 2017, 2718, 2720; Horter, NStZ 2023, 447 f.; Nadeborn/Albrecht, NZWiSt 2021, 420, 421): Zwar ist die mit Gesetz vom 17.7.2015 (BGBl. I S.1332) eingeführte amtliche Überschrift des § 81b StPO auf „erkennungsdienstliche Maßnahmen“ beschränkt, der Wortlaut der Norm selbst aber gestattet die Vornahme der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Maßnahmen „für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens“ im Allgemeinen, ohne hier weitere Einschränkungen vorzusehen (vgl. so auch Ruhs, GSZ 2024, 254). Soweit der Bundesgerichtshof ausgeführt hat, dass die Vorschrift es allgemein gestatte, für die Individualität einer Person signifikante dauerhafte Persönlichkeitsgegebenheiten auch gegen den Willen des Beschuldigten zu fotografieren, zu vermessen oder in anderer Weise zu registrieren, um durch einen Vergleich mit bereits vorliegenden Erkenntnissen feststellen zu können, ob sie auf den Beschuldigten als Täter hindeuteten (siehe BGH, Urteil vom 9.4.1986 – 3 StR 551/85, juris Rn. 21, BGHSt 34, 39), schließt dies dementsprechend die Vermessung anatomischer Merkmale des Beschuldigten zu sonstigen Zwecken der Durchführung des Strafverfahrens nicht aus. Auch der Gesetzgebungsgeschichte ist eine Beschränkung der Zweckrichtung der nach § 81b Abs.1 StPO zulässigen Maßnahmen nicht zu entnehmen: Vielmehr beruht die Neufassung des § 81b StPO durch die Hinzufügung der Absätze 2 bis 5 aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3420) auf den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135/1 vom 22.5.2019), ohne dass der Gesetzesbegründung eine Absicht der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Norm im Übrigen zu entnehmen wäre (siehe die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9.3.2021, BT-Drucks. 19/27432, S. 20).
- 10 Wie generell im Rahmen der nach § 81b Abs.1 StPO vorgesehenen Maßnahmen beinhaltet die Vorschrift als An-
- nexkompetenz auch eine Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der betreffenden Maßnahme (vgl. BGH, Urteil vom 9.4.1986 – 3 StR 551/85, juris Rn. 21, BGHSt 34, 39; siehe auch Begr. Reg.-Entw. BT-Drucks. 19/27432, S. 22), vorliegend damit die hier gegenständliche Diensthandlung des Auflegens des Fingers des Angeklagten auf den Fingerabdrucksensor des Telefons durch die einschreitenden Polizeibeamten.
- 11 b. Die Erstreckung des § 81b StPO auf Maßnahmen der (zwangsweisen) Entsperrung eines Mobiltelefons durch Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf einen Fingerabdrucksensor steht auch nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht. Eine Verletzung des auf Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art.1 Abs.1 GG zu stützenden Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit (nemo-tenetur-Grundsatz), wonach im Strafverfahren niemand gezwungen werden darf, sich selbst durch eine Aussage einer Straftat zu bezichtigen und damit zu seiner Überführung beizutragen (siehe BVerfG, Urteil vom 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10, juris Rn. 60, BVerfGE 133, 168; Beschluss vom 6.9.2016 – 2 BvR 890/16, juris Rn. 35, StV 2017, 241), liegt nicht vor. Dieser Grundsatz verbietet nur den Zwang zu aktiver Mitwirkung, nicht aber, dass der Beschuldigte gezwungen wird, gegen ihn gerichtete Beweisermittlungsmaßnahmen passiv zu erdulden (siehe BVerfG, a.a.O.).
- 12 Mit dem (zwangsweisen) Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor eines Mobiltelefons liegt wegen der damit verbundenen Vermessung individueller biometrischer Daten des Betroffenen dagegen ein Eingriff in dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vor, der allerdings – wie bereits ausgeführt – eine nur geringe Eingriffsintensität aufweist und daher im Hinblick auf den allgemeinen Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs.1 GG durch die Regelung des § 81b Abs.1 StPO gerechtfertigt werden kann.
- 13 Zugleich wird mit der zwangsweisen Entsperrung des Mobiltelefons eines Beschuldigten auch in das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als besonderer Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen, da sich auf einem solchen Mobiltelefon möglicherweise Daten befinden, die Erkenntnisse bis in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung des Beschuldigten erbringen könnten (siehe zu diesem Grundrecht BVerfG, Urteil vom 27.2.2008 – 1 BvR 370/07, juris Rn. 166 ff., BVerfGE 120, 274). Dabei ist zu beachten, dass bereits die Entsperrung des Mobiltelefons wegen des damit ermöglichten Datenzugriffs einschließlich der Gefahr unbefugter oder missbräuchlicher Verwendung als relevanter Grundrechtseingriff anzusehen ist (vgl. so auch EuGH, Urteil vom 4.10.2024 – C-548/21, juris Rn. 77 (Bezirkshauptmannschaft Landeck)). Andererseits ist der spätere Datenzugriff selbst und die Verwendung der erlangten Daten als separater – vorliegend

nicht verfahrensgegenständlicher – Eingriff zu betrachten, dessen Zulässigkeit insbesondere unter Zuständigkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gesondert zu beurteilen ist (so bereits LG Ravensburg, Beschluss vom 14.2.2023 – 2 Qs 9/23, juris Rn.13, NStZ 2023, 446; ebenso auch Rottmeier/Eckel, NStZ 2020, 193, 197), hier nach den §§ 94 und 110 StPO, wobei das Bundesverfassungsgericht hierzu die vorhandenen Bestimmungen der StPO zu Durchsuchungen und Beschlagnahme auch in Bezug auf Mobiltelefone und Personal Computer als verfassungsgemäße und ausreichende Grundlage angesehen hat (siehe BVerfG, Urteil vom 2.3.2006 – 2 BvR 2099/04, juris Ls., NJW 2006, 976). Auch unter Berücksichtigung der Einschlägigkeit des Schutzgehalts des Grundrechts auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme erweist sich die Erstreckung des § 81b StPO auf die vorliegende Fallkonstellation aber als verfassungskonform: Soweit das Bundesverfassungsgericht dahingehend gesteigerte Anforderungen an die Rechtfertigung eines Eingriffs in dieses Grundrecht aufgestellt hat, dass die heimliche Infiltration eines solchen informationstechnischen Systems verfassungsrechtlich nur zulässig sein kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen, und unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen ist (siehe BVerfG, Urteil vom 27.2.2008 – 1 BvR 370/07, juris Rn. 242 ff., BVerfGE 120, 274), gelten diese Anforderungen für den vorliegenden Fall eines offenen Zugriffs gerade nicht und das Bundesverfassungsgericht hat den offenen Zugriff ausdrücklich als eine mildere Maßnahme angesehen (siehe BVerfG, a.a.O., juris Rn. 225, 238). Daher gebietet auch die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (siehe EuGH, a.a.O., juris Rn. 81 ff.) – abgesehen davon, dass der vorliegende Eingriff bereits nicht den Regelungen der RL 2002/58 vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation sowie der RL 2016/680 vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr unterliegt und damit die genannte Rechtsprechung keine unmittelbare Anwendung findet – nicht die Heranziehung der dort formulierten und in ähnlicher Weise gesteigerten Eingriffsvoraussetzungen für den vorliegenden Fall der offenen bloßen Entsperrung des Mobiltelefons.

14 c. Die zwangsweise Entsperrung des Mobiltelefons des Angeklagten durch Auflegen eines Fingers des Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor eines Mobiltelefons in Anwendung der Rechtsgrundlage des § 81b Abs. 1 StPO unterliegt damit im Übrigen lediglich dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch insoweit er-

weist sich im vorliegenden Fall die Maßnahme der einschreitenden Polizeibeamten als rechtmäßig. Sie diene dem legitimen Ziel der weiteren Aufklärung des Tatvorwurfs der Verbreitung kinderpornographischer Schriften gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB, dessen der Angeklagten ausweislich des Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Bremen vom 2.1.2023 verdächtig war; die Maßnahme war wegen der Wahrscheinlichkeit des Auffindens entsprechender als Beweismittel geeigneter Daten auf dem Mobiltelefon auch geeignet. Eine mildere gleich geeignete Maßnahme stand wegen der Schwierigkeiten einer anderweitigen Entsperrung eines Mobiltelefons hierfür nicht zur Verfügung; insbesondere wäre eine alternativ vorzunehmende Anfertigung eines Fingerabdrucks des Angeklagten zur Erstellung einer Fingerabdruck-Attrappe, mit welcher die Entsperrung vorzunehmen gewesen wäre, mit dem intensiveren Eingriff einer dauerhaften Speicherung der biometrischen Daten des Angeklagten einhergegangen. Zuletzt war die Maßnahme auch als angemessen anzusehen, dies namentlich auch im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der im konkreten Fall zu schützenden Rechtsgüter: Im Vergleich hierzu tritt die Intensität sowohl des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung wegen der Vermessung individueller biometrischer Daten des Betroffenen wie auch der Eingriff in die körperliche Freiheit durch das – hier nur mittels milder Maßnahmen herbeigeführte – zwangsweise Auflegen des Fingers auf den Sensor zurück. Wie bereits ausgeführt wurde, ist der weitere Datenzugriff und die Verwendung der erlangten Daten nicht Gegenstand der hier betroffenen Maßnahme gewesen; es ist auch nichts dazu ersichtlich, dass nach den Umständen des vorliegenden Falles bereits die bloße Ermöglichung des Datenzugriffs einschließlich der damit verbundenen Gefahr unbefugter oder missbräuchlicher Verwendung von einer Eingriffsintensität für den Betroffenen gewesen wären, die die Maßnahme der zwangsweisen Entsperrung des Mobiltelefons durch die einschreitenden Polizeibeamten als im Hinblick auf die betroffenen Schutzgüter nicht mehr angemessen erscheinen gelassen hätten. Dass im weiteren Verfahren die Verwendung der durch offenen Zugriff erlangten Daten durch die Ermittlungsbehörden in unzulässiger Weise erfolgt wäre oder dies konkret gedroht hätte, ist auch von der Revision nicht geltend gemacht worden.

15 b. Nach den Feststellungen des Landgerichts unterlag der Angeklagte keinem Irrtum hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung, so dass sich die Frage einer Vermeidbarkeit dieses Irrtums im Sinne des § 113 Abs. 4 StGB bereits nicht stellt. Dass in der Literatur eine Gegenauffassung zur herrschenden Meinung der Zulässigkeit der Maßnahme der einschreitenden Polizeibeamten vertreten wird, begründet im Übrigen nicht ohne weiteres auch im konkreten Fall die Annahme eines entsprechen-

den vermeidbaren oder unvermeidbaren Irrtums des Angeklagten.

- 16 3. Die Strafzumessung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Der Rechtsfolgenausspruch weist keine den Angeklagten belastende revisionsrechtlich relevante Verletzung des Gesetzes auf.

IT-Sicherheit

Sicherheitsvorkehrungen beim Versand von E-Mails mit angehängten Rechnungen im Geschäftsverkehr

DSGVO Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 25, Art. 32, Art. 82; BGB § 242, § 280, § 362, § 631

1. Die Zahlung eines Schlussrechnungsbetrags aus einer Werklohnrechnung durch einen privaten Kunden nicht auf das Konto des Werkunternehmers, sondern auf das Konto eines unbekanntem Dritten, nachdem die vom Werkunternehmer per E-Mail versandte Rechnung unbefugt verändert worden ist, führt nicht zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung im Sinne von § 362 Abs. 2 BGB.
2. Dem Kunden kann allerdings ein Schadensersatzanspruch in Höhe der auf das Drittkonto getätigten Überweisung zustehen, den er der Klagforderung des Werkunternehmers unter dem Gesichtspunkt der *dolo-agit*-Einwendung gemäß § 242 BGB entgegenhalten kann.
3. Ein solcher Schadensersatzanspruch kann aus Art. 82 DSGVO resultieren.
4. Art. 82 Abs. 2 DSGVO – der die in Art. 82 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich normierte Haftungsregelung präzisiert – hat drei Voraussetzungen für die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs, nämlich
 - erstens eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Art. 5 Abs. 1 lit. a Var. 1, Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a, Art. 7 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO unter schuldhaftem Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO,
 - zweitens einen der betroffenen Person entstandenen Schaden und
 - drittens einen Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Verarbeitung und diesem Schaden (vgl. EuGH, Urteil vom 25.1.2024 – C-687/21, juris Rn. 58; EuGH, Urteil vom 4.5.2023 – C-300/21, juris Rn. 36).
5. Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung durch den Verantwortlichen kann in diesem Zusammenhang nicht schon allein deswegen angenommen werden, weil ein unbefugter Zugriff auf personenbezogene Daten durch Dritte im Sinne von Art. 4 Nr. 10 DSGVO stattgefunden hat (vgl. EuGH, Urteil vom 25.1.2024 – C-687/21, juris Rn. 45; EuGH, Urteil vom 14.12.2023 – C-340/21, juris Rn. 22ff., 31–39).
6. Umgekehrt ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Verantwortliche aber auch nicht gem. Art. 82 Abs. 3 DSGVO von seiner nach Art. 82 Abs. 1 und 2 DSGVO bestehenden Pflicht zum Ersatz des einer Person entstandenen Schadens allein deswegen befreit, weil dieser Schaden die Folge eines unbefugten Zugangs zu personenbezogenen Daten durch einen Dritten ist (vgl. EuGH, Urteil vom 14.12.2023 – C-340/21, juris Rn. 65ff., 74).
7. Vielmehr hat der Verantwortliche die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung, nach dem in Art. 5 Abs. 2 DSGVO formulierten und in Art. 24 DSGVO konkretisierten Grundsatz seiner Rechenschaftspflicht darzulegen und zu beweisen, dass die von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen geeignet waren, um die personenbezogenen Daten entsprechend dem von der Datenschutzgrundverordnung verlangten Sicherheitsniveau vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen (vgl. EuGH, Urteil vom 25.1.2024 – C-687/21, juris Rn. 40ff.; ebenso EuGH, Urteil vom 14.12.2023 – C-340/21, juris Rn. 48ff., 57).
8. Der Europäische Gerichtshof hat die Anforderungen des Art. 32 DSGVO dahingehend ausgelegt, dass die Geeignetheit der vom Verantwortlichen nach diesem Artikel getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor den nationalen Gerichten konkret zu beurteilen ist, wobei die mit der betreffenden Verarbeitung verbundenen Risiken zu berücksichtigen sind und zu beurteilen ist, ob Art, Inhalt und Umsetzung dieser Maßnahmen diesen Risiken angemessen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 14.12.2023 – C-340/21, juris Rn. 40ff., 47).
9. Nach Ansicht des Senats ist danach eine reine Transportverschlüsselung beim Versand von geschäftlichen E-Mails mit personenbezogenen Daten zwischen Unternehmer und Kunden jedenfalls bei dem hier bestehenden hohen finanziellen Risiko durch Verfälschung der angehängten Rechnung der Klägerin für den Kunden nicht ausreichend und kann keinen „geeigneten“ Schutz im Sinne der DSGVO darstellen. Vielmehr ist die End-to-End-Verschlüsselung zurzeit das Mittel der Wahl.
10. Gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO wird der Verantwortliche von der Haftung befreit, wenn er in keinerlei Hinsicht für den schadensverursachenden Umstand verantwortlich ist. Verantwortung ist dabei das Verschulden im Sinne der deutschen Rechtsterminologie und nicht die datenschutzrechtliche Verantwortung (LG Mainz, Urteil vom 12.11.2021 – 3 O 12/20, juris Rn. 73; Quaas, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 50. Edition, Stand 1.8.2024, Art. 82 DSGVO Rn. 17 und 17.2; Geissler/Ströbel, in: NJW 2019, 3414 (3415)). Das Verschulden wird nach dem Wortlaut der Norm grundsätzlich vermutet.
11. Ist bei dem Versand von geschäftlichen E-Mails kein ausreichendes Schutzniveau zur Sicherung der personenbezogenen Daten des Kunden eingehalten, ob-

liegt dem Verantwortlichen der Beweis dafür, dass der dem Kunden entstandene Schaden nicht durch sein Fehlverhalten entstanden ist (EuGH, Urteil vom 14.12.2023 – C-340/21, juris Rn. 72).

12. Ein Mitverschulden des Kunden iSv § 254 BGB kann aus Abweichungen der E-Mail – hier einer angehängten Rechnung – von früheren Rechnungen resultieren und obliegt einer Prüfung im Einzelfall.

OLG Schleswig, Urt. v. 18.12.2024 – 12 U 9/24

Gründe:

I.

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin (erneut) die Zahlung ihrer Werklohnforderung durch die Beklagte verlangen kann, nachdem der Überweisungsbetrag nach Manipulation der Rechnung durch kriminell handelnde Dritte dem Konto eines Unbekannten gutgeschrieben wurde.
- 2 Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils.
- 3 Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.
- 4 Der Klägerin stehe gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der ausstehenden Vergütung in Höhe von 15.385,78 € zu.
- 5 Zwischen den Parteien sei unstreitig, dass sie einen Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB in Form eines Bauvertrags abgeschlossen hätten, die Klägerin ihre vertraglich geschuldeten Werkleistungen erbracht habe und infolge getätigter Abschlagszahlungen gem. § 641 Abs.1 S.1 BGB noch eine von der Beklagten geschuldete Vergütung in Höhe von 15.385,78 € nach Stellung einer Schlussrechnung am 26.9.2022 sowie durch Abnahme des Werkes am 12.1.2023 fällig gewesen sei.
- 6 Unstreitig sei ebenso, dass seitens der Beklagten in Bezug auf jene Schlussrechnung eine skontogeminderte Zahlung in Höhe von 14.924,20 € auf das Konto eines Dritten erfolgt sei. Allerdings sei durch diese Zahlung der Anspruch der Klägerin auf verbleibende Vergütung ihrer Leistung nicht gem. § 362 BGB erloschen.
- 7 Der zur Erfüllung erforderliche Leistungserfolg sei bei einer Überweisung erzielt, wenn der Gläubiger – vorliegend also die Klägerin – den geschuldeten Betrag endgültig zur freien Verfügung erhalte, mithin bei einer Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.1998, VIII ZR 157/97 = NJW 1999, 210 f.). Da es sich bei dem Konto, auf das die Beklagte die Leistungsvergütung überwiesen habe, um das Konto eines Dritten und nicht der Klägerin gehandelt habe, sei der geschuldete Leistungserfolg nicht eingetreten. Eine Erfüllung durch Leistung an einen Dritten gem. § 362 Abs. 2 BGB sei durch die Zahlung der Beklagten auf das Konto aus der manipulierten Abrechnung gleichermaßen nicht

gegeben. Die Leistung an einen Dritten habe nur dann erfüllende Wirkung, wenn dieser vom Gläubiger rechtsgeschäftlich ermächtigt sei, die Leistung im eigenen Namen in Empfang zu nehmen oder der Gläubiger dem Schuldner nach §§ 362 Abs. 2, 185 BGB die Ermächtigung erteile, die Leistung an einen bzw. jenen Dritten zu erbringen. Allein dass der Schuldner den Nichtberechtigten gutgläubig für empfangsberechtigt halte, bewirke – sofern keine gesetzlichen Sonderregelungen bestünden – kein Freiwerden des Schuldners. Vielmehr trete Erfüllungswirkung in einem solchen Fall erst dann ein, wenn der nicht empfangsbefugte Dritte die Leistung entsprechend den Weisungen des Schuldners an den Gläubiger weiterleite oder der Gläubiger die Leistungserbringung an den Dritten ausdrücklich oder schlüssig genehmige.

- 8 Vorliegend seien entsprechende Voraussetzungen nicht gegeben, da zwischen den Parteien unstreitig sei, dass die Manipulation der in Frage stehenden Abrechnung die Handlung eines deliktisch vorgehenden Dritten darstelle. Die in der manipulierten Rechnung enthaltene Angabe über das X-Bankkonto stelle keine Ermächtigung der Klägerin dar. Eine nachträgliche Genehmigung durch die Klägerin oder eine Weiterleitung der 14.924,20 € durch den Dritten seien nicht erfolgt und ein gesetzlich geregelter Sonderfall sei ebenfalls nicht ersichtlich.
- 9 Die Beklagte habe gegen die Klägerin auch keinen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer Nebenpflicht gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB in der auf das Drittkonto getätigten Überweisungshöhe von 14.924,20 €, den sie der Klageforderung als dolo-agit-Einwendung gem. § 242 BGB entgegenhalten könnte.
- 10 Der Umstand, dass eine Manipulation der in Frage stehenden Rechnung durch einen Dritten vorgenommen worden sei, begründe keine Nebenpflichtverletzung der Klägerin aus ihrem Werkvertrag mit der Beklagten.
- 11 Konkrete gesetzliche Vorgaben für Sicherheitsvorkehrungen beim Versand von E-Mails im geschäftlichen Verkehr gebe es bisher nicht. Eine Konkretisierung könne jedoch anhand der Art. 5 Abs. 1 lit. f, 25 und 32 Abs. 1 DSGVO unternommen werden.
- 12 Auch wenn die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Pflichtverletzung sowie ihrer Kausalität für den eingetretenen Schaden nach § 280 Abs. 1 BGB grundsätzlich bei der Beklagten liege, habe die Klägerin vorliegend substantiiert vorgetragen, ausreichende Mindestschutzmaßnahmen in Form von SMTP (Simple Mail Transfer Protocol) über TLS (Transport Layer Security) beim E-Mail-Verkehr mit Vertragspartnern vorgenommen zu haben. Da es sich nach Vortrag der Parteien um die erste Rechnungsmanipulation im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der Klägerin oder auf Seiten der Beklagten handele, sei ein erhöhtes Risiko, welches die

- Klägerin zu besonderen Schutzmaßnahmen verpflichten würde, mit Blick auf den Einzelfall nicht ersichtlich.
- 13 Selbst wenn man dem entgegen eine Nebenpflichtverletzung der Klägerin annehmen würde, fehle es weiterhin am Nachweis der Kausalität dieser Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden der Beklagten. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien habe bisher nicht abschließend geklärt werden können, wie es tatsächlich dazu gekommen sei, dass die manipulierte Rechnung die Beklagte erreicht habe. Für eine kausale Pflichtverletzung der Klägerin sei entsprechend auch kein Beweis des ersten Anscheins gegeben.
 - 14 Zudem wäre ein unterstellter Schadensersatzanspruch der Beklagten nach § 254 BGB erheblich zu kürzen, weil ein Mitverschulden zu berücksichtigen wäre.
 - 15 Die Klägerin habe gem. §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 3 BGB vorgerichtliche Anwaltskosten für das Mahnschreiben vom 15.2.2023 in Höhe von 953,40 € geltend machen können. Der von der Klägerin geltend gemachte Zinsanspruch ergebe sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.
 - 16 Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt.
 - 17 Das angefochtene Urteil sei rechtsfehlerhaft. Die Klägerin habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von brutto 15.385,78 €.
 - 18 Die Angabe einer neuen Bankverbindung in der Rechnung vom 26.9.2022 sei bei verständiger Würdigung aus Sicht des Erklärungsempfängers als konkludent erklärter Widerruf der Einverständniserklärung hinsichtlich des zuvor angegebenen Kontos auszulegen (§§ 133, 157 BGB). Die Mitteilung einer Bankverbindung in einer Rechnung lasse mangels anderer Anhaltspunkte keinen anderen Schluss zu, als dass das Einverständnis des Gläubigers mit einer Überweisung des Rechnungsbetrags sich auf die nunmehr angegebene Bankverbindung beschränke.
 - 19 In Anbetracht der vorgenannten Rechtsprechung des BGH verkenne das Landgericht, dass die Beklagte auf Grund der Kontodaten aus der 3. Abschlagsrechnung nur auf das von der Klägerin angegebene Konto hätte zahlen können. Zum Zeitpunkt der Überweisung sei der Beklagten nicht bekannt gewesen, dass die Rechnung im Machtbereich der Klägerin manipuliert worden sei. Eine gesonderte Überprüfung der Bankverbindungsdaten habe weder der Beklagten noch dem streitverkündeten Zeugen A. obliegen.
 - 20 Selbst wenn man zu dem Ergebnis komme, dass der Klägerin ein Anspruch auf Werklohn zustehe, habe die Beklagte gegen sie einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB in Höhe der auf das Drittkonto getätigten Überweisung des streitgegenständlichen Betrags, den die Beklagte der Klagforderung unter dem Gesichtspunkt der dolo-agit-Einwendung gemäß § 242 BGB entgehenhalten könne.
 - 21 Die Klägerin habe vorliegend substantiiert vorgetragen, ausreichende Mindestschutzmaßnahmen in Form von SMTP über TLS beim E-Mail-Verkehr mit Vertragspartnern vorgenommen zu haben. Dieser Vortrag sei ausdrücklich im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29.11.2023 bestritten worden. Die seitens der Klägerin angebotenen Zeugen seien hierzu schlicht nicht angehört worden.
 - 22 Weiter führe das Landgericht aus, dass es an einem Nachweis der Kausalität dieser Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden der Beklagten fehle. Auch dies sei unzutreffend. Das strafrechtliche Verfahren gegen Herrn B. wegen Abfangens von Daten, Betrug und Geldwäsche beim Amtsgericht Y. zum dortigen Az. ... sei noch nicht abgeschlossen. Das Gericht führe aus, dass es naheliegen würde, dass die Manipulation in der Sphäre des Zeugen A. stattgefunden habe, welcher der Beklagten die Rechnung habe zukommen lassen und sein E-Mail-Konto nach der streitgegenständlichen Manipulation von ... zu yyy gewechselt haben solle. Auch dieser Vortrag sei streitig.
 - 23 Das Landgericht nehme diese Behauptung zum Anlass, eine Nebenpflichtverletzung der Klägerin zu verneinen. Dies sei rechtsfehlerhaft. Mit Schriftsatz vom 19.12.2023 sei vorgetragen worden, dass nach der Orientierungshilfe der DSK eine Transportverschlüsselung beim E-Mail-Versand von personenbezogenen Daten vorgesehen sei, wenn der Bruch der Vertraulichkeit ein Risiko für natürliche Personen darstellen könne. Gerade aufgrund der fehlenden Transportverschlüsselung habe in der Sphäre der Klägerin die E-Mail manipuliert werden können. Dies sei unter Sachverständigenbeweis gestellt worden.
 - 24 Schließlich führe das Landgericht aus, dass ein unterstellter Schadensersatzanspruch der Beklagten nach § 254 BGB erheblich zu kürzen wäre, da ein Mitverschulden zu berücksichtigen wäre. Das Gericht stelle darauf ab, dass optische Unterschiede und zahlreiche fehlende Elemente der manipulierten Rechnung von den zuvor erhaltenen Abschlagsrechnungen abwichen. Auch dies sei rechtsfehlerhaft.
 - 25 Der auf Seiten der Beklagten beigetretene Streitverkündete A. wendet sich ebenfalls gegen das landgerichtliche Urteil.
 - 26 Es sei festzustellen, dass die Vorinstanz in den Entscheidungsgründen teilweise schlicht unrichtige Tatsachen zugrunde gelegt habe und teilweise auch streitigen Sachvortrag als vermeintlich unstreitig eingeordnet und der dortigen Entscheidungsfindung zugrunde gelegt habe.
 - 27 Entgegen der rechtlichen Bewertung und Würdigung der Vorinstanz stehe der Beklagten sehr wohl jedenfalls ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer Nebenpflicht gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB zu. Dabei seien folgende Kriterien und Umstände zu berücksichtigen:

- 28 Mit dem beigefügten Schreiben per E-Mail vom 4.6.2024 habe der Streithelfer seinem Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass er die Originalpdf der streitgegenständlichen Rechnung ausgelesen habe. Dabei habe der Streithelfer festgestellt, dass die pdf ohne jedwede Schutzfunktionen verschickt worden sei (Beweis: Zeugnis des Streithelfers; Sachverständigengutachten).
- 29 Die Klägerin sei es gewesen, die die Übertragungsmethode für die Versendung der Rechnung per E-Mail als pdf-Datei gewählt habe. Die hiermit verbundenen Risiken gingen dann allerdings vollständig zu ihren Lasten. Letzteres sei insbesondere dann der Fall, wenn die Klägerin selbst keinerlei Schutzvorkehrungen gegen nachträgliche Veränderungen, Manipulationen etc. an pdf-Dateien und von dem Account der Klägerin versandten E-Mails treffe.
- 30 Dabei spiele es auch keine Rolle, ob es sich vermeintlich um eine erste Manipulation von Schriftverkehr per E-Mail auf Seiten der Klägerin gehandelt habe oder nicht. Ohnehin werde eine derartige Behauptung der Klägerin mit Nichtwissen bestritten.
- 31 Entgegen den landgerichtlichen Ausführungen sei die dortige reine Mutmaßung, es liege nahe, dass die Manipulation in der Sphäre des Streithelfers stattgefunden habe, schlicht unrichtig. Es treffe nicht zu, dass der Streithelfer im Anschluss an den hier streitgegenständlichen Schadenfall seinen E-Mail-Account geändert habe (Beweis: Zeugnis des Streithelfers, Zeugnis des Rechtsanwalts Dr. Z.).
- 32 Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil sei vielmehr davon auszugehen, dass der streitgegenständliche Rechnungsversand per E-Mail bereits bei der Klägerin gehackt worden sei. Die E-Mail der Klägerin vom 27.9.2022 gemäß Anlage K 5 weise ausdrücklich den E-Mail-Account auf:
- 33 Soweit die Vorinstanz darauf abstelle, dass das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen im Zusammenhang mit dem E-Mail-Account des Streithelfers unzulässig sei, sei auch diese rechtliche Bewertung nicht zutreffend. Das Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Streithelfer sei zum Zeitpunkt des in der Vorinstanz anhängigen Rechtsstreits bereits beendet gewesen. Der Beklagten habe überhaupt kein Recht und keine Befugnis zugestanden, den Streithelfer nach irgendwelchen dortigen internen Sicherheitsvorkehrungen etc. zu befragen bzw. von dort aus entsprechende Auskünfte einzuholen.
- 34 Was den QR-Code angehe, sei dieser in der streitgegenständlichen Rechnung vom 26.9.2022 gemäß Anlage K 4 unten in der Mitte aufgeführt. Es treffe aber nicht zu, dass die Klägerin von diesem Zeitpunkt an durchgehend einen QR-Code in den Rechnungen verwendet habe. Außerdem unterstelle die Vorinstanz relativ schlank (aber fehlerhaft), dass die Beklagte bei der Eingabe der neuen Bankverbindung der manipulierten Rechnung den Kontowechsel hätte feststellen und hierauf aktiv reflektieren müssen. Bereits in erster Instanz hätten die Prozessbevollmächtigten der Beklagten den durch diese handschriftlich ausgefüllten Überweisungsbeleg vorgelegt. Insofern sei unstreitig, dass ein entsprechender und sicherlich üblicher Vorschlag für eine Kontoverbindung im Rahmen von Online-Überweisungen überhaupt nicht relevant sei. Und schließlich sei zu verweisen auf den Sachvortrag der Beklagten, wonach das Wasserzeichen auf der Kopie der Rechnung nicht erkennbar gewesen sei. Auch insoweit habe die Vorinstanz dieses Kriterium nicht ohne weitergehende Aufklärung zulasten der Beklagten bewerten dürfen.
- 35 Bislang sei offensichtlich noch nicht behandelt bzw. hinterfragt worden, mit welchem Begleitschreiben per E-Mail die Klägerin die „korrekte“ Rechnung gemäß Anlage K 4 per E-Mail versandt habe. Es werde beantragt, der Klägerin aufzugeben, das Begleitschreiben per E-Mail vorzulegen, den Zeitpunkt der Versendung per E-Mail mitzuteilen und diejenige Person zu benennen, welche die E-Mail verfasst und den Versand der E-Mail veranlasst habe. Es werde davon ausgegangen, dass spätestens diese Daten und Informationen belegten, dass die Manipulation im Zusammenhang mit der Versendung der Rechnung gemäß Anlage K 4 einzig und allein in der Sphäre der Klägerin begründet sei.
- 36 Die Beklagte beantragt, das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29.12.2023, Az. 9 O 110/23 abzuändern und die Klage abzuweisen.
- 37 Hilfsweise beantragt sie, das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Kiel zurückzuverweisen.
- 38 Der Vertreter des beigetretenen Streitverkündeten A. stellt keinen Antrag.
- 39 Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.
- 40 Die Klägerin verteidigt das landgerichtliche Urteil.
- 41 Die Berufung der Beklagten sei unbegründet.
- 42 Der Anspruch der Klägerin sei nicht untergegangen. Die von der Beklagten getätigte Zahlung habe keine Erfüllungswirkung nach § 362 Abs.1 BGB. Zwar könne eine Banküberweisung der Erfüllung dienen, dem Bankkonto der Klägerin sei jedoch kein dem Vergütungsanspruch entsprechender Betrag gutgeschrieben worden. Eine Erfüllung sei auch nicht dadurch eingetreten, dass die Beklagte auf ein Bankkonto eines Dritten gezahlt habe. Die Klägerin habe weder einen Dritten dazu ermächtigt, die Geldzahlung im eigenen Namen in Empfang zu nehmen, noch die Beklagte ermächtigt, an einen Dritten zu zahlen.
- 43 Der Anspruch der Klägerin sei auch durchsetzbar. Die Beklagte könne der Klägerin einen Schadensersatzanspruch

nicht entgegenhalten, der sich aufgrund der Grundsätze von Treu und Glauben auf den Vergütungsanspruch der Klägerin auswirken würde. Zum einen liege eine Pflichtverletzung der Klägerin nicht vor. Zum anderen treffe die Klägerin kein Verschulden. Die Beklagte sei für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen darlegungs- und beweisbelastet. Ein solcher Beweis sei ihr nicht gelungen.

- 44 Die Klägerin habe hinreichende Sicherheitsvorkehrungen für den Versand von E-Mails getroffen. Sie habe unmittelbar nach Kenntnis von dem Manipulationsvorwurf einen Fachmann, den Zeugen C., eingeschaltet, um das Computersystem der Firma zu überprüfen (Beweis: Zeugnis C.). Auch beim Provider D. hätten keine Probleme vorgelegen (Beweis: Sachverständigen Gutachten).
- 45 Auffällig sei hingegen, dass der Architekt der Beklagten, der Streitverkündete, unmittelbar nach Entdecken des Vorfalls seine ursprüngliche E-Mail-Adresse ... in yyy geändert habe, womit auch ein Wechsel des Providers verbunden gewesen sei (Beweis: Zeugnis A.).
- 46 Im Übrigen sei das Landgericht nicht gehalten gewesen, den von der Beklagten angebotenen Sachverständigenbeweis über eine angeblich fehlende Transportverschlüsselung der E-Mail der Klägerin einzuholen. Die unterlassene Beweisaufnahme stelle keinen Verfahrensfehler dar. Die Behauptung der Beklagten sei ohne nähere Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt. Es liege mithin ein reiner Ausforschungsbeweis vor.

II.

- 47 Die zulässige Berufung ist begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf (erneute) Zahlung des vereinbarten Werklohns durch die Beklagte, ebenso wenig auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren.
- 48 1. Zwischen den Parteien ist unstreitig ein Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB in Form eines Bauvertrages zustande gekommen. Die Klägerin hat ihre vertraglich geschuldeten Werkleistungen erbracht und infolge getätigter Abschlagszahlungen war gem. § 641 Abs. 1 S.1 BGB noch eine Vergütung in Höhe von 15.385,78 € nach Stellung einer Schlussrechnung am 26.9.2022 von der Beklagten geschuldet, sowie nach Abnahme des Werkes am 12.1.2023 fällig.
- 49 Unstreitig ist ebenso, dass seitens der Beklagten in Bezug auf jene Schlussrechnung eine skonto-geminderte Zahlung in Höhe von 14.924,20 € auf das Konto eines Dritten erfolgt ist. Allerdings ist die Forderung der Klägerin dadurch nicht erfüllt im Sinne von § 362 Abs. 2 BGB. Insoweit folgt der Senat dem Landgericht.
- 50 Für die Erfüllungswirkung bei Zahlung an einen Dritten genügt es gerade nicht, dass der Schuldner nur gutgläubig meint, auf ein Konto des Gläubigers zu zahlen. Dies hat das Landgericht zu Recht betont. Die Leistung an einen Dritten hat vielmehr nur dann erfüllende Wirkung,

wenn dieser tatsächlich vom Gläubiger rechtsgeschäftlich ermächtigt ist, die Leistung im eigenen Namen in Empfang zu nehmen oder der Gläubiger dem Schuldner nach §§ 362 Abs. 2, 185 BGB die Ermächtigung erteilt, die Leistung an einen Dritten zu erbringen. Die Leistung an einen nichtberechtigten Dritten – wie hier wegen der Manipulation der Kontodaten – erlangt hingegen grundsätzlich erst dann erfüllende Wirkung, wenn der nicht empfangsbefugte Dritte die Leistung entsprechend den Weisungen des Schuldners an den Gläubiger weiterleitet oder der Gläubiger die Leistungserbringung an den Dritten ausdrücklich oder schlüssig genehmigt (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil v. 27.7.2023 – 19 U 83/22, juris; auch BGH NJW 2023, 1287, 1288f. Rn. 29; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 83. Aufl., § 362 Rn. 6). Diese Voraussetzungen sind vorliegend unstreitig nicht gegeben.

- 51 Auch in der von der Berufung zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil v. 17.3.2004 – VIII ZR 161/03, juris Rn 17) hat dieser keine Erfüllung angenommen. Er hat es lediglich als rechtsmissbräuchlich angesehen, dass die dortige Beklagte sich auf die fehlende Erfüllung beruft. Die dortige Klägerin musste sich insofern widersprüchliches Verhalten der dortigen Zedentin nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) entgegenhalten lassen mit der Folge, dass sie sich so behandeln lassen musste, als habe sie die Verbuchung und Verrechnung des überwiesenen Betrags seitens der Streithelferin genehmigt (a.a.O. Rn. 19). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.
- 52 2. Anders als das Landgericht meint, steht der Beklagten allerdings ein Schadensersatzanspruch in Höhe der auf das Drittkonto getätigten Überweisung des streitgegenständlichen Betrags zu, den die Beklagte der Klagforderung unter dem Gesichtspunkt der dolo-agit-Einwendung gemäß § 242 BGB entgegenhalten kann.
- 53 a) Ein solcher Anspruch resultiert vorliegend jedenfalls aus Art. 82 DSGVO.
- 54 Die DSGVO verlangt von Unternehmen, sensible Daten gegen Datenschutzverletzungen zu sichern. Sensible Daten sind z.B. personenbezogene Daten, die übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden. Als Datenschutzverletzungen werden versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung oder Zugriff auf personenbezogene Daten definiert. Um solche Sicherheitsvorfälle zu vermeiden, werden Unternehmen dazu angehalten, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die sichere Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat „jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, (...) Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter“. Art. 82 Abs. 1 DSGVO eröffnet einen direkten eigenen deliktischen

- Schadensersatzanspruch mit Verschuldensvermutung, wobei der Verantwortliche nach Abs. 3 den Entlastungsbe-
weis führen kann.
- 55 Dass die Beklagte sich nicht ausdrücklich auf Art. 82 Abs. 1 DSGVO berufen hat, hindert eine Anwendbarkeit nicht, denn die Subsumtion des unterbreiteten Sachverhalts obliegt allein dem Gericht. Insoweit hat die Beklagte alle erforderlichen Voraussetzungen für einen solchen Schadensersatzanspruch vorgetragen.
- 56 aa) Der Anwendungsbereich der DSGVO ist in zeitlicher, sachlicher und räumlicher Hinsicht eröffnet.
- 57 Gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO gilt diese für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- 58 Personenbezogene Daten sind Daten, über die sich ein konkreter Personenbezug herstellen lässt. Demnach geht es um Daten, die konkreten Personen zuzuordnen sind. Die in der streitgegenständlichen E-Mail als Anhang enthaltenen Angaben zur Beklagten (Name, Anschrift, Kunde der Klägerin, offene Rechnung über eine Werkleistung) sind personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Die Versendung der Rechnung mit den enthaltenen Daten per E-Mail an die Beklagte über den streitverkündeten Zeugen A. stellt eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar („Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung“). Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass nicht die personenbezogenen Daten der Beklagten, sondern die Kontoverbindung der Klägerin durch einen Dritten unbefugt manipuliert wurde, denn ohne den gleichzeitigen unbefugten Zugriff auf die Daten der Beklagten wäre diese durch die abgewandelte, an die E-Mail angehängte Rechnung nicht dazu veranlasst worden, auf ein falsches Bankkonto zu zahlen.
- 59 Das sog. Haushaltsprivileg des Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO, wonach die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten findet, greift nicht, da die Verarbeitung vorliegend durch ein Unternehmen im Rahmen des geschäftlichen Betriebs stattgefunden hat.
- 60 Die Beklagte ist für den geltend gemachten Anspruch aktivlegitimiert. Denn anspruchsberechtigt ist nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entstanden ist. Die Klägerin ist als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO passivlegitimiert im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO.
- 61 bb) Im Übrigen hat Art. 82 Abs. 2 DSGVO – der die in Art. 82 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich normierte Haftungsregelung präzisiert – drei Voraussetzungen für die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs, nämlich
- erstens eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Art. 5 Abs. 1 lit. a Var. 1, Art. 6 Abs. 1 UnterAbs. 1 lit. a, Art. 7 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO unter schuldhaftem Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO,
 - zweitens einen der betroffenen Person entstandenen Schaden und
 - drittens einen Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Verarbeitung und diesem Schaden (vgl. EuGH, Urteil v. 25.1.2024 – C-687/21, juris Rn. 58; EuGH, Urteil v. 4.5.2023 – C-300/21 –, juris Rn. 36).
- 62 (1) Vorliegend hat nach Ansicht des Senats die Klägerin – anders als das Landgericht meint – im Zuge der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beklagten bei Versand der streitgegenständlichen E-Mail mit Anhang gegen die Grundsätze der Art. 5, 24 und 32 DSGVO verstoßen.
- 63 (aa) Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung kann in diesem Zusammenhang nicht schon allein deswegen angenommen werden, weil – was unstrittig ist – ein unbefugter Zugriff auf personenbezogene Daten durch Dritte im Sinne von Art. 4 Nr. 10 DSGVO stattgefunden hat. Denn dies allein reicht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht aus, um gleichzeitig davon auszugehen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen des für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht „geeignet“ im Sinne von Art. 24 und 32 DSGVO waren, vgl. EuGH, Urteil v. 25.1.2024 – C-687/21 –, juris Rn. 45; EuGH, Urteil v. 14.12.2023 – C-340/21, juris Rn. 22ff., 31–39).
- 64 (bb) Umgekehrt ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Verantwortliche aber auch nicht gem. Art. 82 Abs. 3 DSGVO von seiner nach Art. 82 Abs. 1 und 2 DSGVO bestehenden Pflicht zum Ersatz des einer Person entstandenen Schadens allein deswegen befreit, weil dieser Schaden die Folge eines unbefugten Zugangs zu personenbezogenen Daten durch einen Dritten ist (vgl. EuGH, Urteil v. 14.12.2023 – C-340/21, juris Rn. 65ff., 74).
- 65 (cc) Vielmehr hat der Verantwortliche die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung, nach dem in Art. 5 Abs. 2 DSGVO formulierten und in Art. 24 DSGVO konkretisierten Grundsatz seiner Rechenschaftspflicht darzulegen und zu beweisen, dass die von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen geeignet waren, um die personenbezogenen Daten entsprechend dem von der Datenschutzgrundverordnung verlangten Sicherheitsniveau vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen (vgl. EuGH, Urteil v. 25.1.2024 – C-687/21, juris Rn. 40ff.; ebenso EuGH, Urteil v. 14.12.2023 – C-340/21, juris Rn. 48ff., 57). Das ist der Klägerin vorliegend nicht gelungen, da der Senat die

- Transportverschlüsselung, die sie beim Versand der streitgegenständlichen E-Mail – von der Beklagten bestritten – verwendet haben will (in Form von SMTP über TLS), nicht für ausreichend und damit auch nicht für „geeignet“ im Sinne der Datenschutzgrundverordnung hält. Es kann damit auch dahinstehen, ob eine solche Transportverschlüsselung tatsächlich erfolgt ist. Das von der Klägerin zum Beweis dafür und für die Frage, ob eine Transportverschlüsselung dem üblichen Sicherungsmaß entspricht oder sogar darüber hinausgeht, angebotene Sachverständigengutachten ist insoweit nicht einzuholen.
- 66 (aaa) Der Senat verkennt dabei nicht, dass es konkrete gesetzliche Anforderungen an eine Verschlüsselung von E_Mails nicht gibt.
- 67 Auch in der Datenschutzgrundverordnung ist eine Verschlüsselung nicht zwingend vorgeschrieben. Sie wird jedoch mehrfach im Text der Verordnung erwähnt, jedes Mal als Empfehlung. In Artikel 32 heißt es, dass unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Risiken und der Schwere der Folgen für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen müssen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, wozu unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten gehören. Da die DSGVO die Verschlüsselung jedoch nicht zwingend vorschreibt, bietet sie keine Klarheit darüber, wann die Verschlüsselung verwendet werden sollte und welche Standards dabei angewendet werden müssen.
- 68 Nach der „Orientierungshilfe des Arbeitskreises Technische und organisatorische Datenschutzfragen vom 27.5.2021“, die von der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder entwickelt wurde und die Konkretisierung der Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 25 und Art. 32 Abs. 1 DSGVO zum Ziel hat, sind ausgehend vom Stand der Technik, den typischen Implementierungskosten und deren Verhältnis zu den Risiken einer Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail Anforderungen an die Maßnahmen, die Verantwortliche und Auftragsverarbeiter zur ausreichenden Minderung der Risiken zu treffen haben, zu bestimmen. Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Besonderheiten ihrer Verarbeitungen, darunter insbesondere den Umfang, die Umstände und die Zwecke der vorgesehenen Übermittlungsvorgänge zu berücksichtigen, die ggf. in abweichenden Anforderungen resultieren können (vgl. https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20210616_orientierungshilfe_e_mail_verschlueselung.pdf).
- 69 Danach muss es im Ausgangspunkt heute jedem Unternehmen, das Daten seiner privaten Kunden computer-technisch verarbeitet, bewusst sein, dass der Schutz dieser Daten hohe Priorität – auch beim Versenden von E-Mails – genießt. Es ist daher zur Überzeugung des Senats auch verpflichtet, diesen Schutz durch entsprechende Maßnahmen so weit wie möglich zu gewährleisten.
- 70 Der Europäische Gerichtshof hat die Anforderungen des Art. 32 DSGVO dahingehend ausgelegt, dass die Geeignetheit der vom Verantwortlichen nach diesem Artikel getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor den nationalen Gerichten konkret zu beurteilen ist, wobei die mit der betreffenden Verarbeitung verbundenen Risiken zu berücksichtigen sind und zu beurteilen ist, ob Art, Inhalt und Umsetzung dieser Maßnahmen diesen Risiken angemessen sind (vgl. EuGH, Urteil v. 14.12.2023 – C-340/21, juris Rn. 40ff., 47).
- 71 (bbb) Tastet man sich an die Frage einer „geeigneten“ Verschlüsselung „von unten“ heran, ist es nach Ansicht des Senats für einen Geschäftsbetrieb wie den der Klägerin ausgeschlossen, geschäftliche E-Mails mit personenbezogenen Daten völlig ohne jede Verschlüsselung zu versenden.
- 72 Nach einer Information des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu aktuell möglichen und gebräuchlichen Verschlüsselungsmethoden kommen für den E-Mail-Versand die folgenden Verfahren in Betracht:
 „Bei E-Mail-Verschlüsselung gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Arten: die Punkt-zu-Punktbeziehungsweise Transportverschlüsselung und die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
 Wo der entscheidende Unterschied liegt, wird im Folgenden erklärt:
 Transportverschlüsselung
 Bei der Transportverschlüsselung wird zwischen dem E-Mail-Programm (Client) und dem E-Mail-Server eine Verbindung aufgebaut und diese z.B. gemäß dem weit verbreiteten Protokoll „Transport Layer Security“ (TLS) verschlüsselt. Dies wird inzwischen von den allermeisten E-Mail-Anbietern unterstützt. Alle Daten, die zwischen dem Client und dem E-Mail-Server ausgetauscht werden, sind damit während des Versands verschlüsselt. E-Mails werden beim Versand allerdings über unterschiedliche Knotenpunkte im Web zwischen den Servern der E-Mail-Anbieter zur Empfängerin oder dem Empfänger weitergeleitet und sind in diesen Punkten nicht verschlüsselt und dazwischen nicht immer. Sowohl beim E-Mail-Anbieter als auch an den Knotenpunkten des Versands liegt die E-Mail im Klartext vor.
 Internetkriminelle könnten einen „Man-in-the-Middle-Angriff“ durchführen, der auf diese Punkte ausgerichtet ist. Bei diesem Angriff platziert sich ein Angreifer „in der

Mitte“ der Kommunikation zwischen zwei Kommunikationspartnerinnen oder -partnern und kann ohne deren Wissen Daten (z.B. E-Mails) abfangen, kopieren oder verändern.

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Im Unterschied zur Transportverschlüsselung werden bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht die einzelnen Abschnitte des Versandkanals verschlüsselt, sondern die E-Mails selbst. Nur Sender(in) und Empfänger(in) können die E-Mail im Klartext lesen, wenn sie über den notwendigen Schlüssel verfügen. Weder die beteiligten E-Mail-Anbieter können die E-Mail lesen, noch haben potentielle Angreifer die Möglichkeit, die E-Mails unterwegs zu lesen oder zu manipulieren. Damit erfüllt nur diese Technik die drei Ziele der Verschlüsselung im Internet: Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität.

Zwar ist eine Transportverschlüsselung einer unverschlüsselten Kommunikation vorzuziehen, doch gerade bei sensiblen oder persönlichen Inhalten empfiehlt es sich, auf den Einsatz einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung Wert zu legen. Bisher gestaltete sich der Einsatz dieser Kryptografiertechnik noch als mühsam. Anwenderinnen und Anwender müssen bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oft selbst aktiv werden und zusätzliche Plugins in den meisten E-Mail-Clients aktivieren, um die Technologie nutzen zu können. Eine weitere Hürde ist der Austausch der öffentlichen Schlüssel. Allerdings ist dies unter anderem mit einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelten Protokoll richtungsweisend vereinfacht und so Anwenderinnen und Anwendern zugänglicher gemacht worden.“

(https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationenund-Empfehlungen/Onlinenkommunikation/Verschluesst-kommunizieren/E-Mail-Verschlueselung/e-mail-verschlueselung_node.html)

- 73 In der bereits zitierten Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz (vgl. https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20210616_orientierungshilfe_e_mail_verschlueselung.pdf) heißt es weiter zu dem von einem Verarbeiter danach zu verlangenden Schutzniveau, dass sowohl End-to-End-Verschlüsselung als auch Transportverschlüsselung für ihren jeweiligen Anwendungszweck Risiken für die Vertraulichkeit der übertragenen Nachrichten mindern. Daher müssten Verantwortliche beide Verfahren in der Abwägung der notwendigen Maßnahmen berücksichtigen. Der durchgreifendste Schutz der Vertraulichkeit der Inhaltsdaten werde durch End-to-End-Verschlüsselung erreicht. End-to-End-Verschlüsselung schütze nicht nur den Transportweg, sondern auch ruhende Daten; der Einsatz von Transportverschlüsselung biete einen Basis-Schutz und stelle eine Mindestmaßnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen dar. Die Verantwortlichen müssten die Risiken sorgfältig einschätzen,

die mit dem Bruch der Vertraulichkeit und Integrität von E-Mail-Nachrichten verbunden seien, die sie versendeten oder gezielt empfangen.

- 74 (ccc) Nach Ansicht des Senats ist danach eine Transportverschlüsselung beim Versand von geschäftlichen E-Mails mit personenbezogenen Daten zwischen Unternehmer und Kunden jedenfalls bei dem hier bestehenden hohen finanziellen Risiko durch Verfälschung der angehängten Rechnung der Klägerin für den Kunden nicht ausreichend und kann keinen „geeigneten“ Schutz im Sinne der DSGVO darstellen. Vielmehr ist die End-to-End-Verschlüsselung zurzeit das Mittel der Wahl.
- 75 Soweit in der Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz zur Einzelfallentscheidung darauf abgestellt wird, dass in Verarbeitungssituationen mit normalen Risiken bereits durch die Transportverschlüsselung eine ausreichende Risikominderung erreicht wird, zeigt der zu entscheidende Fall nach Ansicht des Senats deutlich, dass hier keine „Verarbeitungssituation mit normalen Risiken“ vorliegt. Er ist zwar anders gelagert als die üblicherweise für die Annahme eines hohen Risikos herangezogenen E-Mails z.B. mit Arztbriefen oder Rechtsanwaltschreiben im Anhang, die vor allem wegen des hohen Umfangs und der Intensität der persönlichen Daten besonders schutzwürdig sein sollen. Bei der hier streitgegenständlichen E-Mail mit der Rechnung der Klägerin im Anhang sind die persönlichen Daten der Beklagten als Privatkundin wie Name und Adresse und die Tatsache, dass die Beklagte einen Werkvertrag abgeschlossen hat, nicht in dem Maße tiefgreifend persönlich. Der Zugriff durch einen unbefugten Dritten darauf führte aber im konkreten Fall in Verbindung mit der ebenfalls „gehackten“ und unrechtmäßig veränderten Kontoverbindung der Klägerin dazu, dass die Beklagte auf ein falsches Konto gezahlt hat und – wie die Ausführungen unter 1. zeigen – den Werklohn nunmehr erneut zahlen soll, so dass ihr ein massiver finanzieller Schaden von über 15.000,- € entstanden ist. Dass Kunden von Unternehmen bei einem Datenhacking solche Vermögenseinbußen drohen, ist ein Risiko, das dem Versand von Rechnungen per E-Mail immanent ist, von der Klägerin bei ihrer Planung zur E-Mailsicherheit erkannt werden musste und bei ihren Überlegungen zu Schutzmaßnahmen beim Versand von Rechnungen per E-Mail mit einzubeziehen war. Anders, als das Landgericht meint, kommt es darauf, dass bei der Klägerin bislang ein Hackerangriff noch nicht vorgekommen war, nicht an. Die stetig wachsende Gefahr von Hackerangriffen auf Unternehmen ist allgemein bekannt und die hohe Schadensträchtigkeit des Versands von Rechnungen per E-Mail verlangt von einem Unternehmen wie der Klägerin eine entsprechende Voraussicht und ein entsprechendes proaktives Handeln.
- 76 Der Senat verkennt dabei nicht, dass die hier für einen E-Mail-Versand mit angehängter Rechnung verlangte End-

to-End-Verschlüsselung für ein Unternehmen wie die Klägerin einen gewissen technischen Aufwand erfordert, der sich möglicherweise nicht darauf beschränkt, in dem benutzten Standard-E-Mail-Programm lediglich eine Aktivierung vorzunehmen. Vielmehr dürfte hier vielfach eine technische Beratung und der Einsatz von gesonderten Programmen erforderlich sein. Dies ändert aber nach Ansicht des Senats die an die Verschlüsselung von geschäftlichen E-Mails mit angehängten Rechnungen zu stellenden Anforderungen nicht. Angesichts der allgemein bekannten und vielfältig veröffentlichten Hackermöglichkeiten, des gerichtsbekannt rasanten Anstiegs von Hackerangriffen und den im Einzelfall weitreichenden finanziellen Folgen für den einzelnen Kunden, dessen Rechnung verfälscht wird und der selbst keinen Einfluss auf die Verarbeitung seiner Daten hat, ist daher auch von einem kleineren Unternehmen – wie der Klägerin als mittelständischem Handwerksbetrieb – zu erwarten, dass es sich zum Schutz der Daten seiner Kunden zu computertechnischen Sicherheitsanforderungen informiert und sich diesbezüglich beraten, fortbilden und mit der notwendigen Software ausstatten lässt. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, dass es sich bei der End-to-End-Verschlüsselung im Geschäftsleben um eine unübliche Verschlüsselung handeln würde, die von ihr nicht verlangt werden könne. Vielmehr beschäftigen sich vielfache, allgemein zugängliche Empfehlungen und Informationen aktuell mit den entsprechenden Möglichkeiten, so auch die Information des BSI zur Praxis der E-Mail-Verschlüsselung unter Nennung verschiedener E-Mail-Tools, die eine solche Verschlüsselung ermöglichen (s. https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Onlinekommunikation/Verschluesst-kommunizieren/E-Mail-Verschlueselung/E-Mail-Verschlueselung-in-der-Praxis/e-mail-verschlueselung-in-der-praxis_node.html). Dass einer End-to-End-Verschlüsselung im konkreten Fall technische, organisatorische und/oder finanzielle Hindernisse im Weg gestanden hätten, hat die Klägerin nach entsprechendem Hinweis des Senats in der mündlichen Verhandlung, welche Schutzmaßnahmen er erwarte, nicht vorgetragen.

77 Soweit dieser zu erwartende hohe Standard zum Schutz der personenbezogenen Daten beim Versand von E-Mails mit angehängten Rechnungen nicht sichergestellt werden kann, bleibt für ein Unternehmen – ohne dass hierfür größerer technischer und/oder finanzieller Aufwand betrieben werden müsste – wie eh und je der Versand von Rechnungen per Post das Mittel der Wahl.

78 (dd) Die Klägerin trifft auch ein Verschulden.

79 Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist einer kombinierten Analyse der verschiedenen Bestimmungen von Art. 82 DSGVO zu entnehmen, dass dieser Artikel ein Haftungsregime für Verschulden vorsieht, bei

dem die Beweislast nicht der Person obliegt, der ein Schaden entstanden ist, sondern dem Verantwortlichen (EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-667/21, juris Rn. 92 ff.).

80 Gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO wird der Anspruchsverpflichtete von der Haftung – hier für unzureichende Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Versendung personenbezogener Daten – befreit, wenn er in keinerlei Hinsicht für den schadensverursachenden Umstand verantwortlich ist. Verantwortung ist dabei das Verschulden im Sinne der deutschen Rechtsterminologie und nicht die datenschutzrechtliche Verantwortung (LG Mainz, Urteil vom 12.11.2021 – 3 O 12/20, juris Rn. 73; Quaas, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 50. Edition, Stand 1.8.2024, Art. 82 DSGVO Rn. 17 und 17.2; Geissler/Ströbel, in: NJW 2019, 3414 (3415)). Das Verschulden wird nach dem Wortlaut der Norm grundsätzlich vermutet. Um die Feststellung treffen zu können, der Verantwortliche sei „in keinerlei Hinsicht“ verantwortlich, hat dieser nachzuweisen, dass er alle Sorgfaltspflichten erfüllt hat und ihm damit nicht die geringste Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann (Quaas, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, a.a.O., Art. 82 DSGVO Rn. 18). Diesen Nachweis hat die Klägerin nicht zu führen vermocht. Ihr ist insofern – wie oben dargestellt – der Vorwurf eines unzureichenden Schutzniveaus für den Versand von E-Mails mit personenbezogenen Daten – insbesondere mit der hier angehängten Rechnung – zu machen.

81 Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie sich ausreichend hätte beraten lassen und auch ihr IT-Berater, der Zeuge C., im Rahmen zu treffender Schutzmaßnahmen lediglich eine Transportverschlüsselung vorgeschlagen habe. Da es keine gesetzlich festgelegten Schutzmaßnahmen gibt, obliegt es letztlich allein der Klägerin zu entscheiden, wie sie ihren E-Mail-Versand mit personenbezogenen Daten sichern will und muss. Ihr IT-Berater konnte insofern lediglich die Optionen nennen; die Entscheidung hatte sie zu treffen. Diesbezüglich hat sie zumindest fahrlässig nicht auf ein ausreichendes Schutzniveau geachtet.

82 (2) Der Beklagten ist unstreitig ein Schaden entstanden, der in dem – wie oben dargestellt – mangels Erfüllung erneut zu zahlenden Werklohn liegt.

83 (3) Dieser von der Beklagten geltend gemachte Schaden ist auch eine kausale Folge des Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung.

84 Da nach den obigen Darlegungen die Klägerin bei Versand ihrer E-Mail mit der angehängten Rechnung kein ausreichendes Schutzniveau zur Sicherung der personenbezogenen Daten der Beklagten eingehalten hat, obliegt ihr der Beweis dafür, dass der der Beklagten entstandene Schaden nicht durch ihr Fehlverhalten entstanden ist (EuGH, Urteil v. 14.12.2023 – C-340/21, juris Rn. 72). Dies ist ihr vorliegend nicht gelungen.

- 85 Unstreitig ist bei der von der Klägerin (maximal) verwendeten Transportverschlüsselung ein Zugriff durch unbefugte Dritte auf ihrem Computer, ihrem Server oder auf weiteren Servern auf dem Weg zum streitverkündeten Zeugen A. ohne Weiteres möglich; die E-Mail ist definitionsgemäß nur auf dem Transport verschlüsselt. Einen Beweis dafür, dass im konkreten Fall der Zugriff nicht im Bereich der Klägerin, sondern erst im Bereich der Beklagten bzw. des Zeugen A. erfolgt ist, hat die Klägerin, der – wie ausgeführt und auch in der mündlichen Verhandlung erörtert – die Darlegungs- und Beweislast dafür obliegt, nicht angeboten. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens von Amts wegen scheidet aus, da es sich mangels Anknüpfungstatsachen um einen Ausforschungsbeweis handeln würde. Auch die bei dem Zeugen A. vorhandenen Schutzmaßnahmen sind aus diesem Grund nicht weiter aufzuklären.
- 86 Im Übrigen wäre der Klägerin – selbst wenn der unbefugte Zugriff im Bereich des Zeugen A. und nicht schon im Bereich der Klägerin erfolgt sein sollte – weiterhin anzulasten, dass sie einen solchen Zugriff durch den von ihr gewählten Versand der Daten per E-Mail lediglich mit Transportverschlüsselung und damit mit unzureichender Sicherung erst ermöglicht hätte, denn auch bei einem von der Klägerin angesprochenen Datenhacking im Bereich des Zeugen A. wäre die streitgegenständliche E-Mail samt Anhang aufgrund der End-to-End-Verschlüsselung wegen des eigenen erforderlichen Schlüssels bei Einhaltung entsprechender Standards auch auf dem Server/Computer des Zeugen jedenfalls ganz weitgehend geschützt gewesen.
- 87 (4) Ein Mitverschulden an der Schadensentstehung gem. § 254 BGB trifft die Beklagte nicht.
- 88 Anders als das Landgericht meint, oblag der Beklagten bzw. dem Zeugen A., dessen Verschulden ihr möglicherweise gem. § 278 BGB zuzurechnen wäre, nach Ansicht des Senats keine genaue Überprüfung der letztlich auf dem Computer des Zeugen verfälscht, da hinsichtlich der Kontoverbindung manipuliert vorliegenden Rechnung. Die von der Klägerin aufgezeigten Unterschiede zu früheren (Abschlags-)Rechnungen betreffend die Farbe, Angaben zum Geschäftsführer, fehlenden QR-Code der Bankverbindung und fehlendes Siegel stellen geringfügige äußere Abweichungen dar, die weder der Beklagten noch dem Zeugen A. bei oberflächlicher Betrachtung auffallen mussten. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Beklagte erkannt hat, dass die Kontoverbindung verändert war. Angesichts der Tatsache, dass im Geschäftsleben die Kontoverbindung eines Unternehmens aus diversen Gründen geändert wird, kann einer privaten Kundin wie der Beklagten nicht vorgeworfen werden, dass sie vor der Überweisung des offenen Werklohns keine Rücksprache mit der Klägerin genommen hat.
- 89 b) Ob die Klägerin daneben auch gem. § 280 Abs. 1 BGB aus einer Nebenpflichtverletzung haftet, weil sie die Vermögensinteressen der Beklagten nicht hinreichend geschützt hat, kann vorliegend offen bleiben.
- 90 Zwar könnte in dem fehlenden Schutzniveau für den Versand von E-Mails auch eine verschuldete Nebenpflichtverletzung des zwischen den Parteien bestehenden Werkvertrags liegen. Da die Darlegungs- und ggf. Beweislast für einen solchen Schadensersatzanspruch jedoch hinsichtlich der Kausalität dieser Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden – anders als bei Art. 82 DSGVO – bei der Beklagten als derjenigen liegt, die den Anspruch geltend macht, was weitere Prüfungen nach sich ziehen würde, und der Beklagten ein Schadensersatzanspruch bereits nach Art. 82 DSGVO zuzusprechen ist (s. oben a)), kann diese Frage offen bleiben.
- 91 3. Nachdem der Anspruch der Klägerin auf erneute Zahlung des Werklohns abzuweisen ist, besteht auch kein Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten gem. § 280 Abs. 2, 286 Abs. 3 BGB.
- 92 4. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1, 101 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.
- 93 Die Revision wird gemäß § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zugelassen. Die Frage, welches Schutzniveau vom Verarbeiter gem. Art. 24, 32 DSGVO beim Versand geschäftlicher E-Mails mit personenbezogenen Daten, insbesondere mit angehängten Rechnungen, einzuhalten ist, ist höchststrichterlich noch nicht geklärt.

Informationsfreiheit

§ 6 Abs. 1 UIG als aufdrängende Sonderzuweisung

UIG § 6 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2; GVG § 17a; VwGO § 40 Abs. 1 S. 1

1. **§ 6 Abs. 1 UIG regelt allgemein und abschließend die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs. Es handelt sich um eine aufdrängende Sonderzuweisung, welche insbesondere für Streitigkeiten zwischen einer antragstellenden Person und einer privaten informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG von Bedeutung ist.**
2. **Die Prüfung der Anspruchsgrundlage aus § 3 Abs. 1 S. 1 iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG fällt gemäß § 6 Abs. 1 UIG in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.**
3. **Ob ein Beklagter tatsächlich eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG ist, ist eine Frage der Begründetheit der Klage.**
4. **Um die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und damit die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs zu begründen, genügt die Rechtsbehauptung des Klägers, bei der in Anspruch genommenen Beklagten**

handele es sich um eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG.

OVG Münster, Beschl. v. 3.1.2025 – 15 E 445/24

Gründe:

I.

- 1 Die Beteiligten streiten nach Rüge der Beklagten (§ 17a Abs. 3 Satz 2 GVG) über die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs.
- 2 Der Kläger, eine international tätige und in Deutschland als eingetragener Verein organisierte Umweltvereinigung, begehrt von der Beklagten die Herausgabe von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).
- 3 Die Beklagte ist die Muttergesellschaft des W.-Konzerns. Sie ist ein internationales Energieunternehmen mit Aktivitäten in mehr als 40 Ländern und mit rund 7.000 Beschäftigten. Ihr Geschäft besteht in der Bereitstellung von Energie und damit verbundenen Dienstleistungen. Ihre Hauptaktivitäten in Deutschland betreffen den Energiehandel, die Energiespeicherung sowie Stromerzeugung. Sie ist nach eigenen Angaben wegen ihrer erheblichen Bedeutung für den deutschen Gas- und Energiemarkt als Gasimporteur von systemischer Relevanz.
- 4 Nach dem russischen Angriff auf die Ukraine im Jahr 2022 und der daraufhin erfolgten Einstellung der russischen Gaslieferungen musste die Beklagte zu erheblich höheren Preisen auf alternativen Wegen ausreichende Gasmengen beschaffen, um die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden einhalten zu können. Durch die damit verbundenen erheblichen finanziellen Verluste geriet sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten.
- 5 Die Beklagte beantragte deshalb am 8.7.2022 beim Bund Stabilisierungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 29 Energiesicherungsgesetz (EnSiG). Der Bund beschloss daraufhin, sie durch eine umfassende Eigenkapitalzufuhr zu stabilisieren und Verluste aus der Gasersatzbeschaffung auszugleichen, um auf diese Weise die deutsche und europäische Energieversorgung absichern zu können.
- 6 Die Stabilisierungsmaßnahme wurde vom Bund nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei der EU-Kommission als staatliche Beihilfe notifiziert. Am 20.12.2022 genehmigte die EU-Kommission den Verlustausgleich und die Beteiligung des Bundes als Beihilfe (Beilakte Heft 2). Die Genehmigung enthielt eine Reihe von Kompensationsmaßnahmen in Form von Veräußerungen von Geschäftsteilen der Beklagten (Beilakte Heft 2, Bl. 19 ff.) sowie Zusagen durch den Bund gegenüber der EU-Kommission. Der Bund sagte in diesem Zusammenhang unter anderem zu, den Anteil an der Beklagten bis Ende 2028 wieder auf 25 % und eine Aktie zu senken.
- 7 Der Bund erwarb daraufhin in der Hauptversammlung am 21.12.2022 neben den im Rahmen einer Kapitalerhö-

hung ausgegebenen Aktien auch weitere Anteile des Unternehmens und ist seitdem mit einem Anteil von rund 99 % Mehrheitseigner der Beklagten.

- 8 Der Kläger beantragte mit an die Beklagte gerichtetem Schreiben vom 14.8.2023, ihm Zugang zu den dort auf S. 3 ff. unter Nrn. 1 bis 27 bezeichneten Informationen zu gewähren. Die begehrten Informationen betreffen vornehmlich die Geschäftsverbindungen der Beklagten mit dem australischen Unternehmen J. Ltd. im Zusammenhang mit einem dort geplanten Gasförderprojekt. Daneben wurden unter anderem Informationen zu Handels- und Gasabnahmeverträgen und etwaigen Einflussnahmen des Bundes angefordert sowie Fragen zu Umwelt- und Klimaschutzermäßigungen in Verträgen der Beklagten und in der generellen Unternehmenspolitik sowie der Unternehmensstrategie gestellt. Er habe, so der Kläger, einen Auskunftsanspruch nach § 3 Abs. 1 UIG. Die Beklagte sei die richtige Anspruchsgegnerin. Der Antrag auf Informationszugang werde hilfsweise auf §§ 1, 7 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie alle weiteren in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen gestützt.
- 9 Mit Schreiben vom 12.10.2023, dem Kläger zugegangen am 16.10.2023, lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung führte sie aus: Der Kläger könne den Zugang zu den begehrten Informationen nicht auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes beanspruchen. Sie sei keine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG. Diese Bestimmung bezwecke, staatliches Handeln umfänglich zu erfassen, falls dieses privatwirtschaftlich organisiert sei. Es solle verhindert werden, dass der Staat sich seiner Informationsverantwortung durch eine „Flucht ins Privatrecht“ gezielt entziehe. Von einer solchen Sachlage könne vorliegend nicht die Rede sein. Bei der Anteilsübernahme durch den Bund habe es sich um eine Notfallmaßnahme zur Sicherung der bundesweiten Energieversorgung gehandelt. Die Übernahme sei zudem lediglich eine vorübergehende Kriseninterventionsmaßnahme und auch nur als solche beihilfenrechtlich genehmigt. Ein Anspruch auf Informationszugang ergebe sich auch nicht aus §§ 1, 7 IFG. Keine Behörde bediene sich im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG ihrer, der Beklagten, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben. Abgesehen davon könnte ein solcher Anspruch ohnehin nicht gegen sie als Privatrechtssubjekt geltend gemacht werden. Eine sonstige anspruchsbegründende Rechtsgrundlage sei nicht ersichtlich.
- 10 Der Kläger hat am 16.11.2023 Klage erhoben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen, ihm stehe der Anspruch auf Zugang zu den begehrten Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 UIG zu. Die Beklagte sei eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG. Soweit der Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes entgegen seiner, des Klägers, Auffassung nicht

eröffnet sein sollte, sei die Beklagte jedenfalls nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet, den Zugang zu den begehrten Informationen zu gewähren.

- 11 Der Kläger hat den Antrag angekündigt, die Beklagte zu verurteilen, Zugang zu den Informationen zu gewähren, die auf S. 3 ff. (Nrn. 1 bis 27) seines Schreibens vom 14.8.2023 genannt sind.
- 12 Die Beklagte hat die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs gerügt. Sie hat den Antrag angekündigt, die Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs auszusprechen und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht des ordentlichen Rechtswegs zu verweisen, hilfsweise die Klage abzuweisen.
- 13 Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt: Der Verwaltungsrechtsweg sei unzulässig. Die aufdrängende Sonderzuweisung des § 6 Abs. 1 UIG sei nicht anwendbar, weil sie keine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG sei. Sie nehme keine öffentlichen Aufgaben wahr und erbringe keine öffentlichen Dienstleistungen. Kern ihres Geschäftsmodells sei vornehmlich der Gashandel. Sinn und Zweck der Regelungen des Umweltinformationsgesetzes sei es, privatisierte Aufgaben des Staates zu erfassen. Sie sei bis vor kurzem ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen gewesen. Die temporäre Mehrheitsbeteiligung des Bundes im Rahmen der Beihilfemaßnahme sei mit dem spezifischen Zweck der Stabilisierung der deutschen Gasversorgung erfolgt. Es gehe um privates Handeln, das aufgrund außergewöhnlicher Umstände vorübergehend staatlich gestützt werden müsse. Bei der Mehrheitsbeteiligung sei es nie um die staatliche Beeinflussung von Entscheidungsprozessen gegangen. Das Ziel des Umweltinformationsgesetzes, eine im Lichte des Umweltschutzes wirksamere Beteiligung an der Lenkung Privater durch den Staat, lasse sich aufgrund der von Beginn an nur temporär angelegten Staatsbeteiligung und des zeitnahen Ausstiegs des Bundes in ihrem Falle nicht erreichen. Die Beihilfemaßnahme habe die Stabilisierung des Unternehmens, nicht aber die Verstaatlichung des Gashandels als solchem als öffentliche Aufgabe bezweckt. Das Verfahren nach § 29 EnSiG ziele nicht auf eine Übernahme des Unternehmens als öffentliche Institution; entscheidend für eine etwaige Informationspflicht sei aber, dass die staatliche Kontrolle gerade bei der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben oder der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen bestehe. Selbst für den Fall, dass bestimmte ihrer Aktivitäten als unter staatlicher Kontrolle stehende Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bzw. Erbringung öffentlicher Dienstleistungen eingeordnet würden, beschränke sich die Anwendbarkeit des Umweltinformationsgesetzes auf diese und umfasse nicht etwa durch dieses „Einfallstor“ ihre gesamten Geschäftsaktivitäten. Soweit der Kläger Informationen begehre, die aus der Zeit vor der Anteilsübernahme her-

rührten, scheidet ein Informationsanspruch generell aus. Schließlich handele es sich bei dem europäischen Beihilferegime um ein abschließendes, in sich geschlossenes Regelungsregime mit genau ausdetaillierten Sonderregelungen zu Beteiligungsrechten Dritter, welches als *lex specialis* den allgemeinen Informationsansprüchen nach dem Umweltinformationsgesetz vorgehe. Da das Beihilfungsverfahren gegenwärtig nicht abgeschlossen sei und letztlich erst mit ihrer Reprivatisierung ende, dauere diese Sperrwirkung unverändert an. Der Verwaltungsrechtsweg sei auch nicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet. Im Übrigen sei die Klage jedenfalls unbegründet. Abgesehen davon, dass sie, die Beklagte keine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG sei, stünden einem Informationszugang auch umfassende Ablehnungsgründe entgegen. Andere Anspruchsgrundlagen kämen nicht in Betracht.

- 14 Der Kläger ist dem entgegengetreten. Er hat unter Vertiefung seines Antrags vom 14.8.2023 im Wesentlichen vortragen: Der Verwaltungsrechtsweg sei nach § 6 Abs. 1 UIG gegeben. Es liege eine Streitigkeit nach dem Umweltinformationsgesetz vor. Die Beklagte sei eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG. Sie unterliege der Kontrolle des Bundes. Es komme nur auf die tatsächliche Kontrolle und nicht auf den Zweck oder die Art und Weise der Anteilsübernahme an. Die Beklagte nehme öffentliche Aufgaben wahr. Ihre Mitwirkung an der Daseinsvorsorge durch die Bereitstellung von Energie aus fossilen Gasen sei umweltbezogen und eine Aufgabe im öffentlichen Interesse. Das EU-Beihilferecht sperre nicht die Anwendung des Umweltinformationsgesetzes. Selbst wenn dies aber der Fall sein sollte, wäre die Generalklausel des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO anzuwenden, die dann nicht durch § 6 Abs. 1 UIG verdrängt würde.
- 15 Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 11.6.2024, der Beklagten zugestellt am 19.6.2024, entschieden, der Verwaltungsrechtsweg sei zulässig. Für das hiesige Klageverfahren sei der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- 16 § 6 Abs. 1 UIG bestimme, dass für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben sei. Werde, wie vorliegend, ein Privatrechtssubjekt in Anspruch genommen, handele es sich im Sinne dieser Norm nur dann um eine Streitigkeit nach dem Umweltinformationsgesetz, wenn die private Stelle eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG sei. Gegenstand der im Rahmen der Rüge nach § 17a Abs. 3 GVG vorzunehmenden Prüfung sei folglich allein, ob sich offensichtlich ausschließen lasse, dass es sich bei der Beklagten um eine solche Stelle handele. Nur wenn dies zu bejahen sei, komme eine Verweisung des Rechtsstreits gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG in Betracht. Stelle sich auf der Grundlage des Klageantrags und des zu seiner Begründung vorgelegten Sachverhalts hingegen heraus, dass eine Inan-

spruchnahme der privaten Stelle nach dem Umweltinformationsgesetz nicht offensichtlich ausgeschlossen sei, sei die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs festzustellen. Hiernach sei der Verwaltungsrechtsweg vorliegend nach § 6 Abs. 1 UIG eröffnet. Der Kläger stütze sein Begehren auf Zugang zu Umweltinformationen im Wesentlichen auf § 3 UIG. Nach seiner Rechtsauffassung sei die Beklagte eine informationsverpflichtete Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG. Dies sei nicht offensichtlich haltlos. Die Beklagte dürfe nach dem Klagevorbringen eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG sein. Sie sei eine juristische Person des Privatrechts und dürfe auch öffentliche Aufgaben bzw. Dienstleistungen wahrnehmen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stünden. Sie stehe unter der Kontrolle des Bundes.

- 17 Die Einwände der Beklagten seien nicht geeignet, die Zulässigkeit des Rechtswegs in Frage zu stellen. Ob und inwieweit die Beklagte tatsächlich im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG informationspflichtig sei, bleibe der materiellrechtlichen Prüfung der Begründetheit des Klagebegehrens vorbehalten. Entsprechendes gelte für den Vortrag der Beklagten, sie sei nach Sinn und Zweck der Regelungen des Umweltinformationsgesetzes nicht als informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG anzusehen, weil es sich bei der Beihilfemaßnahme nur um eine temporäre Mehrheitsbeteiligung des Bundes handele bzw. weil die Beihilfemaßnahme lediglich die Stabilisierung des Unternehmens bezweckt habe. Diese Rechtsauffassung der Beklagten beruhe auf einer eingehenden, insbesondere teleologischen Auslegung der streitgegenständlichen Normen, von deren Ergebnis die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht abhängig gemacht werden dürfe. Die von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob der Informationszugangsanspruch ausscheide, soweit der Kläger Informationen begehre, die aus der Zeit vor der Anteilsübernahme herrührten, betreffe den Umfang der Anspruchsverpflichtung und sei mithin ebenfalls Gegenstand der materiellrechtlichen Prüfung der Begründetheit des Klagebegehrens, von der die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs grundsätzlich nicht abhängen. Schließlich vermöge die Auffassung der Beklagten, die europäischen Beihilferegeln seien vorrangig zu dem Informationsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz, den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht in Frage zu stellen. Auch bei diesem Einwand handele es sich um ein Problem des materiellen Rechts, das der Prüfung der Begründetheit der Klage vorbehalten bleiben müsse.
- 18 Selbst wenn die Voraussetzungen der vorrangig zu prüfenden Sonderzuweisung in § 6 Abs. 1 UIG nicht erfüllt wären, wäre im Übrigen der Verwaltungsrechtsweg nach der Generalklausel des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet.
- 19 Die Beklagte hat gegen diesen Beschluss am 2.7.2024 Beschwerde eingelegt. Sie hat zur Begründung im Wesentli-

chen ausgeführt, das Verwaltungsgericht gehe zu Unrecht auf Grundlage einer bloßen Offensichtlichkeitsprüfung davon aus, dass § 6 Abs. 1 UIG im vorliegenden Fall greife. Im Fall der Prüfung einer aufdrängenden Sonderzuweisung sei dies ein unzutreffender Maßstab. Es sei umfassend zu prüfen, ob § 6 Abs. 1 UIG anwendbar sei, auch wenn die Anwendbarkeit dieser Regelung letztlich von derselben Rechtsfrage abhängen wie der geltend gemachte Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG, nämlich davon, ob sie, die Beklagte, eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG sei. Durch die umfassende Prüfung werde sichergestellt, dass der Rechtsweg nicht zur Disposition des Klägers gestellt werde. Genügte eine bloße Offensichtlichkeitsprüfung, der letztlich die Rechtsauffassung des Klägers, soweit diese nicht völlig haltlos sei, zugrunde gelegt werde, könnte dieser den Rechtsweg quasi wählen. Dies wäre mit Blick auf die Garantie des gesetzlichen Richters problematisch, mit der der Gefahr jedweder Form der Manipulation gerade vorgebeugt werden solle. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei § 6 Abs. 1 UIG vorliegend nicht anwendbar. Eine Streitigkeit nach dem Umweltinformationsgesetz, für welche diese Sonderzuweisung gelte, setze im Fall eines in Anspruch genommenen Privatrechtssubjekts voraus, dass dieses eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG sei. Sie, die Beklagte, sei indes keine informationspflichtige Stelle in diesem Sinne. Der Verwaltungsrechtsweg sei auch nicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet.

- 20 Die Beklagte beantragt, unter Abänderung des angegriffenen Beschlusses die Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs auszusprechen und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht des ordentlichen Rechtswegs zu verweisen, hilfsweise die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zuzulassen.
- 21 Der Kläger tritt dem entgegen. § 6 Abs. 1 UIG sei bereits anwendbar, wenn die Möglichkeit bestehe, dass es sich bei der Beklagten um eine auskunftspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG handele. Diese Prüfung sei vom Verwaltungsgericht zutreffend und anhand des richtigen Maßstabs vorgenommen worden.
- 22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.
- II.
- 23 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist gemäß § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG i. V. m. § 146 Abs. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, aber unbegründet.
- 24 Das Verwaltungsgericht hat den Verwaltungsrechtsweg im Ergebnis zu Recht gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17a

Abs. 3 GVG für zulässig erklärt. Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 6 Abs. 1 UIG eröffnet.

- 25 Als Anspruchsgrundlage für das mit der Klage verfolgte Begehren auf Informationszugang kommt ausschließlich § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG in Betracht (1.). Die Prüfung eines Klagebegehrens nach dieser Anspruchsgrundlage fällt gemäß § 6 Abs. 1 UIG in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (2.). Offenbleiben kann im vorliegenden – allein die Zulässigkeit des Rechtsweges betreffenden – Verfahren, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG gegeben sind, insbesondere, ob die Beklagte eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG ist. Es genügt die Rechtsbehauptung des Klägers, dies sei der Fall, um die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu begründen (3.).
- 26 1. Rechtsgrundlage für das mit der Klage verfolgte Begehren kann ausschließlich § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG sein. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts informationspflichtige Stellen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.
- 27 Eine andere Anspruchsgrundlage, auf die der Kläger sein Begehren stützen könnte, ist nicht ersichtlich. Er kann die Beklagte insbesondere nicht auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 IFG in Anspruch nehmen. Dahinstehen kann, ob ein Rückgriff auf dieses Gesetz bereits nach § 1 Abs. 3 IFG ausgeschlossen ist. Anspruchsverpflichtet sind jedenfalls nur Behörden des Bundes (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG), nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG auch sonstige Bundesorgane und -einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Hierzu zählt die Beklagte nicht. Auch ein Anspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG richtet sich nicht gegen die in die Aufgabenverwaltung einbezogenen Privatrechtssubjekte, sondern immer nur gegen die Bundesbehörde selbst. Das Informationsfreiheitsgesetz gewährt keinen Anspruch gegen Privatrechtssubjekte.

Vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BT-Drucks. 15/4493, S. 8, 14; BAG, Urteil vom 13.3.2024 – 10 AZR 117/23 –, juris Rn. 22; Schoch, IFG, 3. Aufl. 2024, § 7 Rn. 56 und § 1 Rn. 234 f.; Sicko, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 46. Edition Stand: 1.11.2024, § 7 IFG Rn. 35; Debus,

in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 46. Edition Stand: 1.11.2024, § 1 IFG Rn. 145.

- 28 2. Die Prüfung der allein in Frage kommenden Anspruchsgrundlage aus § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG fällt gemäß § 6 Abs. 1 UIG in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.
- 29 Nach § 6 Abs. 1 UIG ist für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Diese Bestimmung regelt allgemein und abschließend für alle Streitigkeiten, die sich auf Ansprüche nach diesem Gesetz beziehen, die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges.
- Vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 105. EL September 2024, § 6 UIG Rn. 2 ff.; Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 45. Edition Stand: 1.8.2021, § 6 UIG Rn. 3.
- 30 Sie bestimmt, dass bei der Entscheidung über Anträge durch alle informationspflichtigen Stellen der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, unabhängig davon, ob es sich um eine Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle des Bundes bzw. eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG oder um eine Entscheidung durch eine private informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG handelt.
- Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG“ BR-Drucks. 439/04 (Beschluss), S. 4 f., sowie BT-Drucks. 15/3680, S. 3.
- 31 Es handelt sich dabei um eine aufdrängende Sonderzuweisung, welche insbesondere für Streitigkeiten zwischen einer antragstellenden Person und einer privaten informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG von Bedeutung ist. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung wäre der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohnehin eröffnet. Nach allgemeinen zivilprozessualen Vorgaben wären hingegen ohne die Zuweisung zu den Verwaltungsgerichten bei Klagen gegen private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG die Zivilgerichte zuständig.

Vgl. Götze, in: Götze/Engel, UIG, 1. Aufl. 2017, § 6 Rn. 6; Guckelberger, Rechtsbehelfe zur Durchsetzung des Umweltinformationsanspruchs, UPR 2006, 89 (91).

- 32 § 6 Abs. 1 UIG verhindert damit eine Rechtswegaufspaltung und daraus folgende Diskrepanzen bei der Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes. Die einheitliche Rechtswegzuweisung zu den Verwaltungsgerichten ist aufgrund ihrer Sachnähe und der dort gegebenen Vorbefassung mit der Materie sachgerecht.

Vgl. Götze, in: Götze/Engel, UIG, 1. Aufl. 2017, § 6 Rn. 6; Guckelberger, Rechtsbehelfe zur Durchsetzung des Umweltinformationsanspruchs, UPR 2006, 89 (91).

- 33 Dieser Zwecksetzung entspricht es auch, dass nach § 6 Abs. 5 UIG durch Landesgesetz für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen ebenfalls der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden kann. Ohne diese Regelungsmöglichkeit wären die Landesgesetzgeber aufgrund der Sperrwirkung der Verwaltungsgerichtsordnung gehindert, Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen dem Verwaltungsrechtsweg zuzuweisen.
- Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neugestaltung des UIG, BT-Drucks. 15/3406, S. 12, nebst Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 15/3680, S. 3, sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BT-Drucks. 15/4243, S. 18; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 105. EL September 2024, § 6 UIG Rn. 24.
- 34 Derartige Regelungen haben alle Länder in ihren Umweltinformationsgesetzen getroffen, so dass für Umweltinformationsansprüche sowohl nach Bundesrecht als auch nach Landesrecht durchgängig die Verwaltungsgerichte zuständig sind, auch wenn sich die Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen richten.
- Vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 105. EL September 2024, § 6 UIG Rn. 25; Götze, in: Götze/Engel, UIG, 1. Aufl. 2017, § 6 Rn. 18.
- 35 3. Offenbleiben kann im vorliegenden Verfahren, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG gegeben sind, insbesondere, ob die Beklagte eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG ist. Dieser aus den dargestellten Gründen für die Rechtswegzuständigkeit bedeutsame Umstand ist zugleich Voraussetzung für die Begründetheit der Klage. Sie kann lediglich dann Erfolg haben, wenn die Beklagte eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG ist. Das Klageziel lässt sich also – wenn überhaupt – nur auf dem Verwaltungsrechtsweg erreichen. In dieser sog. sic-non-Konstellation genügt die Rechtsbehauptung des Klägers, bei der in Anspruch genommenen Beklagten handele es sich um eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG, um die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu begründen.
- Vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu sic-non-Fällen, z. B. Beschlüsse vom 11.7.2024 – 9 AZB 9/24 –, juris Rn. 19, vom 3.11.2020 – 9 AZB 47/20 –, juris Rn. 13, und vom 21.1.2019 – 9 AZB 23/18 – juris Rn. 20, jeweils m. w. N.; ferner OLG Frankfurt, Beschluss vom 31.10.2022 – 11 Verg 7/21 –, juris Rn. 102 f.
- 36 Der Anspruch der Beklagten auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) wird hierdurch nicht verletzt, insbesondere werden dem Kläger keine Manipulationsmöglichkeiten eröffnet. Stellt sich heraus, dass die Beklagte keine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG ist, steht damit zugleich fest, dass die Klage mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG als unbegründet abzuweisen ist. Eine Verweisung des Rechtsstreits in den Zivilrechtsweg wäre sinnlos.
- Vgl. zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu sic-non-Fällen: BVerfG, Kammerbeschluss vom 31.8.1999 – 1 BvR 1389/97 –, juris Rn. 13.
- 37 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 38 Der Festsetzung eines Streitwerts für das Beschwerdeverfahren bedarf es nicht, weil nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – eine Festgebühr anfällt (66,00 €).
- 39 Die Voraussetzungen für die Zulassung der weiteren Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sind nicht gegeben. Nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 4 Satz 5 GVG ist die weitere Beschwerde zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Gericht von der Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht. Beides ist hier nicht der Fall.
- 40 Entgegen der Auffassung der Beklagten stellt sich im vorliegenden Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 17a Abs. 4 Satz 5 1. Alt. GVG. Sie macht geltend, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht darauf abgestellt, dass der Verwaltungsrechtsweg nach § 6 Abs. 1 UIG schon dann gegeben sei, wenn sich nicht offensichtlich ausschließen lasse, dass die Voraussetzungen dieser aufdrängenden Sonderzuweisung vorlägen. Bei der Prüfung einer aufdrängenden Sonderzuweisung sei, so die Beklagte, eine solche Offensichtlichkeitsprüfung nicht ausreichend. Die von ihr vor diesem Hintergrund gestellte „Frage des Prüfungsmaßstabes für die Prüfung der Anwendbarkeit und Voraussetzungen einer aufdrängenden Sonderzuweisung im Rahmen der Rechtswegeröffnung“ sowie die von ihr überdies aufgeworfene Frage, „ob ein privatwirtschaftliches Unternehmen, das aus bestimmten Gründen – bspw., wie hier, im Zusammenhang mit einer finanziellen Stabilisierungsmaßnahme – vorübergehend unter staatliche Kontrolle gerät, aus diesem Grund eine informationspflichtige Stelle i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG werden kann“, sind indes im vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren nicht entscheidungserheblich und somit auch nicht klärungsbedürftig. Es genügt aus den dargestellten Gründen die Rechtsbehauptung des Klägers, dass es sich bei der Beklagten um eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG handelt, um die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nach § 6 Abs. 1 UIG zu begründen. Die Frage, ob – und gegebenenfalls inwieweit – die

Beklagte tatsächlich eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG ist und ob die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung des vom Kläger auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG begehrten Informationszugangs gegeben sind, stellt sich erst im Rahmen der Begründetheitsprüfung.

- 41 Eine Divergenz im Sinne von § 17a Abs. 4 Satz 5 2. Alt. GVG hat die Beklagte nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.
- 42 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Einwilligungserfordernis in einen Informationszugang bei Offenbarung von Betriebsgeheimnissen

IFG § 6 S. 2, § 7 Abs. 2 S. 1; LuftVG § 31c S. 1 Nr. 1, § 31d Abs. 4 S. 7; GeschGehG § 1 Abs. 2; BeauftrVO § 1 Nr. 1

1. Die Begriffe des Betriebs- und des Geschäftsgeheimnisses in § 6 Satz 2 IFG setzen eine dem Geheimnisschutz vorgelagerte einfachgesetzliche Rechtsbeziehung zwischen dem – im Sinne der Norm – Betroffenen und den Gegenständen des geheimen Wissens nicht voraus.
2. Mit dem Einwand, die Einwilligung nach § 6 Satz 2 IFG eines Unternehmensträgers sei nicht erforderlich, wenn er an den Gegenständen der etwa zu offenbarenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht materiell berechtigt sei, kann ein Informationsantragsteller zumindest dann nicht durchdringen, wenn dem Unternehmensträger die bestrittene Berechtigung nicht offensichtlich fehlt und ihre weitere Klärung für die über den Informationszugang entscheidende Stelle mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Es sprengt den verhältnismäßigen Rahmen, der dem Verwaltungsaufwand für das materiell voraussetzungslose Zurverfügung-Stellen amtlicher Informationen zu ziehen ist, die lautere Herkunft von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen Betroffener generell zur Vorfrage des Einwilligungserfordernisses zu machen.
3. Klagen wegen eines Informationszugangs, den der nach § 31c Satz 1 Nr. 1 LuftVG i. V. m. § 1 Nr. 1 BeauftrVO beauftragte Luftsportverband nicht gewährt hat, sind gemäß § 31d Abs. 4 Satz 7 LuftVG gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Luftsportverband, zu richten.

OVG Lüneburg, Urt. v. 14.1.2025 – 12 LB 98/24

Tatbestand:

- 1 Die Beteiligten streiten um den vollständigen Zugang des Klägers zu den Unterlagen über die Musterzulassung des Luftsportgeräts (hier: zweisitzigen Ultraleichtflugzeugs) Muster „D4 Fascination BK, Baureihe D4 BK, DAeC-Kennblatt Nr. 61142.1^c. Denn der Kläger erwarb ein

Flugzeug dieser Baureihe, das er wegen zu hohen Leergewichts nicht mehr fliegen darf, und möchte mithilfe der Unterlagen klären, ob die Musterzulassung amtspflichtwidrig erteilt wurde.

- 2 Der Streit unter den Beteiligten hat folgenden luftverkehrsrechtlichen Hintergrund:
- 3 Deutsche Luftfahrzeuge dürfen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 LuftVG nur verkehren, wenn sie eine (individuelle) Verkehrszulassung besitzen, die ihrerseits nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LuftVG eine Zulassung des Musters des Luftfahrzeugs voraussetzt, welche nach § 6 Abs. 1 Nr. 6a LuftVZO a. F. (d. h. i. d. F. v. 27.3.1999 (BGBl. I S. 580), geändert. VO v. 4.2.2000 (BGBl. I, S. 98)) bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 7 LuftVZO (d. h. aktueller Fassung) auch für Luftsportgeräte vorgeschrieben ist. In der Musterprüfung wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftGerPV 1998 (d. h. i. d. F. v. 3.8.1998 (BGBl. I, S. 98)) bzw. LuftGerPV (d. h. aktueller Fassung) u. a. geprüft, ob das Muster den Bauvorschriften für Luftfahrtgerät entspricht und nicht Merkmale oder Eigenschaften aufweist, die einen sicheren Betrieb beeinträchtigen. Bei den Erteilungen oder Änderungen einer Musterzulassung wird auch ein Gerätekenblatt festgelegt (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) Halbsatz 2 und § 5 Satz 3 LuftVZO a. F. bzw. LuftVZO). Die Musterzulassung ist bei serienmäßiger Herstellung von Luftsportgeräten Voraussetzung für eine Stückprüfung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LuftGerPV 1998 bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LuftGerPV), in der geprüft wird, ob das nachgebaute Stück mit dem Muster übereinstimmt und lufttüchtig ist (vgl. Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kap. 7, Rnrrn. 215 und 217). Seit 1968 ist diese Stückprüfung regelmäßig in die Herstellungsbetriebe verlagert. Sie wird namentlich für Ultraleichtflugzeuge dann nicht unmittelbar durch den Beauftragten nach § 31c Satz 1 Nr. 1 LuftVG i. V. m. § 1 Nr. 1 BeauftrV, d. h. hier durch den D.A. Club e. V., ausgeführt, sondern in dessen Namen von Prüfern innerhalb der Herstellungsbetriebe (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 LuftGerPV 1998 bzw. LuftGerPV). Diese Prüfer stellen auch den Prüfschein aus, der bei Ultraleichtflugzeugen die ordnungsgemäße Durchführung der Stückprüfung bescheinigt (§ 10 Abs. 4 Satz 1 LuftGerPV 1998 bzw. LuftGerPV) und dem Antrag auf Verkehrszulassung beizufügen ist (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO a. F. bzw. LuftVZO). Da die Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs für die gesamte Dauer seiner Verkehrszulassung gewährleistet sein muss, sind regelmäßige Nachprüfungen vorgeschrieben (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 LuftGerPV 1998 bzw. LuftGerPV), die sich darauf beziehen, ob das Luftfahrtgerät noch lufttüchtig ist und den im zugehörigen Gerätekenblatt enthaltenen Angaben entspricht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 LuftGerPV 1998 bzw. § 13 Abs. 1 Satz 3 LuftGerPV). Solche Nachprüfungen werden in einem Nachprüfschein bescheinigt, wobei der jeweils letzte Nachprüfschein im Luftfahrzeug mitzuführen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2

- LuftGerPV 1998 bzw. § 13 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 Halbsatz 2 LuftGerPV; § 10 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 LuftVZO a. F. bzw. § 9 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 LuftVZO). Dementsprechend darf ein Luftsportgerät grundsätzlich nicht mehr betrieben werden, wenn es an einer vorzunehmenden Nachprüfung samt gültigem Nachprüfschein fehlt (vgl. Giemulla, in: Giemulla/Schmid, LuftverkehrsVOen, Werkstand: Nov. 2024, Komm. zu § 9 LuftVZO, Rnrn. 5 f.), und zwar selbst dann nicht, wenn eine Aufhebung seiner Verkehrszulassung (§ 10 Abs. 2 Satz 2 oder 3 LuftVZO a. F. bzw. 9 Abs. 2 Satz 2 oder 3 LuftVZO) noch nicht erfolgt ist.
- 4 Unter dem 23.7.1996 erteilte der D.A. Club e. V. der P. durch Musterzulassungsschein (Bl. 649 GA) eine Musterzulassung für das Gerätemuster „Fascination WD 4 B (Geräteart: Ultraleichtflugzeug, Geräte-Kennblatt-Nr.: 61142-B)“. Mit Schreiben vom 24.8.1998 (Bl. 848 der Beiakte – BA – 3 = Bl. 313 GA) beantragte die P. zusätzlich eine Modifikation zu den Modellen „Fascination D 4 B und D 4 S“. In dem über diesen Antrag geführten Verwaltungsverfahren fielen die im hiesigen Prozess umstrittenen Prüfungsunterlagen an. Die neue Ausführung sollte „D4 BK“ bzw. „D4 SK“ heißen. Unter dem 16.5.2000 unterrichtete der D.A. Club e.V. die P. davon, dass die Änderungen gemäß Kennblatt 61142, Ausgabe 3, hiermit genehmigt würden (Bl. 240 GA). Ein neuer Musterzulassungsschein wurde von dem D.A. Club e. V. nicht ausgestellt.
- 5 Der Kläger kaufte sein Ultraleichtflugzeug der Baureihe „D4 BK“ (Werknummer 0078) im Jahre 1999 direkt vom Hersteller, der P., und zwar unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Verkehrszulassung (vgl. Bl. 897 GA). Geschäftsführender Gesellschafter der P. war der später (2015) bei einem Flugunfall ums Leben gekommene (vgl. Bl. 283 GA) Konstrukteur und Flieger Q.. Das Flugzeug erhielt seine Verkehrszulassung, wurde im Oktober 2000 übergeben, von dem Kläger grundsätzlich bis 2006 benutzt (vgl. Bl. 386, Rückseite, GA) und schließlich im Januar 2007 von dem D.A. Club e. V. auf die Umsetzung erlassener Lufttüchtigkeitsanweisungen überprüft. Aus einer in diesem Zusammenhang durchgeführten Wägung errechnete sich für das klägerische Flugzeug ein Leergewicht von 388,5 kg. Im Gerätekenblatt für das hier umstrittene – auch als „D4 Fascination BK“ bezeichnete – Muster (Kennblatt Nr. 61142.1, Ausgabe 2, vom 1.9.2006 – Bl. 253 ff. (254) GA) war aber die Leermasse mit (nur) 290 kg angegeben. Die Bauvorschriften des D.A. Club e. V. für Ultraleichtflugzeuge (Ausgabe 10/95) sahen zudem ein maximal zulässiges Leergewicht bei Mindestausrüstung von 305 kg vor. Der D.A. Club e. V. widersprach daraufhin dem dem Kläger am 23.11.2006 erteilten (letzten) Nachprüfschein mit Bescheid vom 20.2.2007 (Bl. 158 f. GA) unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Begründung verwies er u. a. auf die Abweichung des ermittelten Leergewichts von den Vorgaben des Gerätekenblatts und den Bauvorschriften. Gegen diesen Widerruf erhob der Kläger am 8.11.2007 eine Klage, die aber von dem Verwaltungsgericht Braunschweig als unzulässig abgewiesen wurde (Urt. v. 26.8.2008 – 2 A 309/07 –).
- 6 Der Kläger führte mehrere Verfahren vor den Zivilgerichten. In einem auch derzeit noch nicht abgeschlossenen Prozess über Amtshaftungsansprüche ist es unter anderem sein Ziel (gewesen) nachzuweisen, dass das Ultraleichtflugzeug bereits herstellerseits und ohne Einbauten so schwer sei, dass das in der einschlägigen Bauvorschrift vorgeschriebene Leergewicht bei Mindestausrüstung von maximal 305 kg nicht eingehalten werden könne (vgl. Bl. 898 f. GA) und dass bereits die zur Erteilung der Musterzulassung beim Hersteller durchgeführte Wägung fehlerhaft und/oder manipuliert worden sei. Inzwischen hat er ein Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 6.5.2021 – 7 O 3209/19 – (Bl. 896 ff. GA) erstritten, durch das die beklagte Bundesrepublik zum Schadensersatz verpflichtet worden ist, weil jedenfalls in der Stückprüfung, die der Verkehrszulassung seines Ultraleichtflugzeugs vorausging, durch den Geschäftsführer des Herstellungsbetriebes, den 2015 verstorbenen Q., als „Prüfer Klasse V“ amtsmissbräuchlich und falsch die Übereinstimmung des Flugzeugs mit dem Gerätekenblatt bescheinigt worden sei. Der Prüfer Q. hatte den fraglichen Stückprüfschein unter dem 17.10.2000 für den D.A. Club e.V. erteilt. Zu diesem Stückprüfschein gehörte ein Wägebericht, der für das Flugzeug des Klägers ein Leergewicht von 300,3 kg auswies (vgl. Bl. 897 GA). Nach den Angaben der hiesigen Hauptbeteiligten ist das genannte Urteil des Landgerichts Braunschweig überwiegend (teil-)rechtskräftig und nur noch wegen der Schadenshöhe ein Revisionsverfahren (Az.: III ZR 431/23) anhängig. Die mündliche Verhandlung des Bundesgerichtshofs ist auf den 25.4.2025 anberaumt.
- 7 Die dem vorliegenden Rechtsstreit um den Informationszugang vorangegangenen Verwaltungsverfahren verliefen im Wesentlichen wie folgt:
- „Bereits im Zuge behördlicher Verfahren wegen des Widerrufs des (letzten) Nachprüfscheins vom 23.11.2006 hatte der D.A. Club e. V. unter dem 11.10.2007 (Bl. 549 GA) einen Antrag des Klägers abgelehnt, die Akten des hier in Rede stehenden Musterzulassungsverfahrens einzusehen. In einem vom Kläger geführten selbstständigen Beweisverfahren (Az.: 9 OH 97/10) erließ dann aber das Landgericht Braunschweig unter dem 4.12.2012 einen (teilweise ablehnenden) Beweisbeschluss (Bl. 254 ff. BA 2), in dem es hieß: „Soweit der Antragsteller behauptet, keine Einsichtsmöglichkeit in die Unterlagen [d. h. die Prüfunterlagen der Musterzulassung (Anm. d. erkennenden Senats)] zu haben, kann dies im Hauptsacheverfahren gem. § 142, §§ 420 ff. ZPO durchgesetzt werden“. Diesen Passus deutet der Kläger als gerichtliche Feststellung, dass er (sehr wohl) Einsicht in die Prüfunterlagen der

streitgegenständlichen Luftsportgerätebaureihe beanspruchen könne, und beantragte deshalb – nun unter Hinweis auf den landgerichtlichen Beschluss – unter dem 15.1.2013 erneut bei dem D.A. Club e. V. Akteneinsicht, und zwar in die Prüfunterlagen der Luftsportgerätebaureihe „D4 BK Fascination“ (Bl. 1 BA 1). Der D.A. Club e. V. verwies ihn jedoch mit Schreiben vom 30.1.2013 (Bl. 2 BA 1) auf seine, des Clubs, Entscheidung vom 11.10.2007 und stellte vorsorglich klar, dass sich die damalige Ablehnung des klägerischen Antrags auch auf die Einsichtnahme in Prüfunterlagen erstreckte. Eine Rechtsbehelfsbelehrungerteilte er dem Kläger nicht. Unter dem 22.2.2013 (Bl. 3f. BA 1) beantragte dieser sodann bei dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Zugang zu den Prüfunterlagen zur Musterzulassung des Luftsportgerätes, Muster „D4 Fascination BK, Baureihe D4 BK, DA-eC-Kennblatt Nr. 61142.1.“ unter Berufung auf § 1 IFG. Dieser Antrag wurde an das Luftfahrt-Bundesamt und von dort zuständigkeitshalber an den D.A. Club e. V. weitergegeben. Letzterer teilte dem Kläger unter dem 20.3.2013 mit (Bl. 7 BA 1), dass man seinen Antrag auf Einsichtnahme [doch] bereits abschließend bearbeitet habe. Die entsprechenden Schreiben vom 30.1.2013 und vom 11.10.2007 seien zur Information beigelegt.“

- 8 Der Kläger legte daraufhin unter dem 30.7.2013 (Bl. 9 BA 1) bei dem D.A. Club e. V. Widerspruch gegen dessen Bescheid vom 30.1.2013 ein. Zur Begründung berief er sich auf einen Anspruch aus § 1 IFG und den landgerichtlichen Beweisbeschluss vom 4.12.2012. Der D.A. Club e. V. leitete diesen Widerspruch mit der Bitte um Entscheidung dem Luftfahrt-Bundesamt zu. Es handele sich um einen Wiederaufgreifensantrag nach § 51 VwVfG. Gründe, die einen Anspruch auf Wiederaufgreifen rechtfertigten, seien nicht bekannt; auch bestehe kein Anlass, im Ermessenswege in eine erneute inhaltliche Entscheidung einzutreten. Unter dem 26.8.2013 (Bl. 12 BA 1) stellte sich das Luftfahrt-Bundesamt jedoch auf den Standpunkt, eine Entscheidung über den klägerischen Antrag auf Akteneinsicht hätte ohne Berücksichtigung des (anzufordernden) Beweisbeschlusses vom 4.12.2012 nicht getroffen werden dürfen und darüber hinaus sei über den Antrag auf Zugang zu den Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu befinden. Es wies deshalb den D.A. Club e. V. an, dies berücksichtigend über den Widerspruch des Klägers zu entscheiden. Eine solche Entscheidung erging aber im Folgenden nicht.
- 9 Am 30.1.2014 hat der Kläger daraufhin seine (Untätigkeits-)Klage erhoben, aber in der Klageschrift nicht die Beklagte, sondern den D.A. Club e. V. als Passivpartei bezeichnet.
- 10 Im Klageverfahren hat sich nicht nur alsbald die Frage gestellt, ob mit dem hier begehrten Zugang zu den Unterlagen der Musterprüfung zugleich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart würden, sondern auch, wer ggf. als „Betroffener“ (im Sinne des § 6 Satz 1 IFG) in eine solche Offenbarung einzuwilligen hätte.
- 11 Bereits im Jahr 2005 war nämlich der Hersteller des klägerischen Ultraleichtflugzeugs, die P., in Insolvenz geraten (vgl. Bl. 988 GA). Mit Zustimmung des Insolvenzverwalters über das Vermögen sowohl der P. als auch der R. hatte dann im Sommer 2012 (vgl. Bl. 340 ff. GA = Bl. 991 ff. GA) die S. (...) alle von ihr aus den beiden Insolvenzmassen erworbenen Nutzungsrechte mit Wirkung zum 1.7.2012 der Beigeladenen verkauft, die damals noch als „T.“ firmierte, aber nach einer am 5.10.2016 beschlossenen Kapitalerhöhung und Umfirmierung unter dem Namen „E.“ ihre Geschäfte betreibt. Der Verkauf hatte insbesondere alle immateriellen Werte, Erkenntnisse, Konstruktionsunterlagen, Fertigungsunterlagen, sonstigen notwendigen Dokumente und die Namensbezeichnungen u. a. an dem Ultraleicht-Flugzeugtyp „Fascination“ umfasst. Die Beigeladene hatte auch die sogenannte Musterbetreuung der Ultraleicht-Flugzeugtypen übernommen. Mit (Rück-)Wirkung ab dem 1.7.2012 verkaufte sie dann ihrerseits durch einen Vertrag vom 23.8.2012 (Bl. 542 f. GA) die von der S. (SLA) erworbenen Nutzungsrechte der K. (vormalige Beigeladene zu 2). Sie selbst übernahm in dem Vertrag vom 23.8.2012 aber weiterhin „bis auf Widerruf auch alle Verantwortlichkeiten zur Wahrung der Nutzungsrechte gegenüber Dritten, insbesondere auch die Musterbetreuung“ (vgl. auch Bl. 339 GA).
- 12 Die Musterbetreuung für u. a. die Ultraleichtflugzeuge „Fascination“ (Gerätekenntblätter 61142 und 61142-1) übertrug die K. dann Ende 2013 (vgl. Bl. 343 f. GA) der U. (vormalige Beigeladene zu 1). Dies hat dazu geführt, dass Letztere zeitweise, aber irrtümlich (vgl. Bl. 310 ff. (311) GA) von dem D.A. Club e. V. nicht nur als neue Musterbetreuerin, sondern zugleich als neue Inhaberin der Musterzulassung betrachtet worden ist. Der Geschäftsbetrieb der U. ist nach dem Tod des Konstrukteurs Q. (2015) völlig zum Erliegen gekommen (vgl. Bl. 336 GA). Die Gesellschaft ist inzwischen aufgelöst.
- 13 Ausweislich einer „Final Gazette Notice“ (Bl. 717 GA) ist auch die K. im Januar 2020 aus dem britischen Gesellschaftsregister gelöscht und aufgelöst worden.
- 14 Auf eine Anfrage des Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit E-Mail vom 7.1.2016 (Bl. 315 GA) hat der „Director“ (Geschäftsführer) der K. (damalige Beigeladene zu 2) V. telefonisch erklärt, dass diese Gesellschaft nicht mit dem Antrag auf Einsichtnahme in die Musterzulassungsunterlagen einverstanden sei. Eine schriftsätzliche Erklärung, in der die Einwilligung in ein Zugänglich-Machen der Unterlagen verweigert wird, hat er unter dem 19.2.2016 (Bl. 425 GA) auch gegenüber dem Verwaltungsgericht abgegeben.

- 15 Mit Schriftsatz vom 2.2.2016 (Bl. 345 ff. GA) hat die Beklagte dem Verwaltungsgericht ein Prüfprotokoll und eine Nachweisliste vorgelegt, die das seinerzeit (in dem hier umstrittenen Musterprüfungsverfahren) von dem D. A. Club e. V. beauftragte W. erstellt habe.
- 16 Das Verwaltungsgericht hat den D.A. Club e. V. im Beschlusswege verpflichtet, bis zum 25.4.2016 die Unterlagen, auf die sich der geltend gemachte Informationsanspruch des Klägers richte, vollständig vorzulegen. Mit (unrichtig auf den „8.4.2015“ datiertem) Schriftsatz vom 8.4.2016 (Bl. 458 GA) hat daraufhin das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erklärt, dass die Vorlage der in einer Anlage aufgeführten Bestandteile der vorzulegenden Akten verweigert werde (Sperrerklärung). Die von dieser Sperrerklärung nicht erfassten Teile der (nach seinen Angaben originalen) Muster-Zulassungsakte hat der D.A. Club e. V. mit Schriftsatz vom 23.5.2016 (Bl. 480 GA) in Kopie übersandt (BA 3 und 4).
- 17 In einem auf Antrag des Klägers bzw. Beschwerde des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über zwei Rechtszüge geführten Zwischenstreit hat das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss vom 11.10.2019 – BVerwG 20 F 11.17 – (Bl. 604 ff. GA) die Sperrklärung des Bundesministeriums in einer modifizierten Fassung vom 27.10.2017 für rechtswidrig erklärt, soweit sie sich auf bereits offen gelegte Aktenteile und die Seiten 497 und 1206 beziehe. Im Übrigen hat es den Antrag des Klägers, die Rechtswidrigkeit der Sperrklärung festzustellen, abgelehnt. Eine gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung angenommen worden. Als Anlagen zu einem Schriftsatz vom 30.1.2020 (Bl. 636 GA) hat sodann der D.A. Club e. V. im hiesigen Prozess zwei mit den Stempelaufdrucken „000497“ bzw. „001206“ versehene Blätter in Ablichtung vorgelegt (Bl. 637 f. GA).
- 18 Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger Folgendes vorgebracht:
- 19 (I.) Sein Rechtsbehelf sei zulässig.
- 20 Der Rechtsstreit habe sich nicht durch eine partielle Erfüllung seines Informationsanspruchs teilweise erledigt.
- 21 Die mit Schriftsatz vom 2.2.2016 vorlegten Unterlagen seien nicht geeignet, seinem Informationsanspruch gerecht zu werden. Sie beträfen nicht die streitgegenständliche Baureihe „D4 BK“, sondern die davon grundverschiedene Baureihe „D4 B“. Das hier streitgegenständliche Muster könne aber nicht auf der Grundlage des ursprünglichen Zulassungsantrages und der dazu eingereichten Unterlagen zugelassen worden sein. Unabhängig davon handele es sich nicht um die Prüfunterlagen, in die Einsicht begehrt werde, weil lediglich eine Aufzählung zu prüfender Nachweise, nicht jedoch diese selbst vorgelegt worden seien.
- 22 Die mit Schriftsatz vom 23.5.2016 übermittelten Teile der Musterzulassungsakten seien ebenfalls ungeeignet, seinem Anliegen zu entsprechen. Es könne nämlich auch mit ihnen weiterhin nicht nachvollzogen werden, ob im Rahmen der Musterprüfung alle für eine Musterzulassung erforderlichen Nachweise korrekt erbracht worden seien. Es fehlten insbesondere Lastermittlungen, Berechnungen zur Schwerpunktlage, Belastungsversuche, Festigkeitsnachweise sowie Protokolle zur Boden- und Flugerprobung.
- 23 Die übersandten [angeblichen] Blätter 497 und 1206 des Verwaltungsvorgangs könnten nicht aus den Prüfunterlagen stammen, die dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegen hätten. Beide Blätter beträfen das Muster „D4 B“, nicht aber das streitgegenständlich „D4 BK“. Auf Blatt 497 sei die Typenbezeichnung (B/K) „offenkundig nachträglich eingefügt“ und es damit verfälscht worden. Außerdem sei dieses Blatt im oberen rechten Bereich durch Überdecken unkenntlich gemacht worden.
- 24 (II.) Die Klage sei auch begründet. Sein Anspruch auf Informationszugang bestehe nach § 1 IFG.
- 25 (1.) Bei den Prüfungsunterlagen über die Musterzulassung handele es sich um amtliche Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes.
- 26 (2.) Sie enthielten allerdings keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Denn aus den von ihm, dem Kläger, begehrten Unterlagen müsse nur hervorgehen, ob, wann und mit welchem Ergebnis die Einhaltung der vorgegebenen Abmessungen und Gewichte und der sonstigen Anforderungen der Bauvorschriften geprüft worden sei. Dagegen komme es ihm nicht darauf an, durch welche technischen Maßnahmen diese Anforderungen eingehalten würden.
- 27 Selbst wenn man unterstelle, dass die begehrten Prüfungsunterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthielten, bestünde kein berechtigtes Interesse an deren Nichtverbreitung. Denn ihre Offenbarung wäre nicht mehr geeignet, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen. Die P. sei seit 2005 insolvent; und wie die S. im Internet bekannt gegeben habe (vgl. Bl. 59 GA), würden Luftfahrzeuge der in Rede stehenden Baureihe heute nicht mehr hergestellt und zugelassen, da die Gewichtsproblematik verhindere, komplette Flugzeuge der Bauart zu betreiben.
- 28 (3.) Jedenfalls die Beigeladene könne kein (eigenes) Geheimhaltungsinteresse haben.
- 29 (a) Sie sei nicht Inhaberin der ursprünglichen Musterzulassung vom 16.5.2000. Die (zivilrechtliche) Übertragung einer Musterzulassung sei nicht möglich, da die Zulassung ihrem Inhaber, hier der X., durch einen Verwaltungsakt erteilt werde, an dessen Adressaten sie gebunden bleibe. Nur im Wege einer – vorliegend nicht erfolgten –

- Neuerteilung ließe sich daher eine andere Inhaberschaft begründen.
- 30 (b) Die „Nutzungsrechte an dem Luftsportgerät“ stünden der Beigeladenen ebenfalls nicht zu. Vielmehr sei zuletzt die K. alleinige Inhaberin dieser Rechte gewesen.
- 31 (c) Mit ihrer Löschung aus dem Gesellschaftsregister sei ihr Vermögen einschließlich der Nutzungsrechte der britischen Krone verfallen.
- 32 (4.) Sogar wenn wegen – einmal als damit verbunden unterstellter – Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen das Interesse eines noch bestehenden Unternehmens an der Zurückhaltung der Prüfunterlagen anzunehmen wäre, müsste dieses Interesse hinter überwiegenen öffentlichen und privaten Interessen zurücktreten, die an der Offenbarung bestünden. Denn bereits im Jahr 2007 sei festgestellt worden, dass von dem D.A. Club e. V. im Zeitraum von 2000 bis 2005 zum Verkehr zugelassene Luftsportgeräte der in Rede stehenden Baureihe nicht den Bauvorschriften entsprächen, weil sie beispielsweise aufgrund konstruktionsbedingter Abweichungen deutlich schwerer als zulässig und als in den ihrer jeweiligen Zulassung zu Grunde liegenden Wägeberichten angegeben seien. Im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens vor dem Landgericht Braunschweig (9 OH 97/10) sei dies an einem Luftfahrzeug der Baureihe exemplarisch festgestellt worden. Deshalb müssten nicht nur die Verkehrszulassungen der einzelnen Luftfahrzeuge, sondern müsse auch die Musterzulassung selbst widerrufen werden. Der Betrieb solcher Luftfahrzeuge stelle eine Gefahr für Leib und Leben dar. Obwohl schon zahlreiche – auch tödliche – Unfälle geschehen seien, werde sowohl seitens des D.A. Clubs e. V. als auch der ihm übergeordneten Aufsichtsbehörden nichts unternommen. Daraus ergebe sich ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit an einer uneingeschränkten Aktenkenntnis, das vom ihm, dem Kläger, im Einklang mit den Zielen des Informationsfreiheitsgesetzes geltend gemacht werde.
- 33 Der Kläger hat beantragt (Bl. 796 GA), den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 30.1.2013 zu verpflichten, ihm den Zugang zu den Prüfunterlagen zur Musterzulassung des Luftsportgeräts Muster D4 Fascination BK, Baureihe D4 BK, DAeC-Kennblattnummer 61142.1 zu gewähren.
- 34 Die Beklagte hat beantragt (Bl. 796 GA), die Klage abzuweisen.
- 35 Sie ist hat auf die Klage wie folgt erwidert:
- 36 (zu I.) Der Kläger habe zwar zulässigerweise Untätigkeitsklage erhoben und auch zu Recht als Passivpartei den D.A. Club e. V. benannt. Letzteres ergebe sich daraus, dass dieser Luftsportverein im Rahmen seiner Beauftragung Behördenfunktion und Verwaltungsaktfungnis besitze (vgl. Bl. 39 f. GA).
- 37 Entgegen seiner Auffassung habe der Kläger allerdings teilweise bereits Zugang zu den umstrittenen Unterlagen erhalten:
- 38 Die mit Schriftsatz vom 2.2.2016 vorgelegten Nachweise seien nur beispielhaft vorgelegt worden, um der Behauptung entgegenzutreten, es sei überhaupt nicht geprüft worden. Es könne nicht bestätigt werden, dass die Nachweisliste nicht die Baureihe „D4 BK“ betreffe. Dem streitgegenständlichen Musterzulassungsverfahren liege eine nachträgliche Modifikation der bereits zuvor zugelassenen Muster „Fascination D4 B und D4 S“ zugrunde. Grundverschieden seien die Baureihen nicht.
- 39 Die vorgelegten Seiten 497 und 1206 stammten aus dem streitigen Musterzulassungsverfahren und seien vollständig und unverändert übergeben worden.
- 40 (zu II.) Im Übrigen sei die Klage unbegründet.
- 41 (zu 1.) Zwar könnte grundsätzlich ein Anspruch des Klägers bestehen, da sich die streitgegenständlichen amtlichen Unterlagen bei dem D.A. Club e. V. befänden.
- 42 (zu 2.) Es sei aber ein anspruchshindernder Ausnahmetatbestand erfüllt. Die begehrten Unterlagen beinhalteten nämlich sehr wohl Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die bei Beantragung einer Musterzulassung einzureichenden Konstruktionsunterlagen enthielten ein technisches Wissen, das (weiterhin) die wirtschaftlichen Verhältnisse des späteren Inhabers der Zulassung maßgeblich bestimmen könne. Sie umfassten u. a. detaillierte Beschreibungen der Gestaltung und Bauausführung der einzelnen Bestandteile des Luftsportgeräts einschließlich der Herstellungsverfahren und der Versuchsergebnisse.
- 43 (zu 3. a) Es bestehe ein Geheimhaltungsinteresse der Beigeladenen, die mit einer Offenbarung der Unterlagen nicht einverstanden sei.
- 44 Die K. sei Inhaberin der Rechte aus der streitgegenständlichen Musterzulassung gewesen, da sie den Erwerb der Rechte an den Musterzulassungsunterlagen ordnungsgemäß nachgewiesen habe. Der erteilte Musterzulassungsschein sei unverändert gültig; das Gerätekenntblatt habe lediglich deklaratorische Wirkung. Bei einem Verkauf der Musterzulassungsunterlagen (inklusive des auf den bisherigen Inhaber ausgestellten Musterzulassungsscheins) und der daraufhin erfolgenden Rechteübertragung gingen auch die Rechte an der Musterzulassung auf den Erwerber über. Der mit der Erstaussstellung eines Musterzulassungsscheins ergangene Verwaltungsakt bleibe unverändert. Der Erwerber habe jedoch die Möglichkeit, die Ausstellung eines neuen auf seinen Namen lautenden Musterzulassungsscheins zu beantragen – was dann mit der Einziehung und Kennzeichnung des bisherigen Musterzulassungsscheins als ungültig einhergehe. Durch eine Insolvenz oder Abwicklung der K. wären die Rechte aus der Musterzulassung nicht untergegangen, sodass womög-

- lich ein Nachtragsliquidator zu bestellen sei, der dann über die Verwertung dieser Rechte zu entscheiden hätte.
- 45 (zu 4.) Das berechtigte Geheimhaltungsinteresse trete vorliegend nicht wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen zurück. Die umstrittene Musterzulassung sei zu Recht erteilt worden. Die Luftfahrzeuge der streitgegenständlichen Baureihe seien lufttüchtig. Sie entsprächen den Zulassungsvorschriften. Entscheidend sei allein die Einhaltung der im Gerätekenntblatt festgelegten höchstzulässigen Abflugmasse. Es sei auch unerheblich, welches Leergewicht die einzelnen Geräte, die nach den Musterunterlagen gebaut worden seien, im Zeitpunkt der Stückprüfung gehabt hätten und was in den Unterlagen über die Stückprüfung festgehalten worden sei. Der Widerruf des Nachprüfscheins sei wegen unzulässiger, nicht eingetragener Einbauten des Klägers erfolgt. Die Gründe für die behaupteten Unfälle sowie die hierin verwickelten Flugzeugarten seien unklar.
- 46 Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.
- 47 (zu 1.) Sie hat sich konkludent das Vorbringen der vormals beigeladenen K. zu Eigen gemacht, wonach Dritte mit den streitgegenständlichen Unterlagen die technischen Erfindungen und Lösungen des in Rede stehenden Baumusters auf ein anderes Luftfahrzeug übertragen und eine eigene Musterzulassung beantragen könnten. Die sehr umfangreichen und aufwendigen Berechnungen sowie die vielen Versuchsreihen zur Erlangung dieser Musterzulassung würden Dritte in die Lage versetzen, dies ohne den sonst üblichen finanziellen Aufwand und entsprechendes Knowhow umzusetzen. Sie habe derzeit einen Prototyp im Rohbau und beabsichtige, mit diesem veränderten Luftsportgerät die Zulassung nach den neuen Regelungen für Ultraleichtflugzeuge zu erlangen. Der Rohbau werde von einer Partnerfirma in China hergestellt. Nach Erhalt der geänderten bzw. neuen Zulassung mit 600 kg Leergewicht werde die Serienproduktion wieder aufgenommen. Der Antrag für die Zulassung sei bei dem D.A. Club e. V. gestellt worden. Durch die Corona Pandemie habe sich der Zeitplan für die Zulassung verschoben.
- 48 (zu 3. b) Die Nutzungsrechte an dem umstrittenen Flugzeugmuster hätten ausschließlich bei ihr, der Beigeladenen, gelegen und seien nie auf die K. übergegangen. Es habe mit dieser Gesellschaft zwar den Kaufvertrag über die Nutzungsrechte [v. 23.8.2012] gegeben, der aber nie vollzogen worden sei, da die Käuferin den vereinbarten Kaufpreis nicht gezahlt habe.
- 49 Durch E-Mail vom 18.11.2020 hat die Beigeladene dem Verwaltungsgericht außerdem mitgeteilt, dass die K. nur noch eine Briefkastenfirma gewesen sei, keine Vermögenswerte mehr gehabt habe und wegen fehlender Unterlagen zwangsweise durch das zuständige Registergericht in Großbritannien gelöscht worden sei.
- 50 Der unzutreffende Vortrag der Beklagten (vgl. Bl. 143 f. GA), wonach die U. Inhaberin der Musterzulassung sei, hatte in erster Instanz deren Beiladung durch Beschluss vom 27.8.2014 (Bl. 145 f. GA) veranlasst, die aber (unter Vorbehalt einer Kostenin der Endentscheidung) mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 29.3.2016 (Bl. 451 GA) wieder aufgehoben worden ist. Mit Beschluss vom 13.1.2016 (Bl. 318 f. GA) hatte das Verwaltungsgericht sodann die K. (einfach) beigeladen; deren Beiladung ist aber durch Beschluss vom 9.11.2020 (Bl. 736 GA) im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft ebenfalls wieder aufgehoben worden (vgl. Bl. 682 f. GA). Durch Beschluss vom 14.7.2020 (Bl. 679 GA) ist die unverändert fortbestehende (einfache) Beiladung der E. erfolgt. Weder der Beiladungsbeschluss vom 14.7.2020 noch der Aufhebungsbeschluss vom 9.11.2020 sind der K. (vormalige Beigeladene zu 2) zugestellt worden.
- 51 Der Kläger hat in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung am 3.12.2020 achtzehn mit Schriftsätzen vom 25. November und 1.12.2020 (Bl. 755 ff. GA bzw. Bl. 785 f. GA) angekündigte und dort näher begründete Hauptbeweisangebote gestellt, die von dem Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung durch Beschluss abgelehnt worden sind. Wegen der Einzelheiten und der Begründung dieser Beweisangebote wird auf die genannten Schriftsätze verwiesen.
- 52 Durch das angefochtene Urteil vom 3.12.2020 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen, der Beklagten die außergerichtlichen Kosten der U. (vormalige Beigeladene zu 1) und dem Kläger die übrigen Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der nicht erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten sämtlicher anderer während des Verfahrens Beigeladenen auferlegt.
- 53 Zur Begründung hat es im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:
- 54 I. Mangels Rechtsschutzbedürfnis sei die Klage unzulässig, soweit zum einen die Vorlage der Unterlagen begehrt werde, die bereits unter dem 23.5.2016 übersandt worden seien, sowie zum anderen diejenige der Seiten 497 und 1206 des Verwaltungsvorgangs.
- 55 Werde – wie hier – im laufenden Klageverfahren die beantragte Information zugänglich gemacht, erledige sich das verfolgte Rechtsschutzziel, sodass die begehrte Verpflichtung dem Kläger keinen rechtlichen Vorteil mehr brächte. Für die Gewährung des Informationsanspruchs des Klägers sei unerheblich, ob die vorgelegten Seiten 497 und 1206 das Muster D4 B und nicht das hier streitgegenständliche Muster „D4 BK“ betrafen. Denn sie seien vorgelegt gewesen, unabhängig davon, welches Muster sie betrafen. Es sei kein Anlass ersichtlich, daran zu zweifeln, dass die vorgelegten Seiten 497 und 1206 aus dem streitgegenständlichen Verwaltungsvorgang stammten. Das Bundesverwaltungsgericht habe nicht erkennen lassen, dass

es Anhaltspunkte für Verfälschungen oder Zweifel an der Richtigkeit des geprüften Verwaltungsvorgangs gehabt habe. Vor diesem Hintergrund seien hier hohe Anforderungen an die Annahme von Manipulationen der Unterlagen zu stellen, die vorliegend nicht erfüllt seien. Die Angaben „Q. ... Fascination“ auf Seite 497 sowie „Y.“ auf Seite 1206 seien ausreichende Bezugspunkte zu dem hier streitgegenständlichen Verwaltungsvorgang. Auch sei die korrekte Paginierung im oberen Bereich der Seiten zu erkennen.

- 56 Im Übrigen sei die Klage zulässig, und zwar als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Var. 2. VwGO i. V. m. § 9 Abs. 4 Satz 1 IFG), da die Bereitstellung der Informationen durch Verwaltungsakt erfolge. Das Begehren des Klägers sei nicht als Antrag auf Wiederaufnahme (§ 51 VwVfG) zu werten, sondern als zulässiger Neuantrag. Bei Klageerhebung am 30.1.2014 sei die Dreimonatsfrist des § 75 Satz 2 VwGO verstrichen gewesen und es seien keine zureichenden Gründe ersichtlich, warum der Kläger innerhalb dieses Zeitraumes nicht sachlich beschieden worden sei.
- 57 II. Soweit sie zulässig sei, sei die Klage jedoch unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Übermittlung weiterer Unterlagen (§ 113 Abs. 5 VwGO). Etwaige Anspruchsgrundlage für den begehrten Informationszugang sei § 1 Abs. 1 IFG.
- 58 1. Zwar lägen insoweit die formellen Anspruchsvoraussetzungen vor. Denn der Kläger habe mit Schreiben vom 15.1.2013 bei dem D.A. Club e. V. einen Antrag gestellt, den er, der Kläger, hinreichend begründet habe (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG). Der D.A. Club e. V. sei als Beauftragter im Sinne des § 31c LuftVG auch grundsätzlich anspruchspflichtig. Denn dies seien Behörden des Bundes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG), und dem funktionellen Behördenbegriff (§ 1 Abs. 4 VwVfG) unterfielen auch Beliehene. Bei den Unterlagen, in welche Einsicht begehrt werde, handele es sich zudem um amtliche Informationen (§ 2 Nr. 1 IFG). Der Anspruch sei in materiell-rechtlicher Hinsicht an keine Tatbestandsvoraussetzungen, nicht einmal an ein berechtigtes Interesse, gebunden. Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers seien nicht ersichtlich.
- 59 2. Dem begehrten Informationszugang stehe aber der Ausschlussstatbestand des § 6 Satz 2 IFG entgegen, wonach Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden dürfe, soweit der Betroffene eingewilligt habe – woran es hier fehle.
- 60 Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählten alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig seien und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse habe. Ein solches Interesse bestehe, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet sei, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbs-

position des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (Wettbewerbsrelevanz). Hierfür müsse die prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen im Falle des Bekanntwerdens der Information nachvollziehbar und plausibel sein. Der Wettbewerbsbezug könne fehlen, wenn die Informationen abgeschlossene Vorgänge ohne Bezug zum heutigen Geschäftsbetrieb betreffen.

- 61 Der Bejahung geschützter Betriebsgeheimnisse stehe nicht entgegen, dass die Beigeladene das streitgegenständliche Luftsportgerät nicht mehr herstelle und/oder vertreibe. Hierauf komme es nicht an, solange mit dem technischen Wissen über das Gerät die Produktion wiederaufgenommen oder dieses Wissen bei der Herstellung von ähnlichen Modellen unter deren Fortentwicklung als „Fundament“ genutzt werden könnte. In diesem Sinne habe die K. (vormalige Beigeladene zu 2) geltend gemacht, dass Dritte mithilfe der vorzulegenden Unterlagen die technischen Erfindungen und Lösungen auf ein anderes Luftfahrzeug übertragen könnten; die sehr umfangreichen und aufwendigen Berechnungen sowie die vielen Versuchsreihen zur Erlangung der Musterzulassung versetzten Dritte in die Lage, dies ohne den sonst üblichen finanziellen Aufwand und entsprechendes „Knowhow“ umzusetzen. Das Bundesverwaltungsgericht sei deshalb im Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO von einer fortbestehenden Wettbewerbsrelevanz der betroffenen Informationen ausgegangen, obwohl das Musterzulassungsverfahren bereits (damals) vor rund 14 Jahren abgeschlossen gewesen sei. Die aktuell Beigeladene habe mitgeteilt, weiterhin ein fortbestehendes Geheimhaltungsinteresse zu haben, da sie bereits einen Prototyp im Rohbau habe und zukünftig nach erfolgreicher Musterzulassung in Serienproduktion gehen werde. Vor diesem Hintergrund erscheine eine Wettbewerbsrelevanz der betroffenen Informationen weiterhin nachvollziehbar und plausibel.
- 62 Auch im Übrigen sei davon auszugehen, dass der Offenlegung der noch nicht vorgelegten streitgegenständlichen Prüfungsunterlagen des Musterzulassungsverfahrens der Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehe. Wenn die fachgesetzlichen Versagungsgründe, die dem in der Hauptsache verfolgten Anspruch entgegengehalten würden, mit den Geheimhaltungsgründen nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO sachlich übereinstimmen, habe nämlich das Gericht der Hauptsache – dem selbst der Einblick in die verweigerten Unterlagen nicht möglich sei – den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO präjudizielle Bedeutung beizumessen. Das Prüfprogramm für die prozesuale Entscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO stimme mit dem Ausschlussstatbestand des § 6 Satz 2 IFG faktisch überein, da sich die gesetzlichen Regelungen jeweils auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bezögen. Im hiesigen Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO habe das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss

vom 11.10.2019 – BVerwG 20 F 11.17 – die Rechtmäßigkeit der Sperrerkklärung in der Fassung vom 27.10.2017 festgestellt, soweit die Vorlage der vollständigen Verfahrensakten hier weiterhin verweigert werde. Es habe ausgeführt, dass die in der Sperrerkklärung zu den betroffenen Seiten gegebenen Inhaltsbeschreibungen zuträfen und die bezeichneten Unterlagen den Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse genössen. Es handele sich dabei um Beschreibungen des Luftfahrzeuges und seiner Bauteile, um detaillierte Zeichnungen, Graphiken, Tabellen und Berechnungen, um Ergebnisse von Messungen, Erprobungen und Versuchen sowie um zahlreiche Fotografien des Geräts und der Versuchsanordnungen. Sie bezögen sich allesamt auf das konkret zur Prüfung gestellte Muster und offenbarten für die Zwecke des Zulassungsverfahrens alle wesentlichen technischen Details, die als exklusives technisches Wissen allein dem Rechtsinhaber zustünden.

- 63 Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, dass jeweils ganze Seiten gesperrt worden seien, auch wenn sich auf der jeweiligen Seite möglicherweise einzelne Angaben befänden, die isoliert betrachtet keinem Geheimschutz unterlägen. Es sei nicht geboten, diese allgemein bekannten oder zugänglichen Bestandteile für die Zwecke der Aktenvorlage aus ihrem Anwendungszusammenhang in den Musterzulassungsunterlagen – etwa durch Schwärzungen des umliegenden Textes – „herauszupräparieren“. Der Schutz des Betriebsgeheimnisses erstreckte sich auf den gesamten integralen Zusammenhang, in dem eine ggf. allgemein bekannte Methode oder Formel ihre konkrete technische Anwendung gefunden habe.
- 64 3. Für das Vorliegen geschützter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse komme es nicht darauf an, wer Inhaber der Musterzulassung sei oder bei welcher Gesellschaft die Nutzungsrechte an dem Luftsportgerät lägen.
- 65 a) Es gehe hier nämlich nicht um die Musterzulassung selbst oder aus ihr abgeleitete Rechte, sondern darum, ob die Offenlegung von Unterlagen aus dem Zulassungsverfahren zu einem Wettbewerbsnachteil führen könne. Maßgeblich sei daher nicht die Zuordnung zur Musterzulassung, sondern vielmehr die Nutzung des technischen Wissens über das streitgegenständliche Muster. Diese Nutzung setze nicht voraus, dass das betroffene Unternehmen Inhaber der Musterzulassung sei.
- 66 b) Bei welcher Gesellschaft die Nutzungsrechte an dem Luftsportgerät tatsächlich lägen und dass die K. zwischenzeitlich aufgelöst worden sei, sei für die Annahme geschützter Betriebsgeheimnisse ebenfalls unerheblich. § 6 Satz 2 IFG bezwecke den Schutz von Erfindungsleistungen, Fabrikationsverfahren u. ä. sowie des technischen und geschäftlichen Wissens, das einem Unternehmen die Grundlage wirtschaftlicher Betätigung biete, um am Markt bestehen und mit einem Wettbewerbsvorsprung erfolgreich sein zu können. Die Informationen müssten

sich folglich nur auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen. Die streitgegenständlichen Unterlagen unterlägen dem faktischen Zugriff der Beigeladenen. Außerdem nutze sie diese Informationen. Sie habe plausibel dargelegt, dass sie aktuell Geschäftstätigkeiten nachgehe, für die sie die Informationen aus den Unterlagen aus dem Musterzulassungsverfahren verwende. Mit den in den Prüfungsunterlagen enthaltenen Konstruktionsunterlagen könnten weiterhin Konkurrenten in die Lage versetzt werden, ohne die entsprechend hohen Anfangsinvestitionen weiterentwickelte und ggf. verbesserte Ultraleichtflugzeuge zu bauen und so die Marktposition der Beigeladenen nachteilig zu beeinflussen.

- 67 c) Eine nachteilige Beeinflussung dieser Marktposition wäre auch dann zu befürchten, wenn man mit dem Kläger annähme, dass der Beigeladenen die Nutzungsrechte nicht rechtsgültig (rück)übertragen worden seien, sondern diese zuletzt bei der K. gelegen hätten und mit deren Auflösung der britischen Krone zugefallen seien. Bis zum Ablauf der Frist von sechs Jahren nach Löschung, in der diese „Limited“ auf Antrag durch gerichtliche Anordnung wiederhergestellt werden könne, sei im Übrigen auch deren Interesse an geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsunterlagen weiterhin schützenswert.
- 68 4. Lediglich ausnahmsweise könne ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse abzulehnen sein, und zwar bei Informationen zu rechtswidrigen Vorgängen im „Betrieb“ bzw. „Geschäft“, wie beispielsweise verbotene Kartellabsprachen, Bestechung, Steuerhinterziehung, Verstöße gegen Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Umweltvorschriften, Patentverletzungen sowie kriminelle Geschäftsmodelle. Vorliegend seien aber keine Informationen zu rechtswidrigen Vorgängen im Betrieb bzw. Geschäft betroffen. Obwohl der Kläger die rechtswidrige Prüfungspraxis des Beklagten nachweisen wolle, beträfen die sensiblen Konstruktionsunterlagen, um welche es bei der Einstufung als Betriebsgeheimnisse letztlich gehe, solche Vorgänge nicht.
- 69 Die unklare Zuordnung der Nutzungsrechte sei auch nicht als ein (Rechts-)Verstoß gegen tragende Grundsätze der Rechtsordnung einzustufen. Dies könnte allenfalls bejaht werden bei z. B. Informationen, die durch Industriespionage erlangt worden seien, und damit einhergehenden Patentverletzungen. Hierfür bestünden vorliegend aber keine Anhaltspunkte, da beide Unternehmen, die aktuell Beigeladene und die K., personell eng verflochten [gewesen] seien und keine Konkurrenzsituation zwischen ihnen anzunehmen sei, welche eine Industriespionage erst ermöglichen würde.
- 70 Auf Antrag des Klägers hat der (vormals zuständige) 2. Senat des erkennenden Oberverwaltungsgerichts durch Beschluss vom 10.9.2021 – 2 LA 60/21 – (Bl. 937 ff. GA) die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit

des angefochtenen Urteils zugelassen. Denn es spreche viel dafür, denjenigen als „betroffen“ anzusehen, dessen Berufs- oder Eigentumsfreiheit durch die Preisgabe eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses tangiert werde. Im Berufungsverfahren werde voraussichtlich zu klären sein, wem die Rechte an der streitgegenständlichen Musterzulassung zustünden.

71 Nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses am 13.9.2021 (Bl. 942 GA) und antragsgemäßer Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum Ablauf des 13.11.2021 hat der Kläger am 10.11.2021 sein Rechtsmittel begründet wie folgt:

„(I.) Der Rechtsstreit habe sich nicht teilweise erledigt.“

72 Verfahrensfehlerhaft habe das Verwaltungsgericht nicht zur Kenntnis nehmen und nach entsprechender Beweisaufnahme feststellen wollen, dass es sich bei den vorgelegten Blättern 497 und 1206 des Verwaltungsvorgangs nicht um diejenigen Seiten handeln könne, die dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegen hätten. Das Blatt 497 enthalte eine Schwärzung. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung im Zwischenstreit jedoch angegeben, dass ihm die vollständigen Akten ungeschwärzt zur Verfügung gestanden hätten. Das Blatt sei am 23.5.1995 erstellt worden. Erst 1998 habe jedoch die „Musterzulassung“ für das Muster „D4 BK“ begonnen. Die Buchstaben „B/K“ seien offenkundig erst nachträglich eingefügt worden, um zumindest den Anschein zu erwecken, dass es eine Boden- und Flugerprobung des Musters „D4 BK“ gegeben habe. Eine Beweisaufnahme gemäß den Beweisunterlagen Nrn. 16 und 17 hätte ergeben, dass die Muster „D4 B“ und „D4 BK“ grundverschieden seien und die vorgelegten Blätter 497 und 1206 nicht das streitgegenständliche Muster „D4 BK“ betreffen. Der Zeuge Z. hätte bestätigt, dass er an dessen Zulassung im Zeitraum von 1998 bis 2000 nicht mitgewirkt habe. Das Blatt 1206, auf dem der Zeuge Z. mit Namen aufgeführt sei, müsse daher eine Fälschung sein.

73 (II.) Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 3.10.2020 sei auch im Übrigen begründet.

74 (1.) Die Vorinstanz habe zwar die Anspruchsvoraussetzungen seines klägerischen Informationsrechts grundsätzlich zutreffend bejaht.

75 (2.) Infolge fehlerhafter Rechtsanwendung und Tatsachenfeststellungen sei es aber zu dem unrichtigen Ergebnis gelangt, dass dem Begehren auf Einsichtnahme die verweigerte Einwilligung nach § 6 Satz 2 IFG entgegenstehe.

76 a) Den maßgeblichen Sachverhalt habe das Verwaltungsgericht bereits insoweit nicht korrekt festgestellt, als es gemeint habe, es werde Einsicht in die „sensiblen Konstruktionsunterlagen“ begehrt. Es gehe nämlich [nur] um die Einsicht in die Prüfungsunterlagen zur Musterzulassung.

Gesucht werde [lediglich] der schriftliche Nachweis dafür, dass die Luftfahrzeuge nicht mit den Zulassungsvorschriften übereinstimmten und niemals eine Zulassung hätten erhalten dürfen.

77 b) In Bezug auf die offenkundige Falschbehauptung, Luftfahrzeuge des Musters würden demnächst wieder gebaut werden, habe die Vorinstanz zudem dem Zeugen V. jeglichen strafrechtlichen Sanktionsdruck genommen, indem es ihn verfahrensfehlerhaft als Vertreter der Beigeladenen – deren alleiniger Geschäftsführer inzwischen Herr AA. sei – zur Sache angehört habe. Herr V. habe die genannte Behauptung im Februar 2016 schon einmal aufgestellt und erklärt, dass „er in absehbarer Zeit wieder Luftfahrzeuge bauen werde und zu diesem Zweck mit einem Produktionsbetrieb eine Vereinbarung unterzeichnet worden sei. Sie hofften, dies im Laufe des Jahres umsetzen zu können.“

78 (3.) Die Rechtsanwendung des Verwaltungsgerichts, wonach es für die Ausübung des Verweigerungsrecht nach „§ 6 Satz 1 IFG“ nicht darauf ankomme, wer Inhaber der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sei, zu denen Zugang begehrt werde, sei fehlerhaft. Denn ausweislich der Gesetzesmaterialien zum Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes hätten die Behörden zu prüfen, ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen sei (BT-Drs. 15/4493, 14). Hiergegen verstoße das Verwaltungsgericht, wenn es meine, es käme auf die Identität des Inhabers der Rechte nicht an. Insoweit weiche es zudem von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ab: In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts würden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich seien und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse habe (BVerfG, Beschluss vom 14.3.2006 – BVerfG 1 BvR 2087/03 –). Gegen diesen von dem Verfassungsgericht zu § 6 Satz 2 IFG entwickelten Rechtssatz habe das Verwaltungsgericht verstoßen, indem es auf ein [Einsichts-]Verweigerungsrecht der Beigeladenen abgestellt habe, ohne dass es darauf ankommen solle, ob diese an den Unterlagen die Nutzungsrechte habe, also deren Rechtsträger sei. Die Vorinstanz sei damit auch von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere der Entscheidung vom 11.10.2019 – BVerwG 20 F 11.17 – im hiesigen Zwischenstreit, abgewichen. Dort sei der Beigeladenen ein Einsichtsverweigerungsrecht nämlich zugestanden worden, weil sie nach der Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts Inhaberin der Musterzulassung gewesen sei und – vermittelt über einen weiteren Verkaufsvorgang – aus der Insolvenzmasse des ursprünglichen Herstellers die Nutzungsrechte und das „Know how“ u. a. für das hier

gegenständliche Luftsportgerät erworben habe. Die Entscheidung enthalte damit den Rechtssatz, dass nur dem Inhaber der Rechte als „Betroffenem“ gemäß § 6 Satz 2 IFG ein Verweigerungsrecht zustehe. Das Verwaltungsgericht habe also zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass die Musterzulassung und die Nutzungsrechte bei der K. lägen.

- 79 (a) Nach dem unstreitigen Vortrag der Beklagten sei die K. (vormalige Beigeladene zu 2) Inhaberin der Rechte aus der streitgegenständlichen Musterzulassung geworden, da sie den Erwerb der Rechte an den Musterzulassungsunterlagen ordnungsgemäß nachgewiesen habe. Da unstreitig kein neuer Musterzulassungsschein ausgestellt worden sei, sei der zuletzt erteilte und veröffentlichte Musterzulassungsschein unverändert gültig.
- 80 Soweit das Verwaltungsgericht nicht bereits aufgrund einer korrekten Feststellung des Sachverhalts zu dem Ergebnis hätte gelangen müssen, dass Inhaber der Musterzulassungsrechte die K. gewesen sei, hätte es den Beweisanträgen Nrn. 5 bis 11 stattgegeben und die Beweise erheben müssen. Die Beweisaufnahme hätte dann ergeben, dass die mit E-Mail vom 17.12.2012 vorgenommene Anzeige der erfolgten Übertragung der Rechte u. a. an den Flugzeugmustern mit den Gerätekenntblättern Fascination (61142 und 61142.1) an die K. inhaltlich zutreffend gewesen sei und diese Rechte mit der Auflösung dieser „Limited“ untergegangen seien.
- 81 (b) Bei korrekter Rechtsanwendung hätte das Verwaltungsgericht nur dem Inhaber der Nutzungsrechte an den Musterzulassungsunterlagen ein Verweigerungsrecht zubilligen dürfen; denn nur der Rechtsinhaber sei Betroffener gemäß § 6 Satz 2 IFG. Bei korrekter Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts wäre es dann zu dem Ergebnis gelangt, dass die K. (vormalige Beigeladene zu 2) bis zu ihrer Auflösung Inhaberin der Nutzungsrechte an den Musterzulassungsunterlagen gewesen sei und diese Rechte mit der Auflösung dieser „Limited“ untergegangen seien.
- 82 Eine Übertragung der Musterzulassungsrechte auf die K. habe entgegen der Darstellung der Herrn V. und AA. sehr wohl stattgefunden. Anderenfalls hätten diese Rechte nicht als immaterielle Vermögenswerte („Intangible Assets“) auf der Aktivseite in der Bilanz der K. aufgeführt werden können. Die Beigeladene habe in ihrer Erklärung vom 3.12.2021 (Bl. 969 GA) bestätigt, dass es sich bei den in der Bilanz der K. von 2012 (vorgelegt von ihm, dem Kläger, als Anlage K46 (Bl. 711 ff. GA)) auf der Aktivseite aufgeführten „Intangible Assets 50.000 €“ um die streitgegenständlichen Musterzulassungsrechte handle. Dass den Musterzulassungsrechten auf der Passivseite eine Forderung von 50.000,- EUR gegenübergestanden habe, werde bestritten. Es sei zwar auf der Passivseite mit der Bezeichnung „Creditors amounts falling due after more than one year“ ein Betrag von 50.000,- EUR aufgeführt. Es sei aber nicht ersichtlich, dass sich dieser Betrag auf die Musterzulassungsrechte beziehen würde. Im Übrigen würde es nichts daran ändern, dass die auf der Aktivseite vermerkten Musterzulassungsrechte der K. zugeflossen seien. Es sei kein Beleg dafür vorgelegt worden, dass die Musterzulassungsrechte wieder an die E. zurückübertragen worden wären. Selbst wenn der späteren Bilanz (Bl. 970 ff. GA) aussagekräftig entnommen werden könnte, dass die K. zum 31.12.2015 nicht mehr über die Musterzulassungsrechte verfügt habe, taue dies nicht als Nachweis dafür, dass diese zwingend bei der E., also der jetzigen Beigeladenen, „gelandet“ wären. Vielmehr sei nach den übereinstimmenden Erklärungen des Herrn V. und der Beklagten in den Jahren 2016 bis 2019 davon auszugehen, dass die K. auch über den 31.12.2015 hinaus Inhaberin der Musterzulassungsrechte gewesen sei.
- 83 (c) Soweit das Verwaltungsgericht meine, dass die Auflösung der K. (vormalige Beigeladene zu 2) nicht gegen die Annahme eines berechtigten Geheimhaltungsinteresses dieser Gesellschaft spreche, da sie durch gerichtliche Anordnung wiederhergestellt werden könne, habe es nicht berücksichtigt, dass hierzu ein Antrag der derzeitigen Gesellschafter und/oder des derzeitigen Direktors erforderlich wäre(n). Bislang seien keine Anzeichen für einen solchen Antrag ersichtlich, zumal es sich nach dem Vortrag der Beigeladenen „nur noch um eine Briefkastenfirma mit keinerlei Vermögenswerten gehandelt habe“. Eine Wiederherstellung der K. sei daher nicht zu erwarten, weshalb die Beigeladene wohl auch meine, sich die Nutzungsrechte dieser „Limited“ widerrechtlich, aber gefahrlos „aneignen“ zu können. Das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt mit Blick auf etwaige Wiederherstellungsabsichten auch nicht durch Kontaktaufnahmen mit einem derzeitigen Gesellschafter oder Direktor aufgeklärt, sondern stattdessen die Beiladung der K. aufgehoben.
- 84 Mit seiner Auffassung, selbst wenn eine Übertragung der Nutzungsrechte auf die K. erfolgt sei, wäre keine Konkurrenzsituation zwischen der Beigeladenen und der K. (vormalige Beigeladene zu 2) anzunehmen, da beide Unternehmen personell eng verflochten seien, habe das Verwaltungsgericht verkannt, dass spätestens seit 2016 keine solche Verflechtungen mehr bestünden (vgl. Bl. 961 GA). Ausweislich britischer Registerunterlagen (Bl. 855 ff. GA) seien die Geschäftsanteile an der K. bereits am 21.8.2013 von der T. auf eine AB. übertragen worden und sei Herr V. am 31.3.2016 als Direktor der K. zurückgetreten. Ebenfalls am 31.3.2016 seien die Geschäftsanteile an der K. von der AB. auf eine „Limited“ mit Sitz in China übertragen worden.
- 85 (4.) Unabhängig vom Rechtsinhaber seien die Prüfunterlagen zur Musterzulassung des Musters „D4 BK Fascination“ aus dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsge-

heimnissen ausgenommen, weil es allgemeinen Standards entspreche, dass Informationen zu illegalen Vorgängen solchen Schutz nicht genießen. Schon die Begründung (des Referentenentwurfs) zu § 6 IFG-RefE 12/2000 habe erklärt, ein Geheimhaltungsinteresse müsse schutzwürdig sein, dürfe also nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen.

- 86 Es sei erwiesen, dass die Prüfunterlagen Informationen zu illegalen Vorgängen bei der Musterzulassung des Musters „D4 BK Fascination“ enthielten. Denn es stehe fest, dass die Untersuchungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein könnten und die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Zulassungs- und Bauvorschriften falsch beurkundet worden sei. Nach dem zwischen den hiesigen Hauptbeteiligten durchgeführten selbständigen Beweisverfahren vor dem Landgericht Braunschweig (Az. 9 OH 97/10), aber auch durch die Untersuchungen des Sachverständigen AC. (Gutachten v. 23.10.2018), die an einem der als Prototyp für die Musterzulassung dienenden Ultraleichtflugzeuge (Kennzeichen: D-MOTE) stattgefunden hätten, sei belegt, dass Luftfahrzeugen der Baureihe des Musters „D4 BK Fascination“ aufgrund konstruktionsbedingter Abweichungen von den Bauvorschriften eine Zulassung niemals hätten erteilt werden dürfen. Es habe keinen Prototyp gegeben, der den Vorgaben der vermeintlichen „Musterzulassung“ entspreche. Insbesondere hielten die in Rede stehenden Luftsportgeräte die Mindestzuladung von 145 kg nicht ein. Die Beklagte habe bereits 2008 alle Luftsportgeräte der streitigen Baureihe nachwiegen lassen. Aus der Wägeliste (Bl. 1068 GA) ergebe sich, dass alle zu schwer gewesen seien. Keines der Geräte habe sich entsprechend zurückbauen lassen. Vereinfacht gesagt sei das Leergewicht des Luftsportgeräts durch den von dem D.A. Club e. V. beauftragten Prüfer Q. vorsätzlich falsch beurkundet worden, um überhaupt eine Zulassung zu ermöglichen. Das Landgericht Braunschweig sei nach umfangreicher Beweisaufnahme mit gutachterlicher Untersuchung mehrerer Luftsportgeräte des Musters „D4 BK Fascination“ zu der Überzeugung gelangt, dass weder die erforderliche Musterzulassung für den Prototyp noch die erforderliche Stückzulassung seines, des Klägers, Luftsportgerätes vorliege. Für eine ordnungsgemäße Musterzulassung hätte ein Prototyp auf Verkehrssicherheit, also insbesondere auf Übereinstimmung mit den Bauvorschriften, geprüft werden müssen. Nach den Feststellungen des Landgerichts Braunschweig entspreche der Prototyp, der im Rahmen der Musterzulassung hätte geprüft werden müssen, jedoch gerade nicht den Bauvorschriften. Die begehrte Einsichtnahme in die Prüfunterlagen werde daher offenlegen, dass die Zulassung unter Verstoß gegen die Rechtsordnung erfolgt sei. Das hätte zur Folge, dass die Zulassung sämtlicher auf Basis der unzulänglichen Musterzulassung in Verkehr gebrachten Luftsportgeräte zu widerrufen wäre
- (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LuftVZO), was zu Schadenersatzansprüchen Geschädigter und Hinterbliebener sowie zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter und der ihnen Beihilfe Leistenden – bis ins Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – führen würde. Dies wollten der D.A. Club e. V. und das Bundesministerium im Eigeninteresse verhindern. Ein solches Geheimhaltungsinteresse sei jedoch kein schutzwürdiges Interesse im Sinne des § 6 IFG.
- 87 Er berufe sich zur Begründung seines Rechtsmittels auf sämtliches Vorbringen und auf alle Beweisangebote der ersten Instanz und des Zulassungsverfahrens.
- 88 Der Kläger beantragt (Bl. 1076 i. V. m. Bl. 948 GA), unter Änderung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 3.12.2020, Az., die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.1.2013 zu verpflichten, ihm den Zugang zu den Prüfunterlagen zur Musterzulassung des Luftsportgeräts Muster „D4 Fascination BK, Baureihe D4 BK, DAeC-Kennblattnummer 61142.1“ zu gewähren.
- 89 Die Beklagte beantragt (Bl. 1076 GA), die Berufung zurückzuweisen.
- 90 Sie erwidert dem Kläger Folgendes:
- 91 (zu II.) Das Verwaltungsgericht habe zutreffend entschieden, dass der Kläger keinen Anspruch auf weiter gehende Einsicht in die Akten aus dem Musterzulassungsverfahren habe.
- 92 (zu 2.) Es sei bereits rechtskräftig festgestellt, dass die Akten, soweit sie bisher nicht zugänglich gemacht worden seien, technische Betriebsgeheimnisse enthielten, sodass ihre Offenbarung nur auf der Grundlage einer Einwilligung des Inhabers der Musterzulassung zulässig wäre, die nicht vorliege.
- 93 (zu 3.) Es sei unrichtig, dass die Vorinstanz nicht auf das Vorliegen eines berechtigten Interesses des Rechtsträgers an der Geheimhaltung der in seinem Eigentum stehenden Unterlagen abgestellt habe. Sie sei vielmehr davon ausgegangen, dass die Beigeladene ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der streitgegenständlichen Unterlagen habe und dass der K. ebenfalls ein berechtigtes Interesse zustünde, wenn diese das Eigentum an den Unterlagen erworben haben sollte.
- 94 Ohne dass es einer Beweiserhebung bedürfe, sei davon auszugehen, dass die Beigeladene die Rechte aus der Musterzulassung halte und ihre erforderliche Einwilligung in eine etwaige Offenbarung des Akteninhalts verweigert habe.
- 95 Sie habe diese Rechte erlangt, deren beabsichtigte Weiterübertragung auf die K. (vormalige Beigeladene zu 2) sei nach ihrem Vortrag aber nicht vollzogen worden. Diesbezüglich lägen dem Luftsportgeräte-Büro des D.A. Club e.

V. über die bereits vorgelegten Unterlagen hinaus keine weiteren Unterlagen vor, sodass nicht bestätigt werden könne, dass die Übertragung wirksam geworden sei. Es sei darauf hinzuweisen, dass der Kaufvertrag vom 23.8.2012 keine Erklärung enthalte, wonach die Rechte zugleich abgetreten und mit unmittelbarer Wirkung auf den Käufer übergehen sollten. Auch die in der Bilanz der K. per 31.12.2012 aufgeführten Verbindlichkeiten stützten den Vortrag der Beigeladenen.

- 96 (zu 4.) Bei der Erteilung der Musterzulassung habe es sich nicht um einen illegalen Vorgang gehandelt, für den der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht in Anspruch genommen werden könne. Die von dem damaligen Antragsteller im Rahmen des Zulassungsverfahrens eingereichten technischen Unterlagen seien seinerzeit extern von einem technischen Institut in Aachen-Stadt geprüft und für zulassungsfähig befunden wurden, sodass sehr wohl eine wirksame Musterzulassung vorliege. Das Landgericht Braunschweig habe in seinem von dem Kläger angeführten Urteil übersehen, dass der Verwaltungsakt, mit dem das neue Muster zugelassen worden sei, unabhängig davon in Bestandskraft erwachse und rechtliche Wirksamkeit entfalte, ob die Musterzulassung in jeder Hinsicht rechtmäßig erteilt worden sei, was der tätig gewordene Sachverständigen AD. zu Unrecht in Zweifel ziehe. Die erteilte Musterzulassung sei bestandskräftig geworden. Sie bleibe nach § 43 Abs. 2 VwVfG solange wirksam, bis sie ggf. zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt sei. Sie, die Beklagte, gehe unverändert davon aus, dass die Luftsportgeräte des umstrittenen Musters zugelassen werden könnten, wenn sie auf das gemäß der Musterzulassung zulässige Gewicht zurückgebaut würden.
- 97 Ergänzend beziehe sie sich auf ihren gesamten erstinstanzlichen Vortrag einschließlich des Schriftsatzes vom Mai 2021 (Bl. 865 ff. GA) und mache ihn zum Gegenstand des Berufungsverfahrens.
- 98 Die Beigeladene ist in zweiter Instanz nicht postulationsfähig vertreten. Sie hat sich je-och mit Schreiben vom 3.12.2021 (Bl. 969 GA) an den Senat gewandt und ihren erstinstanzlichen Vortrag bekräftigt.
- 99 Der Kläger hat nach dem Rechtsgespräch in der mündlichen Berufungsverhandlung seine achtzehn bereits im ersten Rechtszug angebrachten Beweisanträge aus den Schriftsätzen vom 25. November und 1.12.2020 (Bl. 755 ff. GA bzw. Bl. 785 f. GA) erneut gestellt, allerdings nur noch als Hilfsbeweisanträge.
- 100 Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakten, die Kopien (BA 2) aus den vormals beigezogenen Akten des Landgerichts Braunschweig sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (BA 1, 4 und 5)

Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand des Berufungsverfahrens, der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz und der Beratung des erkennenden Senats gewesen.

Entscheidungsgründe:

A.

- 101 Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 3.12.2020 in dem gegen die C. geführten (I.), weder unterbrochenen (II.) noch (wieder) um zusätzliche Beteiligte zu erweiternden (III.) Rechtsstreit ist zulässig (IV.), aber unbegründet, weil die Vorinstanz die Klage zu Recht als teilweise unzulässig (V.) und im Übrigen unbegründet (VI.) abgewiesen hat.
- 102 I. Das Rubrum ist in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens des § 78 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 VwGO dahin zu berichtigen gewesen, dass sich die Klage gegen die C., vertreten durch den beauftragten D.A. Club e. V., richtet. Denn die Erfüllung des Informationsanspruchs gehört zur Wahrnehmung der dem Beauftragten nach § 1 Nr. 1 BeauftrV übertragenen Aufgaben im Sinne des § 31c Satz 1 LuftVG. Dann aber ist die Klage gemäß § 31d Abs. 4 Satz 7 LuftVG gegen die C., vertreten durch den Beauftragten, zu richten. Die Richtigkeit der Heranziehung dieser Spezialregelung wird unter anderem dadurch bestätigt, dass es des Rückgriffs auf § 31d Abs. 4 (Satz 2) LuftVG bereits bedarf, um die Zuständigkeit zur Bescheidung des Widerspruchs im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 1 IFG zu bestimmen.
- 103 II. Der Senat ist nicht deshalb an einer Sachentscheidung gehindert, weil die vormals beigelegene K. zwischenzeitlich aufgelöst worden ist und dies bereits in erster Instanz zu einer Unterbrechung des Rechtsstreits geführt hätte, die übergangen worden wäre.
- 104 Zwar kommt es in Betracht, dass die Auflösung eines notwendig Beigeladenen zur Unterbrechung des Verfahrens entsprechend den §§ 239 Abs. 1 und 249 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO führt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.1998 – BVerwG 7 B 248.98 –, Buchholz 310 § 65 VwGO Nr. 129, hier zitiert nach juris, Rn. 2) und es dann vor Fortführung des Rechtsstreits der Bestellung eines Prozesspflegers (analog § 57 ZPO i. V. m. § 173 Satz 1 ZPO) bedarf (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.5.1980 – BVerwG 7 C 110.79 –, BeckRS 1980, 31296930). Die Beiladung der K. ist aber in erster Instanz nicht als eine notwendige, sondern nur als eine einfache (Beiladung) erfolgt, die als solche keinen Anknüpfungspunkt für eine Unterbrechung bietet. Zudem ist aus aktueller Sicht nicht zu erkennen, dass diese (nur) einfache Beiladung objektiv fehlerhaft gewesen wäre. Denn nach den aktuellen Erkenntnissen ist es allenfalls möglich, keineswegs aber gewiss, dass die „Limited“ damals Inhaberin der Rechte an der umstrittenen Musterzulassung und/oder die Inhaberin der Rechte an dem Konstruktionsmuster gewesen ist.

- 105 III. Es bestand und besteht auch keine Notwendigkeit, der K. – trotz ihrer Auflösung – entsprechend § 65 Abs. 4 Satz 1 VwGO die Aufhebung ihrer einfachen Beiladung zuzustellen sowie dafür und/oder für ihre erneute Beiladung einen Prozesspfleger oder Nachtragsliquidator zu bestellen.
- 106 Zwar kommt dergleichen in Betracht, wenn eine aufgelöste Gesellschaft Hauptbeteiligte eines Prozesses ist, in dem sie als Aktivpartei einen Vermögensanspruch geltend macht oder abwehrt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 23.11.2023 – 10 A 1016/21 –, BauR 2024, 749 ff., hier zitiert nach juris, Rnrrn. 40 ff., m. w. N.). Zum einen ist aber das Recht zur Verweigerung der Einwilligung in die Offenbarung eines Betriebsgeheimnisses kein Vermögensanspruch. Zum anderen bedürfte es selbst dann keiner Beteiligung der aufgelösten Gesellschaft am hiesigen Prozess, wenn dieses Recht einem solchen Anspruch gleichzustellen wäre.
- 107 Das liegt auf der Hand, sofern – wie die Beigeladene behauptet – der Kaufvertrag vom 23.8.2012 (Bl. 542 f. GA) zwischen ihr selbst und der K. nicht vollzogen worden ist, also zivilrechtlich keine Rechtsübertragung an die K. stattgefunden hat. Die zeitweilige Eintragung dieser Private Limited Company als Inhaberin der Musterzulassung auf einem Gerätekenntblatt ist nämlich nur deklaratorisch gewesen.
- 108 Einer Beteiligung der aufgelösten Gesellschaft am hiesigen Prozess durch ihre eigene Beiladung bedarf es aber auch dann nicht, wenn die umstrittene Rechtsübertragung stattgefunden hat und später nicht rückgängig gemacht worden ist. Denn in diesem Fall ist die Beigeladene laut des soeben genannten Kaufvertrags bis auf Widerruf jedenfalls für die Wahrung der Nutzungsrechte gegenüber Dritten verantwortlich geblieben. Diese Verantwortlichkeit erschöpfte sich nämlich nicht in der – später auf die inzwischen ebenfalls aufgelöste U. übergegangenen – Musterbetreuung, sondern umfasste und umfasst nach ihrem Sinn und Zweck auch die Abwehr einer unerwünschten Offenbarung von der K. etwa zustehenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Die Beigeladene kann daher etwaige Rechte einer K. „(Rest-)“ auch im vorliegenden Prozess verteidigen. Für einen Wegfall des Rechts der Beigeladenen, die mit ihren eigenen Interessen insoweit gleichgerichteten Interessen der K. (Rest-) an der Wahrung der umstrittenen Geheimnisse wahrzunehmen, ist nichts ersichtlich.
- 109 IV. Die Zulässigkeit der zugelassenen und fristgerecht begründeten Berufung unterliegt keinen Bedenken.
- 110 Die Berufung des Klägers ist aber unbegründet, weil die Vorinstanz die Klage zu Recht als teilweise unzulässig (V.) und im Übrigen unbegründet (VI.) abgewiesen hat.
- 111 V. Der Senat folgt der Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts, soweit dieses die Rechtsauffassung vertreten hat, mit der teilweisen Vorlage und Übermittlung der begehrten Unterlagen zur Einsicht an den Kläger im Verlaufe des Verwaltungsrechtsstreits sei insoweit das Rechtsschutzbedürfnis für die Aufrechterhaltung des Sachantrags entfallen.
- 112 Ohne Erfolg lässt der Kläger (auch) demgegenüber anklingen, an den im Gerichtsverfahren bereits vorgelegten Unterlagen habe er ohnehin kein Interesse gehabt (1.), und macht er geltend, die nachgereichten zwei Blätter des Verwaltungsvorgangs seien Fälschungen (2.).
- 113 1. Ersteres ergibt sich daraus, dass sich sein Informationsbegehren – will man ihm nicht von vornherein die Erfolgsaussicht nehmen – nicht dahin deuten lässt, es sei in der Weise verbindlich beschränkt worden, dass ausschließlich Zugang zu denjenigen Prüfungsunterlagen des Verwaltungsvorgangs über die Musterzulassung begehrt werde, die etwa dem klägerischen Nachweisinteresse dienen könnten. Das wiederum folgt daraus, dass es zum einen nicht die Aufgabe des Beauftragten nach § 31c LuftVG (als der informationspflichtigen Behörde im Sinne des § 1 IfG) ist, für den Kläger aus dem Verwaltungsvorgang über die Musterzulassung dasjenige „herauszupräparieren“, was einem so speziellen Erkenntnisinteresse entspricht. Denn die Analyse sämtlicher Prüfungsunterlagen auf ihre (unter Umständen nur indizielle) Beweiseignung in einem Amtshaftungsprozess wäre mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 IFG). Zum anderen entspräche sie deshalb nicht dem wohlverstandenen Begehren des Klägers, weil dieser angesichts des Misstrauens, das er gegenüber der Beklagten und dem Beauftragten, dem D.A. Club e. V., hegt, zu keiner von Letzterem getroffenen Auswahl oder Schwärzung der Unterlagen ein dahingehendes Vertrauen hätte, dass sie ohne Unterdrückung relevanter Informationen vorgenommen sei.
- 114 2. Dem Kläger ist nicht darin zu folgen, dass mit der Vorlage der beiden nachgereichten Seiten 497 und 1206 seinem Informationsanspruch nicht genügt sei, weil es sich hierbei um „Fälschungen“ handle. Die von ihm für die Richtigkeit dieser Behauptung vorgetragene Indizien reichen nämlich für eine solche Schlussfolgerung nicht aus. Weder kann ausgeschlossen werden, dass einzelne Seiten aus dem ursprünglichen Musterzulassungsvorgang für das Muster „D4 B“ in z. T. geschwärzter Kopie auch zu dem Verwaltungsvorgang der späteren Musterzulassung „D4 BK“ genommen worden sind, noch kommt dies für solche Seiten deshalb nicht in Betracht, weil sich beide Flugzeugmuster (zumindest teilweise) erheblich unterscheiden.
- 115 Die in diesem Zusammenhang gestellten Hilfsbeweisansprüche Nrn. 12, 16 und 17 werden abgelehnt:
- (zu Nr. 12) Es ist unerheblich, ob die vorgelegten Blätter 497 und 1206 das Muster „D4 BK“ nicht „betreffen“, da auch dies, wenn es zutrifft, nicht ausschließt, dass

- sie gleichwohl in dem Verwaltungsvorgang enthalten sind, der über das Verfahren zur Bearbeitung des „Änderungsantrags“ des Herrn Q. vom 24.8.1998 geführt wurde.
- (zu Nr. 16) In Gestalt des Beweisthemas, dass das Muster „D4 BK“ vom Muster „D4 B“ in der Bauweise und den Flugleistungen vollständig abweiche, wird keine Tatsache unter Beweis gestellt, die dem Zeugenbeweis zugänglich ist, sondern eine komplexe Wertung. Davon abgesehen ist dieses Beweisthema unerheblich. Denn selbst die Richtigkeit der Wertung schliesse es nicht aus, dass die dann „vollständige“ Abweichung beider Flugzeugmuster voneinander seitens des D.A. Club e. V. und seitens des antragstellenden Beteiligten am umstrittenen Musterzulassungsverfahren verkannt wurde und deshalb (d. h. in der Annahme nur partiellen Abweichung) oder aus anderen Gründen Unterlagen über das ältere Baumuster zu den Akten der Zulassung auch des jüngeren Musters genommen wurden.
 - (zu Nr. 17) Es ist gleichfalls unerheblich, ob Herr Z. an der Musterzulassung des Musters „D4 BK“ im Zeitraum von 1998 bis 2000 beteiligt war und insbesondere nicht die als Überschrift auf Blatt 1206 der Musterunterlagen aufgeführten Lastversuche des Seitenleitwerks im Zeitraum von 1998 bis 2000 durchgeführt hat. Denn selbst seine damalige Nichtbeteiligung schliesse nicht aus, dass er an Lastversuchen für das Muster „D4 B“ beteiligt gewesen ist, auf die man bei der Beantragung des Musters „D4 BK“ zurückgriff, weil von Seiten des Herstellers geltend gemacht wurde, diese ließen (valide) Rückschlüsse auch auf das neue Muster zu. Schon dann wären aber auch diese Unterlagen ohne „Fälschung“ zu den umstrittenen Akten gelangt.
- 116** Im Übrigen handelt es sich gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Zwischenstreit bei den beiden nachträglich vorgelegten Seiten um ein Deck- bzw. ein Vorblatt. Ein Motiv für die „Verfälschung“ gerade solcher Blätter ist nicht zu erkennen. Des Weiteren ist die angeblich nachträglich geschwärzte Stelle auf der Seite 497 viel zu klein, um etwas zu enthalten, das dem Kläger erlauben würde, den erstrebten Nachweis zu führen. Selbst wenn die Schwärzung – wovon der Senat nicht ausgeht – versehentlich nachträglich erfolgt wäre, erschiene es deshalb widersprüchlich, dass der Kläger einerseits die völlig ungeschwärzte Fassung eines „Deckblatts“ einfordert, aber andererseits sein eingeschränktes Informationsinteresse an nur den für den erstrebten Nachweis notwendigen Prüfungsunterlagen betont.
- 117** VI. Soweit die Klage hiernach (im Übrigen) in der Klageart einer Verpflichtungsklage als Untätigkeitsklage überwiegend zulässig ist, ist sie unbegründet. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Informationszugang zu den noch nicht vorgelegten Unterlagen.
- 118** 1. Zwar liegen – wie schon das Verwaltungsgericht ausgeführt hat – die formalen Anspruchsvoraussetzungen (amtliche Unterlagen, Antragstellung u. ä.) vor; insoweit wird entsprechend § 130b Satz 2 VwGO auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung verwiesen.
- 119** 2. Der begehrte weitere Informationszugang würde aber zur Offenbarung von Betriebsgeheimnissen über die Konstruktion und Herstellungsweise des umstrittenen Flugzeugmusters führen, von der die Beigeladene im Sinne des § 6 Satz 2 IFG betroffen wäre, und diese weigert sich (weiterhin), in eine solche Offenlegung einzuwilligen.
- 120** Ihre Weigerung ergibt sich bereits konkludent aus ihrem erstinstanzlichen Vortrag und findet in ihrem Schreiben vom 3.12.2021 (Bl. 969 GA) eine im Wege des Urkundenbeweises verwertbare Bestätigung.
- 121** Das Informationsfreiheitsgesetz sieht (im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Normen) auch keine Möglichkeit vor, sich über eine verweigerte Einwilligung im Wege einer Abwägung mit gegenläufigen – etwa überwiegenden öffentlichen – Interessen (siehe hierzu auch im Folgenden unter A) VI. 4.) hinwegzusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.3.2015, BVerwGE 151, 348 ff, hier zitiert nach BeckRS 2015, 46537, Rn. 29, m. w. N.).
- 122** Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren unternehmerische Tätigkeit sich – wie diejenige der Beigeladenen – auch weiterhin auf die Entwicklung und den Vertrieb von (Ultra-)Leichtflugzeugen auf der Basis des streitgegenständlichen Flugzeugmusters erstreckt, die (in den weiter verweigerten Unterlagen enthaltenen) Angaben über die Konstruktion und die Herstellungsweise solcher Flugzeuge Betriebsgeheimnisse darstellen.
- 123** a) Wie bereits in anderem Zusammenhang (vgl. oben unter A) V. 1.) ausgeführt worden ist, lässt sich die drohende Offenbarung von Betriebsgeheimnissen hier nicht mit dem Argument verneinen, das Begehren des Klägers richte sich ausschließlich auf Zugang zu denjenigen Prüfungsunterlagen des Verwaltungsvorgangs über die Musterzulassung, die dem klägerischen Nachweisinteresse dienen könnten. Denn diese Unterlagen sind von dem Beauftragten nach § 31c LuftVG nicht „herauszupräparieren“.
- 124** b) Soweit es Begriffsmerkmale des Betriebsgeheimnisses einschließlich der Wettbewerbsrelevanz betrifft, die nicht davon abhängen, welche konkreten unternehmerischen Pläne die Beigeladene unter Verwendung der umstrittenen Unterlagen aktuell verfolgt, geht der erkennende Senat von einer fortbestehenden präjudiziellen Wirkung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Zwischenstreit aus. Dies bedeutet, dass er auch keinen Bedarf dafür sieht, die von der Beklagten fortgesetzt verweigerten Unterlagen etwa deshalb (nochmals) als Erkenntnis- und/oder Beweismittel anzufordern, um ihre aktuelle Wettbewerbsrelevanz in der Konkurrenz zwischen Herstellern

und Vertreibern von (Ultra-)Leichtflugzeugen zu prüfen und so das zuständige Bundesministerium zu einer entsprechenden Überprüfung der Sperrerklärung zu veranlassen. Deshalb kann hier auch offenbleiben, wie weit die Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Zwischenstreit reicht und ob und wie sie in solchen Fällen durchbrochen werden könnte, in den sie nicht bereits offensichtlich aufgrund einer Änderung der Verhältnisse entfallen ist und das Bundesministerium trotz maßgeblich veränderter Umstände an seiner Sperrerklärung festhielt. Denn vorliegend fehlt es bereits an einer maßgeblichen Veränderung.

125 Der Kläger hat zur Wettbewerbsrelevanz der Unterlagen nämlich nichts Neues vorgetragen mit Ausnahme des Einwandes, dass (auch) die Beigeladene derzeit – entgegen ihren älteren Bekundungen – keine Produktion auf der Grundlage des in Rede stehenden Baumusters ernstlich beabsichtige.

126 Dieser Einwand allein ist aber weder erheblich, noch bedürfte es zu seiner Beurteilung der Beziehung der noch verweigerten Akten. Erheblich ist der Einwand deshalb nicht, weil selbst das Fehlen oder die endgültige Aufgabe der Absicht der Beigeladenen, auf der Grundlage des umstrittenen Baumusters zeitnah selbst ein Flugzeug zu produzieren, ihre Betroffenheit nicht entfallen ließe. Denn es ist nicht nur davon auszugehen, dass die Beigeladene etwa durch einen Verkauf oder Tausch ihrer Konstruktionskenntnisse mit anderen Herstellern im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Gewinn erzielen könnte. Sondern das Betriebsgeheimnis verliert seinen Charakter auch nicht bereits dadurch, dass es möglicherweise aktuell nur für eine mehrfach verschobene Entwicklung und Produktion oder zwecks Kapitalbeschaffung vorgehalten wird. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beigeladene sich dafür im Einzelnen rechtfertigt, dass ihre geheimen Kenntnisse etwa – zeitweilig – brachliegen. Für eine endgültige Aufgabe jeder unternehmerisch sinnvollen Nutzung dieser Kenntnisse ist aber allein die inzwischen verstrichene Zeitspanne kein ausreichendes Indiz.

– Der Hilfsbeweis Antrag Nr. 18 des Klägers wird abgelehnt, weil es dementsprechend unerheblich ist, ob die Fotos (Anlage zum Schriftsatz der Beigeladenen vom 29.11.2020 – Bl. 777 ff. GA) Flugzeugteile des Musters „D4 BK“ zeigen, wie sie bis 2003 hergestellt und vertrieben worden sind. Denn es kommt nicht darauf an, ob und inwieweit die Beigeladene Pläne zur Verwendung ihrer Kenntnisse über das umstrittene Baumuster für die Entwicklung abgewandelter oder neuer eigener Baumuster tatsächlich bereits durch die Herstellung eines neuen Prototyps ins Werk gesetzt hat.

127 Hiernach führt auch der Berufungsgrund des Klägers nicht zum Erfolg, wonach die Vorinstanz Herrn V. dem strafrechtlichen Sanktionsdruck entzogen habe, keine fal-

sche Behauptung darüber aufzustellen, dass Luftfahrzeuge dieses Musters demnächst wieder gebaut würden, indem sie ihn verfahrensfehlerhaft als Vertreter der Beigeladenen zur Sache angehört habe, anstatt ihn als Zeugen zu vernehmen. Denn ob der angekündigte Flugzeugbau „demnächst“ geschehen ist oder nun alsbald geschieht, ist nicht maßgeblich.

128 3. Entgegen teilweise abweichender Rechtsauffassungen der Beteiligten setzt eine Betroffenheit (im Sinne des § 6 Satz 2 IFG) der Beigeladenen weder voraus, dass diese Inhaberin der in Rede stehenden Musterzulassung ist, noch, dass geklärt wird, ob bei ihr selbst oder der vormalig beigeladenen K. die Rechte an dem Konstruktionsmuster liegen, das Gegenstand der Prüfungsunterlagen ist, um deren Offenbarung hier gestritten wird.

129 Zu den nach Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind. Neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Informationen setzt ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Schutzzweck des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist die Verteidigung der wirtschaftlichen Stellung des Betroffenen gegenüber den Marktkonkurrenten. Erforderlich ist demnach eine Wettbewerbsrelevanz der offenzulegenden Unterlagen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.10.2019 – BVerwG 20 F 11.17 – (im hiesigen Zwischenstreit), Buchholz 310 § 99 VwGO Nr. 82, hier zitiert nach juris, Rn. 13.).

130 Hiernach begründet § 6 Satz 2 IFG – in Gestalt des spezialgesetzlichen Geheimnisschutzes mit Einwilligungsvorbehalt – zwar eine einfachrechtliche Rechtsbeziehung zwischen einem Rechtsträger oder Rechtssubjekt, nämlich dem betroffenen Träger des Unternehmens und des Geheimnisses, und eben diesem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis selbst als dem Rechts- und Schutzobjekt. Die Begriffe des „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses“ setzen aber ihrerseits eine dem Geheimnisschutz vorgelagerte, von ihm gleichsam vorgefundene einfachgesetzliche Rechtsbeziehung zwischen dem Betroffenen und dem Gegenstand des geheimen Wissens nicht voraus. Das ergibt sich schon daraus, dass allein die faktische Exklusivität solchen Wissens (z. B. von welchem Lieferanten sich ein begehrter Rohstoff am günstigsten beziehen lässt) keine dem Geheimnisschutz vorgelagerte anderweitige Rechtsbeziehung schafft. Die Annahme, dass dieser Geheimnisschutz stets an solche vorgelagerten Rechtsbeziehungen anknüpfen müsse, würde ihn daher teilweise entschei-

dend verkürzen. Sie wäre außerdem nicht sachgerecht, weil sie ihn unnötig verkomplizierte. Denn das als „Betriebsgeheimnis“ schutzbedürftige exklusive Wissen über die Herstellung und Formgebung eines Produktes kann z. B. teilweise durch eigene oder fremde Patente oder Geschmacksmuster geschützt sein, sich teilweise an einem Modell orientieren, an dem Eigentumsrechte existieren, und teilweise in einem nur mündlich weitergegebenem Erfahrungswissen („Know how“) bestehen. Es wäre daher im Einzelfall aufwendig, aber ohne Relevanz für den Schutzzweck der Norm, müsste es ggf. in alle diese Elemente aufgespalten werden, um für sie den jeweils etwa vorhandenen „materiell berechtigten“ Betroffenen zu ermitteln. Der Aufwand (vgl. dazu – unter allerdings anderem Blickwinkel – auch: BVerwG, Urt. v. 29.3.2023 – BVerwG 10 C 2.22 –, BVerwGE 178, 176 ff., hier zitiert nach juris, Rn 16 ff. (21)) stünde gerade im Falle des materiell voraussetzungslosen Informationsanspruchs in keinem Verhältnis zur Funktion des § 6 Satz 2 IFG, die Verteidigung der wirtschaftlichen Stellung des Betroffenen gegenüber den Marktkonkurrenten zu ermöglichen. Die Ermittlungen wären zudem – ggf. bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 8 Abs. 1 IFG – der zuständigen Behörde aufgebürdet, die in der Regel kaum Erfahrung in der Klärung zivilrechtlicher Vorfragen hat. Gegen das Erfordernis einer derartigen „internen Verrechtlichung des Geheimnisbegriffs“ zur Verengung des Schutzes spricht schließlich der Wortsinn des in § 6 Satz 2 IFG verwendete Ausdruck eines „Betroffenen“. Denn nach der Logik des Klägers müsste es dort eigentlich „Berechtigten“ heißen.

131 Im Ausgangspunkt ist deshalb einer Auslegung der Begriffe der „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ sowie des „Betroffenen“ im Sinne des § 6 Satz 2 IFG der Vorzug zu geben, die nicht an bestehende Rechte des Geheimnisträgers an den Gegenständen des Geheimnisses anknüpft.

132 Dagegen lässt sich nicht überzeugend ins Feld führen, dass sich – ohne die begriffliche Verengung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf einen Schutz zugunsten „materiell berechtigter“ Betroffener – gerade bei (sonst) mehreren Betroffenen das Beteiligungserfordernis nach § 8 Abs. 1 IFG nicht handhaben lasse. Denn zum einen könnte auch durch diese Verengung nicht ausgeschlossen werden, dass es – z. B. bei arbeitsteiliger Produktion oder in einem Vertriebsnetz – mehrere Betroffene gibt. Zum anderen ist durch den hier bevorzugten Ansatz eine Berücksichtigung der materiellen Berechtigung an den Gegenständen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht schlechthin ausgeschlossen. Ist nämlich im Falle mehrerer Betroffener offensichtlich, dass in deren Verhältnis zueinander nur einem von ihnen eine Rechtsmacht zusteht, über das Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnis auch der anderen zu disponieren, darf die zuständige Behörde – ausnahmsweise – die Versagung der Einwilligung durch einzelne dieser anderen

für unbeachtlich halten. Die Richtigkeit ihres Offensichtlichkeitsurteils kann dann nötigenfalls im Rechtsschutzverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 3 IFG i. V. m. § 9 Abs. 4 IFG überprüft werden. Dadurch wird es aber gerade nicht zur regelhafte Aufgabe der zuständigen Behörde, bei Versagung der Einwilligung durch einen identifizierten Betroffenen im Interesse des Informationsanspruchstellers nach einem (etwaigen) anderen „wahren“ oder zumindest „besser“ materiell berechtigten Betroffenen zu forschen, um im Falle seiner denkbaren Einwilligung die Versagung der Einwilligung durch andere Betroffenen für unbeachtlich zu halten.

133 Ohne Erfolg wendet der Kläger zudem ein, dass es erforderlich sei, auf die materielle Berechtigung an den Gegenständen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses abzuheben, da sich ansonsten jedermann – so wie (seines Erachtens) die Beigeladene – solche Geheimnisse „aneignen“ könnte, um auf dieser Grundlage anderen den Informationszugang zu verschließen. Allerdings ließe sich diese Argumentation noch wie folgt erweitern: Zwar gehen nach § 1 Abs. 2 GeschGehG öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen dem ab dem 26.4.2019 gültigen Geschäftsgeheimnisgesetz vor, und gilt dies nach der Begründung des Gesetzentwurfs auch für eine abweichende Definition des Geschäftsgeheimnisses in öffentlich-rechtlichen Vorschriften (BT-Drucks. 19/4724, 23) wie dem Informationsfreiheitsgesetz (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.1.2020 – BVerwG 10 C 18.19 –, NVwZ 2020, 1368 (1369, Rn. 24)). Angesichts des Umstands, dass sich das öffentliche Recht am gewachsenen wettbewerbsrechtlichen Begriffsverständnis orientiert, spricht jedoch einiges dafür, keine strikte Trennung der Regelungsbereiche anzunehmen, und lässt sich die Begriffsdefinition des Geschäftsgeheimnisses in § 2 GeschGehG daher bei der Auslegung des § 6 Satz 2 IFG als Auslegungshilfe berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.1.2020 – BVerwG 10 C 18.19 –, a. a. O., m. w. N., und Beschluss vom 12.2.2021 – BVerwG 20 F 1.20 –, Buchholz 310 § 99 VwGO Nr. 95, hier zitiert nach juris Rn. 19, m. w. N.). In § 2 Nr. 1 GeschGehG wird aber als Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses eine Person definiert, die die rechtmäßige Kontrolle über ein solches Geheimnis hat. Außerdem verbietet § 4 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 GeschGehG die Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses, das der Nutzer durch eine eigene Handlung nach § 4 Abs. 1 GeschGehG erlangt hat. Nach der letztgenannten Vorschrift darf ein Geschäftsgeheimnis nicht erlangt werden durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder jedes sonstige Ver-

halten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht. Dabei ist die unerlaubte Nutzung bis auf die letzte der vorgenannte Tatbestandsvarianten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG unter Strafe gestellt. Inwieweit § 4 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 GeschGehG eine unechte Rückwirkung entfaltet, mag dabei dahinstehen.

- 134 Auch diese Überlegungen bzw. Regelungen rechtfertigen es jedoch nicht, in Fällen, in denen – wie hier – die Nutzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht offensichtlich rechtswidrig ist, die materielle Berechtigung am Gegenstand eines solchen Geheimnisses zur Vorfrage des Einwilligungserfordernisses nach § 6 Satz 2 IFG zu erheben, und zwar weder unter dem unmittelbaren Blickwinkel der Rechtsinhaberschaft noch unter dem mittelbaren Aspekt der Wettbewerbsrelevanz. Vielmehr sprengt es bereits im Ansatz den verhältnismäßigen Rahmen, der dem Verwaltungsaufwand für das materiell voraussetzungslose Zur-Verfügung-Stellen amtlicher Informationen zu ziehen ist, die lautere Herkunft von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen betroffener unternehmenstragender Gesellschaften generell zur Vorfrage des Einwilligungserfordernisses zu machen und der zuständigen Behörde ggf. eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Geschäftsbeziehungen zwischen mehreren unternehmenstragenden Gesellschaften abzuverlangen, (nur) weil der Informationsanspruchsteller Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten untereinander behauptet, das diese Gesellschaften sich selbst nicht vorhalten oder vorgehalten haben. Es ist im Übrigen nicht von der Hand zu weisen, dass eine andere Sichtweise dazu führen könnte, dass Anträge auf Informationszugang nur gestellt würden, um kostengünstig amtliche Feststellungen über bislang unbekannte oder umstrittene materielle Berechtigungen an Gegenständen der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses eines Geschäftspartners oder -konkurrenten herbeizuführen. Auch das entspräche nicht der Funktion des Informationsfreiheitsgesetzes.
- 135 Hiernach kann die Qualifikation der Beigeladenen als „Betroffene“ (die ihre dann notwendige Einwilligung in die Offenbarung der begehrten Informationen versagt hat) nicht erfolgreich unter Berufung auf ihre (vermeintlich) fehlende materielle Rechtsinhaberschaft in Frage gestellt werden.
- 136 Im Übrigen würde selbst die Berücksichtigung der materiellen Rechtsinhaberschaft an den Gegenständen des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses im vorliegenden Falle nicht dazu führen, dass deshalb – wie der Kläger meint – sowohl die Versagung der Einwilligung durch die inzwischen aufgelöste K. (vormalige Beigeladene zu 2) als auch die konkludente Versagung der Einwilligung durch die Beigeladene unerheblich und für ihn nicht mehr anspruchshindernd wären. Sogar bei Relevanz der mate-

riellen Berechtigung könnte vielmehr offenbleiben, wer unter den beiden dafür in erster Linie in Betracht kommenden Rechtssubjekten Inhaber der Berechtigungen ist.

- 137 a) Zutreffend ist bereits das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die materielle Berechtigung an den Gegenständen hier berührter Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse jedenfalls nicht mit der Inhaberschaft der Musterzulassung für das hier in Rede stehende Baumuster identisch ist oder von dieser abhängt. Deshalb mag auch dahinstehen, ob die Rechtsstellung, die der Antragsteller im Musterzulassungsverfahren dadurch erlangt, dass seinem Antrag stattgegeben wird, überhaupt die Bezeichnung „Inhaberschaft“ verdient (dies bezweifelnd: Schenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kap. 7, Rn. 214), obwohl die erteilte Musterzulassung als Allgemeinverfügung wirkt, die sich gerade nicht darauf beschränkt, demjenigen Rechte zu verschaffen, der sie beantragt hatte. Offenbleiben kann auch, ob und auf welche Weise Musterzulassungen übertragbar sind (vgl. Schenk/Giemulla, a. a. O., Kap. 7, Rn. 137, für die Musterzulassung nach EU-Vorschriften). Denn in der Musterprüfung wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftGerPV 1998 (d. h. i. d. F. v. 3.8.1998 (BGBl. I, S. 98)) bzw. LuftGerPV nur geprüft und hernach festgestellt, ob das Muster den Bauvorschriften für Luftfahrtgerät entspricht und nicht Merkmale oder Eigenschaften aufweist, die einen sicheren Betrieb beeinträchtigen. Eine Musterzulassung kann zudem nicht nur den Herstellern, sondern auch den Vertreibern eines Luftfahrzeugs erteilt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 LuftVZO und Schenk/Giemulla, a. a. O., Kap. 7, Rn. 214), wobei Letztere in aller Regel gerade keine materiellen Rechte am Herstellungsverfahren innehaben werden. Dies erhellt, dass die Inhaberschaft an der Musterzulassung hier unerheblich ist, da es nicht um auf ihr beruhende, sondern allenfalls um bei ihrer Erteilung vorausgesetzte materielle Rechte des Herstellers an den Gegenständen des in Rede stehenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geht.
- 138 Die in diesem Zusammenhang gestellten Hilfsbeweisanträge Nrn. 6, 10 und 11 des Klägers werden abgelehnt:
- (zu Nr. 6) Der Senat ist bereits davon überzeugt, dass der D.A. Club e. V. in dem – in diesem Beweisantrag genannten – Gerätekennblatt die K. als Inhaberin der Musterzulassung betrachtet hat. Im Übrigen ist der Beweisantrag Nr. 6 abzulehnen, da er auf keine (Beweis-)Tatsachen bezogen ist; denn die Rechtsfragen, ob es eine „Übertragung einer Musterzulassung“ gibt und diese „anerkannt“ werden kann, sind dem Urkundenbeweis nicht zugänglich. Schließlich ist nach dem vorstehend Ausgeführten ohnehin unerheblich, ob die K. eine Inhaberschaft an der Musterzulassung durch deren Übertragung erlangte. Denn diese Zulassung ist nicht mit den Rechten des Betroffenen an den Gegenständen

des in Rede stehenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen identisch.

- (zu Nr. 10) Der Senat ist auch davon überzeugt, dass die K. mit Schreiben vom 13.12.2013 Herrn Q. bestätigte, dass er „bzw.“ seine „Firma U.“ die Musterbetreuung in Deutschland u. a. für das Flugzeug Fascination (Geräte-kennblatt 61142 und 61142-1) übernehme. Nur kommt es auf dieses Indiz für eine – hier irrelevante – Inhaberschaft der K. an der in Rede stehenden Musterzulassung nicht an.
- (zu Nr. 11) Es ist folglich ebenfalls unerheblich, ob diese Musterzulassung für das umstrittene Baumuster auf die K. „übertragen“ worden ist. Davon abgesehen handelt es sich auch insoweit um eine rechtliche Wertung, die dem (Urkunden-)Beweis nicht zugänglich ist.

139 b) Eine Analyse der aktuellen Inhaberschaft der vom Hersteller herrührenden materiellen Rechte an den Gegenständen der in Rede stehenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse führt indessen ebenfalls zu keinem dem Kläger günstigen Ergebnis. Sie ergibt vielmehr, dass selbst im Falle ihrer Relevanz nach Art einer Wahlfeststellung offenbleiben kann, ob anstelle der Beigeladenen etwa die K. zuletzt die Inhaberin dieser Rechte gewesen ist: Lügen die materiellen Rechte bei der E., also der aktuell Beigeladenen, verweigerte diese ohnehin „mit Recht“ ihre Einwilligung. Sollten sie zuletzt bei der K. gelegen haben, stellten sie – angesichts des Vorhandenseins der entsprechenden Konstruktionsunterlagen bei dem d.A. Club e. V. und der Beigeladenen – einen deutschen inländischen Vermögenswert dar, der mit der Auflösung dieser Private Limited Company nicht der britischen Krone zugefallen wäre. Vielmehr wäre er als ein damals unerkannter Vermögenswert der „Limited“ selbst verblieben, die aufgrunddessen als sogenannte „Rest-Limited“ fortbestünde (vgl. OLG Brandenburg, Urt. v. 27.7.2016 – 7 U 52/15 –, MDR 2016, 1273 f., hier zitiert nach juris, Rn. 25 f.). Dann aber wirkte nicht nur die Versagung der Einwilligung nach § 6 Satz 2 IFG durch die K. vom 19.2.2016 (Bl. 425 GA) weiter, sondern wäre auch die E., d. h. die aktuell Beigeladene, aus dem Kaufvertrag vom 23.8.2012 (Bl. 542 f. GA) einstweilen berechtigt und verpflichtet, die Rechte der K. durch eine Versagung ihrer Einwilligung zu wahren. Auch deshalb hätte bereits das Verwaltungsgericht nach Art einer Wahlfeststellung – im Ergebnis zu Recht – offengelassen, bei welcher Gesellschaft, der E. oder der K., diese Rechte liegen.

140 Die in diesem Kontext stehenden Hilfsbeweisanträge Nrn. 1 bis 5, 7 bis 9 sowie 14 und 15 des Klägers werden abgelehnt:

- (zu Nr. 1) Der Senat hält es bereits für erwiesen, dass die K. im Januar 2020 aus dem Register gelöscht und nach britischem Recht als aufgelöst betrachtet worden ist. Im Übrigen ist der Beweisantrag Nr. 1 teilweise nicht auf

eine beweisbare Tatsache bezogen bzw. unerheblich. Denn ob die Löschung und Auflösung der Gesellschaft in Großbritannien auch zu ihrer Vollbeendigung in Deutschland geführt haben, ist eine Rechtsfrage, die weder dem Urkundenbeweis durch einen britischen Registerauszug noch dem Zeugenbeweis zugänglich ist. Die (in dem Beweisantrag Nr. 1 miteinander vertauschten) Tagesdaten der Löschung der Gesellschaft aus dem Register – „Strike of date of the Company“ – bzw. der Auflösung der Gesellschaft – „Dissolution date of the Company“ – (vgl. dazu: Dietl/Lorenz, Wörterbuch Recht, Wirtschaft & Politik, Englisch – Deutsch, 7. Aufl. 2016, Stichworte: „strike off the register“ bzw. „dissolution of a company“) sind unerheblich.

- (zu Nr. 2) Der Senat ist bereits davon überzeugt, dass die Nutzungsrechte sowie Eigentum und Besitz an den Konstruktionsunterlagen des streitgegenständlichen Baumusters in 2012 von der AE. auf die T., d. h. die Beigeladene (unter ihrem vormaligen Namen), übertragen wurden. Im Übrigen ist der Beweisantrag teilweise unerheblich und teilweise nicht auf eine dem angebotenen Beweis zugängliche Tatsache bezogen. Es ist unerheblich, ob die Übertragung durch den „Kaufvertrag“ vom 2.8.2012 geschehen ist, und eine Rechtsfrage, die dem Urkunden und Zeugenbeweis nicht zugänglich ist, ob der „Kaufvertrag“ diesen Übergang zu bewirken vermocht hat. Unerheblich ist ferner, ob und welche weiteren, andere Baumuster betreffenden Rechte und Unterlagen durch den genannten „Kaufvertrag“ übertragen worden sind.
- (zu Nr. 3) Der Senat ist bereits überzeugt, dass die Firma der Beigeladenen 2016 von T. in E. geändert wurde.
- (zu Nr. 4) Der Senat erachtet es bereits für erwiesen, dass die Beigeladene mit E-Mail vom 17.12.2012 (Bl. 708 GA) dem D.A. Club e. V. anzeigte, dass sie zeitgleich mit dem Erwerb der Rechte unter anderem an den Flugzeugmustern Fascination (61142 und 61142.1) diese Rechte an die K. übertragen habe, und zugleich um Eintragung [der K.] als Inhaberin der Musterzulassung bat. Im Übrigen ist der Beweisantrag Nr. 4 nicht auf eine beweisbare Tatsache bezogen; denn, ob zuvor eine Übertragung der Rechte zwischen diesen Gesellschaften stattgefunden hat, ist eine rechtliche Wertung, die dem Urkundenbeweis durch Verlesung einer Mitteilung an den Beklagten nicht zugänglich ist.
- (zu Nr. 5) Die der Sache nach unter Zeugenbeweis gestellte „Übertragung der Rechte an die K.“ ist hier ebenfalls keine dem Zeugenbeweis zugängliche Tatsache, sondern eine rechtliche Wertung. Der Zeuge könnte allenfalls bestätigen, dass er die Übertragung damals für bereits erfolgt hielt und seine entsprechende Mitteilung für zutreffend. Das unterstellt der Senat als wahr.
- (zu Nrn. 7 bis 9) Es ist unerheblich, ob die T. und die K. in ihren jeweiligen Jahresabschlüssen für 2012

zum 31.12.2012 ein Anlagevermögen von 0,- EUR bzw. einen immateriellen Vermögenswert von 50.000,- EUR ausgewiesen haben und diese beiden Jahresabschlüsse „korrekt erstellt wurden und inhaltlich zutreffend waren“. Denn alle drei auf den Jahresabschluss für 2012 bezogenen (z. T. nur vermeintlichen) Beweistatsachen mögen zwar Indizien für eine vollzogene Rechtsübertragung sein. Solche Indizien sind aber infolge der „Wahlfeststellung“ des Senates zwischen den möglichen Rechtsinhaberschaften der E. (= vormalige T.) und der K. nicht von Belang. Im Übrigen handelt es sich bei den Behauptungen, dass die Jahresabschlüsse der T. und der K. für 2012 „korrekt erstellt wurden und inhaltlich zutreffend waren“, zumindest teilweise um rechtliche Wertungen, die einem Zeugenbeweis nicht zugänglich sind.

- (zu Nr.14) Für die gerichtliche Entscheidungsfindung ist gleichgültig, ob der Geschäftsführer der E., Herr AA., ausschließlich englisch spricht. Denn das schließt, wenn es zutrifft, nicht aus, dass die E-Mail vom 18.11.2020 an die Vorinstanz (Bl. 751 GA) mit Ermächtigung des Herrn AA. durch eine Person seines Vertrauens abgefasst und unter seinem Namen versandt wurde. Im Übrigen kommt es aber (im Hinblick auf die getroffene gerichtliche „Wahlfeststellung“) auch nicht darauf an, ob die über die stattgefundene Löschung der K. hinaus in dieser E-Mail enthaltenen Angaben zutreffen, namentlich ob der Kaufvertrag vom 23.8.2012 zwischen der T. und der K. vollzogen wurde.
- (zu Nr.15) Der Senat ist bereits davon überzeugt, dass Direktor der K. bis zum 31.3.2016 Herr V. war und dass (nach Maßgabe der Publizität des Handelsregisters – §15 HGB) Geschäftsführer der T. bis zum 8.10.2015 ebenfalls Herr V. und danach Frau AF. V. waren und dass Herr AA. erst am 24.10.2017 Geschäftsführer der E. wurde.

141 c) Sogar wenn man die Rechtsauffassung nicht teilte, dass bei erfolgter Übertragung (und unterlassener Rückübertragung) der Rechte durch die Beigeladene auf die K. vom Fortbestand dieser „Limited“ als einer „Rest-Limited“ auszugehen sei, sondern stattdessen annähme, die K. sei zunächst untergegangen und es komme in Betracht, dass ihre Rechte an die britische Krone gefallen seien, verhülfe das der Berufung des Klägers nicht zum Erfolg.

142 Denn dann dürfte es unter anderem auf die Wahrscheinlichkeit einer denkbaren (vgl. Just, Limited, 4. Aufl. 2012, Rn.333) Wiederherstellung der K. binnen sechs Jahren nach ihrer Löschung auf etwaigen Antrag ehemaliger Direktoren oder Gesellschafter ankommen. Es könnte hingegen nicht einfach unterstellt werden, dass namentlich die Gesellschafter an einer solchen Wiederherstellung kein Interesse hätten oder die Versagungen der Einwilligung durch die K. unter dem 19.2.2016 (Bl. 315 GA) und durch die Beigeladene bis dahin unbeachtlich wären, so-

dass sie zwischenzeitlich – und sei es letztlich nur zugunsten der britischen Krone – nicht wirkten. Der Kläger selbst trägt allerdings vor, dass die letzten ehemaligen Gesellschafter der K. ihren Sitz in China gehabt hätten. Seine Auffassung, das Verwaltungsgericht hätte sich deshalb zumindest um eine Kontaktaufnahme mit ihnen bemühen müssen, um ihre Wiederherstellungsabsichten zu erforschen, wäre ebenfalls unrichtig.

143 Denn im Rahmen des Verfahrens über eine Untätigkeitsklage – wie hier – gehen die Aufklärungspflichten des Gerichts in Bezug auf die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich nicht weiter als diejenigen der zuständigen Behörde gegangen wären. Deren Aufklärungspflichten finden vorliegend aber eine Grenze in der analogen Anwendung des §7 Abs.2 Satz1 IFG (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.3.2023 – BVerwG 10 C 2.22 –, BVerwGE 178, 176 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 16 ff. (21)) und erfordern daher keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Die dem D.A. Club e. V. von dem Kläger angeordnete Aufklärung im Ausland wäre aber mit einem solchen Aufwand verbunden. Dabei mag dahinstehen, unter welchen Voraussetzungen und auf welchen Wegen eine deutsche Verwaltungsbehörde Aufklärung, namentlich im chinesischen, Ausland betreiben darf (vgl. zu verwaltungsgerichtlich veranlassten Maßnahmen im Ausland: Nds. OVG, Urt. v. 7.3.2013 – 11 LB 438/10 – juris, Rn. 44), und ob sich nicht schon daraus eine Unverhältnismäßigkeit des damit verbundenen Aufwands ergäbe (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 18.7.2023 – 12 ME 77/23 –, juris, Rn. 16 – allerdings zu einer Aufklärung im Bußgeldverfahren). Denn bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Aufwands ist ohnehin nicht allein auf denjenigen Aufwand abzustellen, der nach Analyse der Sach- und Rechtslage mit den in Betracht kommenden Aufklärungsmaßnahmen verbunden wäre. Vielmehr kann sich die Unverhältnismäßigkeit auch daraus ergeben, dass diese Analyse ihrerseits die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde – auch bei zumutbarer Personal- und Sachmittelausstattung sowie unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten – erheblich behindern würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.3.2023 – BVerwG 10 C 2.22 –, juris, Rn.17). Von einer solchen Behinderung ist umso eher auszugehen, je ferner die zu analysierenden Sach- und Rechtsfragen den behördlichen Sachaufgaben sind. Es bedarf aber keiner weiteren Ausführungen, dass weder die Klärung der aktuellen Inhaberschaft der materiellen Rechte an den Gegenständen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses noch die Prüfung insoweit in Zweifel gezogener Rechtsübergänge noch die Ermittlung der Rechtsfolgen der nach fremdem Recht erfolgten Auflösung einer ausländischen Gesellschaft eine Nähe zu den Sachaufgaben des D.A. Clubs e. V. als dem hier im Sinne des §31c LuftVG beauftragten Luftsportvereins hat und damit für ihn unverhältnismäßig aufwendig wäre.

144 4. Erfolglos macht der Kläger schließlich geltend, die Prüfunterlagen zur Musterzulassung des Musters „D4 BK Fascination“ seien aus dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen deshalb ausgenommen, weil es allgemeinen Standards entspreche, dass Informationen zu illegalen Vorgängen diesen Schutz nicht genießen, und davon auszugehen sei, dass solche Vorgänge im Rahmen der hier in Rede stehenden Musterzulassung stattgefunden hätten.

145 Es ist umstritten, ob und inwieweit Informationen zu rechtswidrigen Vorgängen dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 Satz 2 IFG unterfallen (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 3. Aufl. 2024, § 6 Rn. 96 bis 98, m. z. w. N.). Das Informationsfreiheitsgesetz schließt solche Informationen von diesem Schutz indessen nicht ausdrücklich aus.

146 Die Unrichtigkeit der Rechtsauffassung, dass bereits jede etwaige Rechtswidrigkeit des am Ende eines Verwaltungsverfahrens stehenden Verwaltungsaktes – hier: der Genehmigung der Musteränderung vom 16.5.2000 (Bl. 240 GA) – oder die Vermutung vorwerfbareren Verhaltens eines Amtsträgers, der in einem solchen Verfahren tätig geworden ist, nach dem Informationsfreiheitsgesetz jedermann einen Anspruch darauf zu geben vermag, dass auch Geheimnisse, die ansonsten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geschützt wären, zur weiteren Aufklärung der etwa illegalen Vorgänge ohne Einwilligung des Betroffenen offenbart werden, liegt indessen auf der Hand (vgl. OVG Schl.-Holst., Beschluss vom 22.6.2005 – 4 LB 30/04 –, NordÖR 2005, 528 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 54). Denn ihre Rechtsfolgen wären unverhältnismäßig. Dies gilt jedenfalls, wenn – wie hier – keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die als Betroffene in Betracht zu ziehenden Gesellschaften, also die Beigeladene oder die K., selbst in diese illegalen Vorgänge verwickelt gewesen sind.

147 Die von dem Kläger favorisierte Einschränkung des § 6 Satz 2 IFG, wonach im Ergebnis jeder Informationsantragsteller bei bestehenden privaten bzw. öffentlichen Interessen an der Beweisführung in einem Amtshaftungsprozess oder an der Aufhebung der Musterzulassung eines – etwa – fluguntüchtigen Flugzeugmusters die Geheimnisoffenbarung nach dem Informationsfreiheitsgesetz erzwingen könnte, ist vielmehr schon verfassungsrechtlich nicht überzeugend. Mit solcher Offenbarung ginge nämlich ein Eingriff in die Berufsfreiheit und den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Betroffenen einher, der dessen Wettbewerbssituation beeinträchtigt und die materiellen Rechte an den Gegenständen der ansonsten geschützten Geheimnisse entwertete. Es handelt sich deshalb um eine Rechtsauslegung, die – hier namentlich der Beigeladenen – der Sache nach ein Sonderopfer abverlangen würde, das allenfalls aufgrund eindeutiger gesetzlicher Regelung, und zwar als ausgleichspflichtige

Inhaltsbestimmung des Eigentums im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, erbracht werden müsste. Dieser Auslegung vermag sich der erkennende Senat folglich nicht anzuschließen.

148 Die von dem Kläger behauptete „Aneignung“ der materiellen Rechte an den Gegenständen des Betriebsgeheimnisses rechtfertigt ebenfalls keine entscheidungserhebliche Einschränkung des § 6 Satz 2 IFG. Denn lägen (bei Richtigkeit dieser Rechtsbehauptung) die materiellen Rechte an den Gegenständen der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht bei der Beigeladenen, so hätte sie nach Auffassung des erkennenden Senats die K. „Rest“ oder (allenfalls noch) die Britische Krone inne, denen keine „Aneignung“ vorzuwerfen wäre, sodass beide schutzbedürftig blieben, ohne ihre dann notwendige Einwilligung erklärt zu haben.

- Der Hilfsbeweis Antrag zu Nr. 13 des Klägers wird abgelehnt. Denn es ist unerheblich, ob – wie der Kläger unter Beweis stellt – die K. nach dem 21.8.2013 keine „Tochterfirma“ der E. war. (Weshalb gemäß klägerischer Rechtsauffassung danach eine „Verwertung“ ihrer Nutzungsrechte durch die Beigeladene „unter keinen Umständen“ mehr in Betracht kommen soll.) Dies gilt sowohl aufgrund der hier grundsätzlich fehlenden Relevanz der materiellen Berechtigung an den Gegenständen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses (vgl. oben unter A) VI. 3. vor a) und soeben unter A) VI. 4.) als auch infolge der (in dem zweiten selbständig tragenden Begründungsstrang des Berufungsurteils) getroffenen „Wahlfeststellung“ (vgl. unter A) VI. 3. b) und schließlich wegen der etwa verbleibenden Schutzwürdigkeit der Gesellschafter der K. sowie ggf. der Britische Krone während der Dauer einer (hier äußerst hilfsweise in Betracht zu ziehenden) Wiederherstellungsoption (vgl. unter A) VI. 3. c).

B. [...]

Kein Informationszugang zu Informationen aus beschränkt zugänglichen öffentlichen Registern

IFG § 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 2, § 7 Abs. 1; StPO § 492 Abs. 1, § 492 Abs. 6, § 495 S. 1

1. **Daten aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV), die beim Bundesamt für Justiz (BfJ) als Registerbehörde des Bundes geführt werden, sind amtliche Informationen nach § 2 Nr. 1 IFG.**
2. **§ 492 Abs. 6 StPO trifft eine abschließende Regelung für den Zugang zu Registerdaten und geht einem anderweitigen Informationszugang vor.**

VG Köln, Urt. v. 12.12.2024 – 13 K 3512/19

Tatbestand:

- 1 Der Kläger begehrt Zugang zu dem beim Bundesamt für Justiz (BfJ) geführten Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV). Dieses enthält Angaben zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden. Ziel des ZStV ist es, zur Effektivität der Strafverfolgung durch Informationsvernetzung beizutragen. So sollen Staatsanwaltschaften, zwischen denen kein Informationsaustausch besteht, etwa überörtlich agierende (Mehrfach-)Täter ermitteln und Doppelverfahren vermeiden können. Im Oktober 2024 wies das Register 14.327.828 Einträge auf.
- 2 Am 3.1.2019 wandte sich der Kläger per E-Mail an das BfJ und beantragte zu Forschungszwecken nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) Zusendung des ZStV in maschinenlesbarer Form innerhalb eines Monats. Soweit eine Anonymisierung von Personendaten der Beschuldigten notwendig sei, bat der Kläger um ungeschwärzte Zusendung der Initialen sowie des Geburtsjahrs der Beschuldigten.
- 3 Mit Bescheid vom 22.1.2019, zugestellt am 25.1.2019, lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung führte sie aus, dass nach § 1 Abs. 3 IFG vorrangige strafprozessuale Regelungen zum Zugang auf das ZStV in der Strafprozessordnung (StPO) existierten. Nach § 492 Abs. 3 Satz 2, 3, Abs. 4, § 495 Satz 1 StPO dürften Auskünfte aus dem ZStV nur den dort genannten Behörden und Betroffenen erteilt werden.
- 4 Unter dem 21.2.2019 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.1.2019 ein. Die von der Beklagten angeführten strafprozessualen Regelungen seien solche der staatsinternen Amtshilfe und enthielten Betroffenenrechte. Eine Informationszugang gewährende Norm müsse hingegen einen Informationsanspruch für Jedermann in allgemeinen Fällen regeln, um von § 1 Abs. 3 IFG erfasst zu werden. Die auf Betroffene abzielende Regelung des § 495 Satz 1 StPO falle nicht unter § 1 Abs. 3 IFG, da sie Einzelfälle unter der Voraussetzung des Vorliegens eines berechtigten Interesses regle. Betroffenenrechte folgten dem Prinzip der beschränkten Parteiöffentlichkeit, während dem IFG ein verfassungsrechtlich verankertes Prinzip der allgemeinen Öffentlichkeit zugrunde liege. Allein personenbezogene Daten i.S.d. § 5 Abs. 1 IFG seien vom Antrag ausgenommen. Im Einklang mit dieser Regelung fordere er Zugang zu den Initialen der Betroffenen. Aus ihnen könne auch in Verbindung mit den zu gewährenden Informationen im Übrigen kein Rückschluss auf die Identität einzelner Beschuldigter gezogen werden. Soweit notwendig seien die Tagesdaten der Geburtsdaten von Beschuldigten vom Informationszugang auszunehmen. Die Beklagte sei indes nachweislich hinsichtlich der Möglichkeit einer Zuordnung von Daten zu einer natürlichen Person. Entgegenstehende öffentliche Belange seien nicht ersichtlich.
- 5 Mit Bescheid vom 30.4.2024, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 4.5.2019, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Der Widerspruch sei unbegründet, da der Anspruch des Klägers nach § 1 Abs. 3 IFG ausgeschlossen sei. Die § 492 Abs. 3 Satz 2, 3, Abs. 4, § 495 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 6 und § 9 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStVBetrV) seien vorrangige Regelungen im Verhältnis zu § 1 IFG, die insbesondere einen abstrakt identischen sachlichen Regelungsgehalt aufwiesen. Die Anwendung des IFG sei insoweit zur Wahrung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen ausgeschlossen. § 492 Abs. 6 StPO gehe ausdrücklich davon aus, dass die Daten des ZStV ausschließlich in Strafverfahren zu verwenden seien. Aufgrund der Sensibilität der Daten habe der Gesetzgeber den Zugangsanspruch bewusst eingeschränkt. Soweit nicht von einem Vorrang der Regelungen der StPO ausgegangen werde, stehe § 5 Abs. 1 IFG dem Zugangsanspruch entgegen. Die zu übermittelnden Daten seien nicht ausreichend anonymisiert und erlaubten Rückschlüsse auf individuelle Personen. Das Informationsinteresse des Klägers überwiege nicht das schutzwürdige Interesse der betroffenen Dritten. Auch stehe einem Informationszugang der durch eine etwaige Informationsgewährung entstehende unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand gem. § 7 Abs. 1 IFG entgegen. Im ZStV fänden sich Eintragungen zu nahezu 14 Millionen Verfahren, die einzelne Schwärzungen erforderten. Eine Durchführung derselben führte dazu, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung des zuständigen Referats nicht mehr gewährleistet wäre.
- 6 Am 3.6.2019 hat der Kläger Klage erhoben.
- 7 Er macht ergänzend geltend, der Ausschlussbestand des § 5 Abs. 1 IFG sei nicht erfüllt, da die Geburts-, Familien- und Vornamen der Beschuldigten vom Antrag ausgenommen seien. Auch § 475, § 476 StPO setzten das Vorliegen eines besonderen Interesses an der Einsichtnahme voraus. Zudem stehe der Vorbehalt des Möglichen im Bereich der Leistungsverwaltung einer kumulativen Akteneinsicht entgegen. Es sei ausgeschlossen, mit den infolge des beschränkten Antrages zu übermittelnden Daten durch Abgleich mit anderen Registern eine Deanonymisierung zu erreichen. Auch sei eine Chiffrierung der Datenbankeinträge denkbar. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand sei nicht anzunehmen, zumal nicht die Mitarbeiter des zuständigen Referats, sondern beauftragte technische Sachverständige heranzuziehen seien. In technischer Hinsicht sei die Übermittlung maschinengefilterter Daten wenig komplex und der erforderliche Aufwand gering. Die Anonymisierung sei durch Dateixport zu bewältigen. Der Programmierungsaufwand halte sich

in Grenzen. Es liege ein Ermessensausfall in Bezug auf die Prüfung einer teilweisen Informationsherausgabe vor. Ermittlungsstrategische Probleme im Fall der Datenübermittlung seien von der in Bezug auf die Ausschlussstatbestände des IFG beweisbelasteten Beklagten nicht plausibel dargelegt.

8 Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Justiz vom 22.1.2019 und seines Widerspruchsbescheids vom 30.4.2019 Zugang zu den gem. § 4 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters zu speichernden Daten unter Schwärzung der Angaben der Beschuldigten zu ihrer letzten bekannten Anschrift und besonderen körperlichen Merkmale und Kennzeichen sowie der Aktenzeichen und Tagebuchnummern der mitteilenden und sachbearbeitenden Stellen zu gewähren.

9 Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 10** Unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren macht sie geltend, neben § 492, § 495 StPO seien auch § 475, § 476 StPO als im Verhältnis zu § 1 IFG vorrangige Normen anzusehen. Es sei unerheblich, ob die jeweils maßgebliche Vorschrift den gleichen Personenkreis berechtere wie § 1 IFG. Es komme auch darauf an, ob der Informationszugang nach § 1 IFG dem fachgesetzlichen Schutzzweck zuwiderliefe. Die Regelungen der StPO seien in Bezug auf den Zugriff auf das ZStV abschließend. Jedenfalls sei der Anspruch nach § 3 Nummer 1 lit. g) IFG ausgeschlossen, da im Fall der Informationsübermittlung eine Gefährdung von Ermittlungsverfahren zu befürchten sei. Je nach Art. des Ermittlungsverfahrens seien zudem Belange der inneren Sicherheit betroffen. Die Daten aus dem ZStV seien wie Daten aus Ermittlungsakten zu behandeln. Die Beklagte sei weder in der Lage noch berechtigt, selbst einen etwaigen Geheimhaltungsbedarf in Bezug auf einzelne Verfahren zu prüfen. Auch führe § 5 Abs. 1 IFG zu einem Ausschluss, da über etwaige Presseberichte eine Identifikation erfolgen könne. In der Lokalpresse werde über eine Vielzahl an Delikten berichtet. Es sei typisierend davon auszugehen, dass weder alle Staatsanwaltschaften noch alle Betroffenen einer Datenübermittlung zustimmten. Die Prozessöffentlichkeit streite nicht zugunsten des Klägers, da viele Verfahren sich im Ermittlungsstadium befänden. Zudem stehe der Auskunft § 7 Abs. 2 IFG entgegen. Zwar sei eine individuelle Programmierung der Datenbankauswertung technisch möglich. Ein solches Vorgehen sei jedoch mit erheblichen Kosten verbunden. Entsprechende Kapazitäten seien im zuständigen Referat wie auch in der IT-Abteilung der Beklagten nicht vorhanden. Eine Mandatierung technischer Sachverständiger sei untunlich. Es

bedürfe der Programmierung einer neuen Software, um das automatisierte Verfahren des Registerabrufs in eine Gesamtauskunft zu überführen. Eine solche Informationsbeschaffung sei durch das IFG nicht vorgesehen. Für Ermessenserwägungen verbleibe bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 IFG kein Raum.

Entscheidungsgründe:

- 11** Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Sie ist in der Sache nicht begründet.
- 12** Die materiellen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG liegen zwar vor. Danach hat jeder einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei Behörden des Bundes vorliegen. Bei Daten aus dem ZStV, das gem. § 492 Abs. 1 StPO beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde des Bundes geführt wird, handelt es sich um amtliche Informationen gem. § 2 Nr. 1 IFG. Die Daten werden zum Zweck der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe des BfJ vorgehalten und verarbeitet, das auch gem. § 7 Abs. 1 IFG verfügungsberechtigt ist.
- 13** Das BfJ nimmt im Rahmen der Registerführung auch keine Aufgaben der Strafrechtspflege wahr mit der Folge, dass das IFG gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG unanwendbar wäre. Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW), Urteil vom 16.5.2017 – 10 S 1478/16 –, juris Rn. 24.
- 14** Es liegt jedoch eine vorrangige Informationszugangsnorm im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG vor. Nach § 1 Abs. 3 IFG gehen dem allgemeinen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 1 IFG Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme von § 29 VwVfG und § 25 SGB X vor. § 1 Abs. 3 IFG dient der Sicherung des Vorrangs des Fachrechts gegenüber dem IFG. Um dies zu erreichen, wird das IFG nur durch Normen verdrängt, die einen mit § 1 Abs. 1 IFG abstrakt identischen sachlichen Regelungsgehalt aufweisen und sich zudem als abschließende Regelung verstehen.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 17.6.2020 – 10 C 16.19 –, juris Rn. 9 m.w.N.
- 15** Sowohl ausgehend vom Wortlaut des § 1 Abs. 3 IFG als auch im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelung, den Vorrang des Fachrechts gegenüber dem allgemeinen Informationszugangsnorm zu gewährleisten, ist hierfür maßgeblich, ob die anderweitige Regelung ihrem sachlichen Gegenstand nach Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen trifft. Darüber hinaus ist ausschlaggebend, ob die andere Regelung diesen Zugang nicht nur im Einzelfall, sondern allgemein oder doch typischerweise gestattet und an nach dem Informationsfreiheitsgesetz Informationspflichtige adressiert ist.
- BVerwG, Urteile vom 17.6.2020 – 10 C 16.19 –, juris Rn. 11 m.w.N.; vom 3.11.2011 – 7 C 4.11 –, juris Rn. 9.

- 16 Für die Annahme eines Vorrangverhältnisses ist insoweit nach Auslegung der fachrechtlichen Norm erforderlich, dass die jeweiligen Rechte die gleichen Anliegen verfolgen und/oder identische Zielgruppen erfassen. Eine vorrangige Zugangsnorm liegt nur dann vor, wenn ihr Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Informationen, die der Rechtsvorschrift unterfallen, und/oder in persönlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Personen, auf welche die Rechtsvorschrift Anwendung findet, beschränkt ist.
- Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 17.11.2020 – 15 A 4409/18 –, juris Rn. 110 (zu § 4 Abs. 2 IFG NRW); BVerwG, Urteil vom 17.6.2020 – 10 C 16.19 –, juris Rn. 11 ff.
- 17 Ein abschließender Regelungscharakter fachgesetzlicher Vorschriften zur Informationsfreiheit ist in der Regel anzunehmen, soweit deren normatives Konzept durch die Eröffnung eines anderweitigen Informationszugangs seine Wirkung verliere.
- Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.6.2020 – 10 C 16.19 –, juris Rn. 21.
- 18 Diese Voraussetzungen liegen zwar bei isolierter Würdigung des Regelungsgehalts des § 495 Satz 1 StPO nicht vor. § 495 Satz 1 StPO gibt einem Betroffenen einen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person im ZStV gespeicherten Daten. Der Regelungszweck dieser Norm, der bereits im Verweis auf § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrem Wortlaut zum Ausdruck gebracht wird, ist die Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Soweit § 495 Satz 1 StPO als Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht der Verwirklichung der Informationsfreiheit dient, kommt diesem speziellen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch ein im Verhältnis zum IFG abweichender Regelungsgehalt zu,
- Schoch, IFG, 3. Aufl. 2024, § 1 Rn. 420 f.
- 19 Einen im Verhältnis zum allgemeinen Informationszugangsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG abstrakt identischer sachlicher Regelungsgehalt weisen jedoch § 492 Abs. 3 Satz 2, Absatz 3 Satz 3, Abs. 4, 6 StPO i.V.m. § 495 Satz 1 StPO auf. Danach dürfen Auskünfte aus dem ZStV neben dem Betroffenen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens sowie den dort genannten Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erteilt werden.
- 20 Der Wortlaut des § 492 Abs. 3, 4 StPO lässt erkennen, dass diese Norm die registerbehördliche Datenübermittlung einschränken soll. Auch den Gesetzesmaterialien lässt sich entnehmen, dass eine Nutzung der Daten etwa zu wissenschaftlichen Zwecken nicht vom Willen des Gesetzgebers umfasst ist, BTDrucks 15/1492, S. 10, 13 f.
- 21 § 492 Abs. 3 Satz 2, Absatz 3 Satz 3, Abs. 4, 6 StPO i.V.m. § 495 Satz 1 StPO verstehen sich auch als abschließende Regelung in Bezug auf den Registerzugang. Ein Verweis auf § 487 Abs. 4 StPO ist der Stellungnahme der Bundesregierung folgend, die zufolge aus „Sorge vor einer Ausforschung des Registers [dieses] grundsätzlich nur einem engen Nutzerkreis und nur dann zur Verfügung stehen [soll], wenn die Auskunft zur Aufgabenerfüllung des Nutzers erforderlich ist“, unterblieben.
- BTDrucks 15/1492, 13 f.
- 22 Wie auch im Fall des nationalen Waffenregisters ist der Zugang zum ZStV nur datenschutzrechtlich Betroffenen und bestimmten Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gestattet. Diese adressatenspezifisch eingeschränkte fachrechtliche Regelung des Registerzugangs belegt den abschließenden Charakter des Normenkomplexes der § 492 Abs. 3, 4, § 495 Satz 1 StPO.
- Vgl. Schoch, a.a.O., § 1 Rn. 377.
- 23 Dieser bedingt einen Ausschluss von konkurrierenden Jedermann-Ansprüchen auf Informationszugang wie solchen aus dem IFG. Dafür spricht bereits, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene adressatenbezogene Engführung den Registerzugang prima facie stärker begrenzt als vergleichbare Regelungen, die den Registerzugang von einem besonderen Interesse abhängig machen.
- Vgl. die Typologie nach Schoch, a.a.O., § 1 Rn. 371.
- 24 Einen solchen Willen des Gesetzgebers zur abschließenden fachrechtlichen Regelung des Registerzugangs belegt zusätzlich der Umstand, dass nach den Gesetzesmaterialien das Register „nur“ dem in der StPO bezeichneten engen Nutzerkreis offenstehen soll; diese Wertung findet auch im Gesetzeswortlaut des § 492 Abs. 6 StPO Ausdruck.
- BTDrucks 15/1492, 13 f.
- 25 Zwar wurden die Regelungen zum ZStV vor Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens zum IFG, das erst zum 1.1.2006 in Kraft getreten ist, behandelt. Es ist jedoch nichts dafür ersichtlich, dass die Verabschiedung des IFG die gesetzgeberische Entscheidung aufgehoben hätte, das ZStV nur einem eng umgrenzten Kreis an Adressaten zugänglich zu machen.
- 26 Darüber hinaus erfasst § 1 Abs. 3 IFG nicht nur spezielle Informationsansprüche im Staat-Bürger-Verhältnis, wie sie etwa in den in den Gesetzesmaterialien genannten Beispielen adressiert werden (z.B. Umweltinformationsgesetz, Stasi-Unterlagen-Gesetz, archiv- und registerrechtliche Bestimmungen), So aber Verwaltungsgericht (VG) Hamburg, Urteil vom 7.5.2010 – 19 K 288/10 –, juris Rn. 35 unter Hinweis auf BTDrucks 15/4493.
- 27 Die anderweitige Regelung gem. § 1 Abs. 3 IFG muss dem Einzelnen insbesondere keinen individuellen, gerichtlich durchsetzbaren Informationszugangsanspruch verleihen.

Eine solche Auffassung verschöbe den Akzent vom Gesichtspunkt der sachlichen Kongruenz der jeweiligen Regelungsmaterie (dem „was“) auf das Merkmal der Rechtsdurchsetzung (das „wie“), nämlich auf die Frage, ob eine etwa bestehende objektiv-rechtliche Informationspflicht auch mit subjektiv-rechtlichen Ansprüchen unterlegt ist. Damit würde dem Gesetzgeber verwehrt, es in einem bestimmten sachlichen Regelungsbereich bei objektiv-rechtlichen Informationspflichten zu belassen und deren Erfüllung auf andere Weise als durch Einräumung subjektiver Informationszugangsansprüche zu sichern. Es spricht nichts dafür, der Gesetzgeber des Informationsfreiheitsgesetzes sich selbst in dieser Form einschränken wollte.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.6.2020 – 10 C 16.19 –, juris Rn. 12.

- 28 Insofern besteht kein für die Auslegung des § 1 Abs. 3 IFG erheblicher grundsätzlicher Unterschied zwischen objektiv-rechtlichen Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen und subjektiv-rechtlichen Informationszugangsregelungen,

Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.4.2019 – 7 C 22.18 –, juris Rn. 13.

- 29 Auch die in den Gesetzesmaterialien zum IFG genannten Beispiele stellen bereits dem Kontext ihrer Verwendung nach keine abschließende Festlegung in dieser Frage dar; sie werden lediglich exemplarisch angeführt, ohne eine Festlegung hinsichtlich der Struktur aller von § 1 Abs. 3 IFG erfassten Normen zu implizieren. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen steht es dem Gesetzgeber vielmehr offen, den Registerzugang im Verhältnis zu eindeutigen Beschränkungen für den Außenrechtskreis (z.B. durch die Voraussetzung eines besonderen oder rechtlichen Interesses) aufgrund hinreichender sachlicher Kriterien dadurch stärker einzuschränken, dass keine Informationszugangsrechte für den Außenrechtskreis eingeräumt werden.

- 30 Unabhängig davon steht einem Informationszugang des Klägers nach Auffassung des Gerichts der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 2 IFG entgegen. Danach besteht der

Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger.

Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 152.

- 31 Hier besteht eine konkrete durch den etwaigen Informationszugang des Klägers begründete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Form einer Gefährdung der Unversehrtheit der Rechtsordnung. Wie insbesondere auch aus dem Wortlaut des § 492 Abs. 6 StPO deutlich wird, trifft der Regelungskomplex der § 492 Abs., 495 Satz 1 StPO eine abschließende Regelung für den Zugang zu Registerdaten. Damit geht ein gesetzliches Verbot in Bezug auf anderweitigen Informationszugang einher, das durch eine Beauskunftung des IFG-Antrags verletzt würde.

- 32 Nichts anderes ergibt sich hier daraus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine konkrete Gefahr im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG sich gerade aufgrund des Bekanntwerdens der Informationen ergeben muss. Demzufolge belegt allein ein behaupteter Widerspruch eines Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu in anderen rechtlichen Zusammenhängen gegebenen Informationsrestriktionen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht.

BVerwG, Urteil vom 10.4.2019 – 7 C 22.18 –, juris Rn. 29.

- 33 Soweit indes die vom Gesetzgeber eindeutig vorgesehene Informationsrestriktion durch den Regelungszusammenhang der § 492 Abs. 3, 4, 6, § 495 Satz 1 StPO hier durch anderweitigen Informationszugang in ihr Gegenteil verkehrt würde und danach ein nicht nur behaupteter Widerspruch zwischen den einschlägigen Regelungsregimen vorliegt, geht das Gericht von einem entscheidungsrelevanten Unterschied zwischen der der genannten Rechtsprechung zugrunde liegenden Konstellation und der hier gegebenen Sach- und Rechtslage aus.